

Gemeinsame Fahndungs- und Informationsvorschrift

der Bundesministerien
für
Inneres, Justiz, Finanzen und
Klimaschutz
2023

(GFI 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT	8
1. RECHTSGRUNDLAGEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN	8
1.1 Rechtsgrundlagen	9
1.2 Begriffsbestimmungen	10
1.3 Abkürzungen	11
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	15
2.1 Anwendungsbereich - Aufgaben	16
2.2 Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Richtigkeit von Daten einer Ausschreibung	16
2.3 Veranlassung der Ausschreibung, der Änderung und des Widerrufs	17
2.3.1 Allgemeine Formvorschriften und Anforderungen für Einspeicherungen	17
2.3.2 Massenspeicherungen – Vorgangsweise	18
2.3.3 Objekterweiterungen (Extensions)	18
2.3.4 Verknüpfungen (Verlinkungen)	19
2.3.5 Prüfung der Verhältnismäßigkeit, Daten und Gefahrenhinweise	19
2.4 Prüfung und Verlängerung der Ausschreibung	20
2.5 Änderung von Fahndungs- und Informationsdaten	21
2.6 Widerruf von Ausschreibungen	22
2.7 Löschung von Ausschreibungen	23
2.8 Verbreitung von Fahndungen und Informationen an andere Dienststellen	23
2.9 Auflösende Befristung	24
2.10 Übermittlungsarten	24
2.11 Abfragen in Zentralen Informationssammlungen und sonstigen Datenverarbeitungen	24
2.11.1 Zeitlich beschränkte Unsichtbarmachung von SIS-Ausschreibungen	24
2.11.2 Unterdrückung von IP-Fahndungen	25
2.12 Vorhalt der Fahndungs- und Informationsdaten	25
2.13 Dokumentation von Auskünften, Ausschreibungen und Übermittlungen	26
3. ZENTRALE INFORMATIONSSAMMLUNGEN UND SONSTIGE EVIDENZEN ÜBER FAHNDUNGEN UND INFORMATIONEN	28
3.1 Applikationen des BM.IAP	29
3.1.1 Nutzungsbestimmung	29
3.2 Interpol Datenbanken (ASF)	29
3.3 Kulturgutfahndung (KGF)	29
3.4 Fahndungs- und Informationsblätter	30
4. AUFGABEN UND BEFUGNISSE IM ZUSAMMENHANG MIT AUSSCHREIBUNGEN IN ZENTRALEN INFORMATIONSSAMMLUNGEN	31
4.1 Aufgaben der Zentralen Clearingstelle (ZCS)	32

4.2	Aufgaben des Büro II/BK/2.3 - Sirene Österreich	32
4.3	Aufgaben des Büro II/BK/2.4 - Interpol	33
4.4	Aufgaben des Referates II/BK/2.4.3 Kulturgutfahndung	34
4.5	Aufgaben der Abteilung V/B/7	34
4.6	Aufgaben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl	34
4.7	Aufgaben der Landeshauptmänner oder ermächtigten Ämter der Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Magistrate	35
4.8	Aufgaben der Landespolizeidirektionen	35
4.9	Aufgaben der Abt. IV/DDS/9 Register- und Datenmanagement	35

ZWEITER ABSCHNITT **36**

5. AUSSCHREIBUNGEN IM DIENSTE DER FINANZSTRAFBEHÖRDEN **36**

5.1	Arten von Fahndungen in der PFX/SFX	37
5.2	Fahndungen nach Personen	37
5.2.1	Fahndungen nach Personen mit Freiheitsentziehung	37
5.2.2	Fahndungsgründe ohne Freiheitsentziehung:	37
5.2.3	Informationen als Folge widerrufenen Personenfahndungen	37
5.2.4	Fahndungen nach Sachen	38
5.3	Arten von Fahndungen im SIS	38
5.4	Berechtigung zur Ausschreibung	38
5.5	Veranlassung von Ausschreibungen	38
5.6	Inhalt und Formerfordernisse von Fahndungsersuchen der Finanzstrafbehörden	38
5.7	Widerruf von Ausschreibungen	39
5.8	Abfragen in Zentralen Informationssammlungen durch Finanzstrafbehörden	39

6. AUSSCHREIBUNGEN IM DIENSTE DER JUSTIZBEHÖRDEN **40**

6.1	Arten von Fahndungen/Informationen in der PFX/SFX	41
6.1.1	Fahndungen nach Personen mit Freiheitsentziehung	41
6.1.2	Fahndungsgründe ohne Freiheitsentziehung:	41
6.1.3	Untersagung der Weiterreise/Ausreise	42
6.1.4	Informationen als Folge widerrufenen Personenfahndungen	43
6.1.5	Fahndungen nach Sachen	43
6.1.6	Öffentliche Bekanntmachung der Personenfahndung	44
6.2	Arten von Fahndungen im SIS	44
6.2.1	Fahndungen nach Personen	44
6.2.2	Fahndungen nach Sachen	45
6.3	Berechtigung zur Ausschreibung	45
6.3.1	Allgemeines	45
6.3.2	Sonderbestimmung (Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot)	46

6.4	Veranlassung von Ausschreibungen	46
6.4.1	Sonderbestimmungen	47
6.5	Inhalt und Formerfordernisse von Fahndungsersuchen der Justizbehörden	48
6.6	Widerruf, Berichtigung und Ergänzung von Fahndungsersuchen durch Justizbehörden	49
6.7	Widerruf von Ausschreibungen	49
6.8	Sicheres Geleit	50
6.9	Abfragen in Zentralen Informationssammlungen durch Justizbehörden	50
7.	AUSSCHREIBUNGEN IM DIENSTE DES SPG, DES PASSG UND DES WAFFG	51
7.1	Arten von Fahndungen/Informationen in der PFX/SFX	52
7.1.1	Fahndungen zu Sachen	53
7.1.2	Sachenfahndung-Sonderbestimmungen	54
A.	Eingabe von Individualnummern	54
B.	Widerruf von KFZ-Fahndungen (Code PF)	54
C.	Führerscheine (Code AI)	54
D.	KFZ-Ausschreibungen (Code KF)	55
E.	Feuerwaffen (Code FW)	55
7.1.3	Informationen zu Personen	55
7.1.4	Informationen zu Sachen	57
7.1.5	Eingabe von Vor- und Familiennamen	58
7.1.6	Registrierungsnummer/Personennummer	58
7.1.7	Speicherungen von Identitätsdokumenten	58
7.1.8	Ausschreibung von KFZ	58
7.2	Arten von Fahndungen/Informationen im SIS	58
7.2.1	Informationen zu Personen	58
7.2.2	Fahndungen/Informationen zu Sachen	59
7.3	Kulturgutfahndung und Information	60
7.3.1	Widerruf, Änderung, Löschung und Außerkrafttreten von Informationen	60
7.4	Arten von Informationen im KPA	60
7.4.1	Verpflichtung zur Änderung und Löschung von Daten im KPA	61
7.5	Berechtigung zur Ausschreibung	62
7.5.1	Fahndungen in PFX, SFX, KPA, SIS oder der KGF	62
7.5.2	Informationen zu Personen	62
7.5.3	Sonderbestimmung Sportgroßveranstaltungen	63
7.5.4	Informationen zu Sachen	63
7.6	Behandlung von Auskünften	64
7.6.1	Ausschließliche Verwendung im internen Dienstgebrauch	64
7.7	Widerruf von Ausschreibungen	64
8.	AUSSCHREIBUNGEN VON ABGÄNGIGEN UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN	66
8.1	Arten von Fahndungen/Informationen in der PFX	67
8.1.1	Fahndungsgründe mit Freiheitsentziehung	67
8.1.2	Fahndungsgründe ohne Freiheitsentziehung	67
8.1.3	Informationen als Folge widerrufenener Personenfahndungen	68

8.2	Arten von Fahndungen im SIS	68
8.3	Fahndungen nach Abgängigen auf dem Interpol Kanal	68
8.4	Berechtigung zur Ausschreibung	69
8.5	Sonderbestimmung bei Ausschreibung von abgängigen Personen	69
8.6	Sonderbestimmung bei Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen	70
8.7	Widerruf und Löschung von Fahndungen und Informationen	71
8.7.1	Widerruf von Ausschreibungen	71
8.7.2	Löschung von Ausschreibungen	71
9. AUSSCHREIBUNGEN VON FREMDENBEHÖRDEN		72
9.1	Arten von Fahndungen im Zentralen Fremdenregister	73
9.1.1	Außerkräfttreten durch Zeitablauf	73
9.2	Arten von Informationen im Zentralen Fremdenregister	73
9.2.1	Außerkräfttreten durch Zeitablauf	74
9.3	Arten von Fahndungen/Informationen im SIS	74
9.3.1	Außerkräfttreten durch Zeitablauf	74
9.4	Berechtigung zur Ausschreibung	75
DRITTER ABSCHNITT		76
10. ABFRAGEBERECHTIGUNGEN UND AUßERKRAFTTRETEN DURCH ZEITABLAUF VON FAHDUNGEN SOWIE INFORMATIONEN		76
10.1	Berechtigung zur Abfrage von Fahndungen und Informationen	77
10.2	Außerkräfttreten von Fahndungen, Informationen aufgrund widerrufener Fahndungen und Informationen	78
10.2.1	Außerkräfttreten von Personenfahndungen und von Informationen zu Personen	78
10.2.2	Außerkräfttreten von Sachenfahndungen und von Informationen zu Sachen	82
10.2.3	Fahndungsgründe zu Ausschreibungen	84
11. INFORMATIONSPFLICHTEN		85
11.1	Informationspflichten gegenüber Justizbehörden	86
11.2	Informationspflichten gegenüber Finanzstrafbehörden	87
12. VORGANGSWEISE BEI TREFFERFÄLLEN		88
12.1	Automatische Abfrage von Fahndungsevidenzen	89
12.2	Vorgangsweise bei Trefferfällen und Verständigungspflichten	90
12.2.1	Allgemeine Vorgangsweise	90
12.2.2	Besondere Vorgangsweise	92
A.	Besondere Maßnahmen aufgrund einer Ausschreibung gem. Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz (Auftreten wahrnehmen – keine Vorhalte)	93
B.	Besondere Vorgangsweise bei vermissten und schutzbedürftigen Personen (Art. 32 Abs. 1 lit. a, c, d und e SIS-VO Polizei und Justiz)	94
C.	Besondere Vorgangsweise bei aufgefundenen Objekterweiterungen (Extensions)	94

13. INANSPRUCHNAHME UND LEISTUNG INTERNATIONALER POLIZEILICHER AMTSHILFE	96
13.1 Allgemeine Zuständigkeiten	97
13.2 Besondere Zuständigkeiten	97
13.3 Schengenfahndung	98
13.3.1 Grundsätze für SIS-Ausschreibungen	98
13.3.2 SIS AFIS - Dateneinspeicherungen von biometrischen Daten und Durchführungen von Fingerabdruckabgleichen in SIS AFIS	101
13.3.3 Bereitstellung von DNA-Profilen bei Ausschreibungen von Abgängigen	102
13.4 Interpolfahndung	103
13.5 Verhältnis Schengenfahndung – Interpolfahndung	104
14. ANWENDUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER REGELUNGEN	105
15. INKRAFTTRETEN	107

ANLAGEN	109
----------------	------------

ANLAGE A - PRIORITÄTENREGELUNG UND VEREINBARKEIT	110
---	------------

ANLAGE B - FORMULARE DES BMJ	112
-------------------------------------	------------

Anlage B1 – Anordnung – Aufenthaltsermittlung	112
---	-----

Anlage B2 – Änderung – Aufenthaltsermittlung	112
--	-----

Anlage B3 – Anordnung – Festnahme	112
-----------------------------------	-----

Anlage B4 – Änderung – Festnahme	112
----------------------------------	-----

Anlage B5 – Präventivausschreibung (Vorlage BK)	112
---	-----

Anlage B6 – Präventivausschreibung Änderung/Widerruf (Vorlage BK)	112
---	-----

Anlage B7 – Präventivausschreibung/Abgängigkeit (Vorlage BK)	112
--	-----

Anlage B8 – Unsichtbarmachung von SIS-Ausschreibungen (Vorlage BK)	112
--	-----

ANLAGE C – FORMULARE TREFFERFALL SOWIE FORMULAR FÜR DIE PRÄVENTIVAUSCHREIBUNG	113
--	------------

Anlage C1 - SIS-Trefferfall - Person	113
--------------------------------------	-----

Anlage C2 - SIS-Trefferfall - Fahrzeug	113
--	-----

Anlage C3 - SIS-Trefferfall - Industriemaschine	113
---	-----

Anlage C4 - SIS-Trefferfall - Boot	113
------------------------------------	-----

Anlage C5 - SIS-Trefferfall - Bootsmotor	113
--	-----

Anlage C6 - SIS-Trefferfall - Container	113
---	-----

Anlage C7 - SIS-Trefferfall - Luftfahrzeug	113
--	-----

Anlage C8 - SIS-Trefferfall - Flugzeugmotor	113
---	-----

Anlage C9 - SIS-Trefferfall - Feuerwaffe	113
--	-----

Anlage C10 - SIS-Trefferfall - Blankodokument	113
---	-----

Anlage C11 - SIS-Trefferfall - Dokument	113
---	-----

Anlage C12 - SIS-Trefferfall - Fahrzeugdokumente	114
--	-----

Anlage C13 - SIS-Trefferfall - Kennzeichentafel	114
Anlage C14 - SIS-Trefferfall - Banknote	114
Anlage C15 - SIS-Trefferfall - Informationstechnologie	114
Anlage C16 - SIS-Trefferfall - Teile Fahrzeug	114
Anlage C17 - SIS-Trefferfall - Teile Industriemaschine	114
Anlage C18 - SIS-Trefferfall - Zahlungsmittel	114
Anlage C19 - SIS-Trefferfall - Rückkehr	114
Anlage C20 - SIS-Trefferfall - Fahndungserweiterung	114
Anlage C21 - SIS-Trefferfall - Bekanntgabe von Zusatzinformationen	114
Anlage C22 - SIS-Trefferfall - Schriftverkehr mit SIRENE	114
Anlage C23 - SIS Präventivausschreibung und Zusatzinformationen von Abgängigen	115
ANLAGE D – SIS-VERORDNUNGEN (KONSOLIDIERTE FASSUNGEN ERGÄNZT UM ERWÄGUNGSGRÜNDE)	115
SIS-VO Grenze	115
SIS-VO Rückkehr	115
SIS-VO Polizei und Justiz	115
ANLAGE E – DURCHFÜHRUNGSBESCHLÜSSE DER KOMMISSION, VORBEHALTLICH ETWAIGER ÄNDERUNGEN	115
SIRENE Handbuch – Polizei	115
SIRENE Handbuch – Grenzen und Rückkehr Festlegung der technischen Vorschriften von Daten	115
ANLAGE F – BETRIEBSVORSCHRIFTEN	116
Betriebsvorschrift Personenfahndung	116
Betriebsvorschrift Sachenfahndung	116

ERSTER ABSCHNITT

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Neben den bestehenden gesetzlichen Rechtsgrundlagen (SPG, EU-PolKG, StPO, FPG, FinStrG, ...) sowie Erlässen und Dienstanweisungen wurde der bisherige europäische Rechtsrahmen durch drei Verordnungen ersetzt.

Es handelt sich bei diesen Verordnungen (VO) um

- die Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: „SIS-VO Rückkehr“), ABl. L 312 vom 7.12.2018 S. 1,
- die Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (im Folgenden: „SIS-VO Grenze“), ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, und
- die Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (im Folgenden: „SIS-VO Polizei und Justiz“), ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

Die Verordnungen wurden am 28. November 2018 vom Rat der Europäischen Union angenommen. Sie traten am 28. Dezember 2018 in Kraft und sind unmittelbar anwendbar. Die Inbetriebnahme erfolgt mit 7. März 2023, ab diesem Zeitpunkt der neue Rechtsrahmen unmittelbar und voll anwendbar ist.

Aufgrund des Zusammenspiels von Unionsrecht und nationalem Recht ergibt sich folgende **Rangordnung**: Zunächst sind die SIS-VO (Anlage D) oder sonst unmittelbar anwendbares Unionsrecht (Anlage E) anzuwenden. Als nationales Recht sind danach das EU-PolKG, SPG, StPO, FPG, BFA-VG, FinStrG oder andere nat. Gesetzte oder Staatsverträge (Bi- und Multilaterale Staatsverträge) und Verordnungen und Erlässe, insbesondere gegenständliche Gemeinsame Fahndungs- und Informationsvorschrift, anwendbar.

Auf die Verpflichtung zur **unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts** und auf den **Anwendungsvorrang von Unionsrecht** sei im Zusammenhang mit der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften hingewiesen.

1.2 Begriffsbestimmungen

- **Zentrale Informationssammlungen** im Sinne dieser Vorschrift sind die in der BM.IAP abfragbaren Applikationen, wie insbesondere die Personenfahndung/Personeninformation (PFX), Sachenfahndung (SFX), der Kriminalpolizeiliche Aktenindex (KPA) das Zentrale Fremdenregister (IZR), das Schengener Informationssystem (SIS) und die Interpol ASF-Datenbanken sowie die nicht mittels der BM.IAP abfragbaren Kulturgutfahndung (KGF) einschließlich nicht nummerierter, identifizierbarer Sachen.
- **Ausschreibungen** im Sinne dieser Vorschrift sind Speicherungen in Zentralen Informationssammlungen.
- **Fahndungen** im Sinne dieser Vorschrift sind alle Maßnahmen zur
 - a. Festnahme/Vorführung oder Feststellung des Aufenthaltes einer Person (Personenfahndung) oder
 - b. Feststellung des Verbleibes und Sicherstellung einer Sache (Sachenfahndung).
- **Informationen** im Sinne dieser Vorschrift sind Daten über Personen und Sachen, deren Speicherung in Zentralen Informationssammlungen nach dieser Vorschrift für andere als Zwecke der Fahndung dienen.
- **Gezielte Fahndungen** sind örtlich begrenzte Fahndungsmaßnahmen, bei denen konkrete Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort einer gesuchten Person oder den Verbleib einer Sache die Annahme rechtfertigen, dass dem Zweck der Fahndung unmittelbar entsprochen werden kann.
- **Zielfahndungen** sind besonders intensive operative Fahndungen nach einzelnen ausgewählten, zur Festnahme gesuchten, Beschuldigten oder Verurteilten.
- **Kulturgut** im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, wie etwa Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins oder andere kunstgewerbliche Werke, archäologische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke.
- **Terminvorführungen** sind Maßnahmen aufgrund eines Ersuchens inländischer Justizbehörden oder der Finanzstrafbehörden, um bestimmte Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen bestimmten Ort vorzuführen.

1.3 Abkürzungen

Im Zusammenhang mit Fahndungen und Informationen im Sinne dieser Vorschrift sind auch in schriftlichen Erledigungen folgende Abkürzungen zu verwenden:

Abt. IV/DDS/11	BMI, Sektion IV (IT und Service), DDS (Direktion Digitale Services), Abteilung 11 IKT-Anwendungen
Abt. IV/DDS/9	BMI, Sektion IV (IT und Service), DDS (Direktion Digitale Services), Abteilung 9 Register- und Datenmanagement)
AE	Aufenthaltsermittlung
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz i.d.g.F
ASF	Automated Search Facility (Automatische Suchabfrage)
ASF „NOM“	Wanted Persons (ASF Datenbank Personen)
ASF „SLTD“	Stolen or Lost Travel Documents (ASF Datenbank „gestohlene oder verlorene Reisedokumente“)
ASF „SMV“	Stolen Motor Vehicles (ASF Datenbank „gestohlene Kraftfahrzeuge“)
ASF „WOA“	Stolen Works of Art (ASF Datenbank „gestohlenes Kulturgut“)
AsylG	Asylgesetz 2005 i.d.g.F.
BAKS	Büro-, Automations- und Kommunikationssystem
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz i.d.g.F.
BK	BMI, Sektion II (GD), Bundeskriminalamt
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F.
BMI	Bundesministerium für Inneres
BM.IAP	Bundesministerium für Inneres, Anfrage Plattform
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (kurz: Bundesministerium für Klimaschutz)
BPK	Bezirkspolizeikommando
bPK	Bereichsspezifische Personenkennzeichen
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde

DEX	Anwendung zur Datenerfassung und Clearing (elektronisches Formularwesen)
DSG	Datenschutzgesetz i.d.g.F.
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSN	BMI, Sektion II (GD), Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
EDE	Erkennungsdienstliche Evidenz
EDWF	Erkennungsdienstlicher Workflow
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EU-HB	Europäischer Haftbefehl
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union i.d.g.F.
EU-PolKG	EU-Polizeikooperationsgesetz i.d.g.F.
FinStrG	Finanzstrafgesetz 1958 i.d.g.F
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005 i.d.g.F.
GD	BMI, Sektion II, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und deren Organisationseinheiten
GE	Geschäftseinteilung des BMI
GFI 2020	Gemeinsame Fahndungs- und Informationsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen 2020
GWK	Gemeindegewachkörper im Umfang der nach Verordnung (§ 9 Abs. 3 SPG) erteilten Ermächtigung
IP	Interpol
IZR	Zentrales Fremdenregister
I-24/7	Interpol Kommunikations- und Informationssystem I-24/7
KAP	Kompetenzzentrum für Abgängige Personen
KGF	Kulturgutfahndung einschließlich nicht nummerierter, identifizierbarer Sachen
KPA	Kriminalpolizeilicher Aktenindex
LPD	Landespolizeidirektion
LKA	Landeskriminalamt
MS	Mitgliedsstaat/-en
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz i.d.g.F

NCB	National Central Bureaus (Interpol)
NOM	Notices and nominal database
PAD	Protokollieren-Anzeigen-Daten
PassG	Passgesetz 1992 i.d.g.F.
Pedelec	Pedal Electric Cycle (Elektrisch angetriebenes Fahrrad mit Tret-Unterstützung).
PF	Personenfahndung
PFX	Personenfahndungsdatei umfasst die Personenfahndung und Personeninformation
PI	Personeninformation
PolKG	Polizeikooperationsgesetz i.d.g.F.
PSYCHE	Protection System for Cultural Heritage
RPD	Interpol Rules on the Processing of Data
Sektion V	BMI, Sektion V (Fremdenwesen),
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SB	Sachbearbeiter
SF	Sachenfahndung
SFX	Sachenfahndungsdatei umfasst die Sachenfahndung
SIS / SIS II	Schengener Informationssystem (SIS) / Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)
SIS II-Beschluss	Beschluss des 2007/533/JI Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)
1.SIS II-VO	Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)
2. SIS II-VO	Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)
SIS-VO Grenze	Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

SIS-VO Polizei und Justiz	Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.
SIS-VO Rückkehr	SIS-VO Grenze die Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 312 vom 7.12.2018 S. 1.
SIRENE Österreich	Büro II/BK/2.3 - (Supplementary Information Request at the National Entry)
SLTD	Stolen and Lost Travel Documents Database
SMV	Stolen Motor Vehicle Database
SNG	Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz i.d.g.F.
SPG	Sicherheitspolizeigesetz i.d.g.F.
SPOC	Bundeskriminalamt, Büro 1.3, Zentrale Einlaufstelle (Single Point of Contact)
StVG	Strafvollzugsgesetz i.d.g.F.
Visakodex	Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft
VED	Vorschrift für den Erkennungsdienst i.d.g.F.
VIS Mail	BMI, Sektion V (Migration und Internationales), Abteilung V/B/7 (Visa-Informationssystem Mail)
VIS-VO	Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt
WaffG	Waffengesetz 1996 i.d.g.F.
WOA	Works of Art Database (Interpol)
ZCS	Zentrale Clearingstelle der LPD Wien
ZollR-DG	Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994 i.d.g.F

2.

Allgemeine Bestimmungen

2.1 Anwendungsbereich - Aufgaben

- Diese Vorschrift regelt die mit der Ausschreibung von **Fahndungen und Informationen in Zentralen Informationssammlungen**
 - der Sicherheitsbehörden,
 - der Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und
 - der Gemeindegewachkörper mit besonderer Ermächtigung,
 - des BFA
 - der Ämter der Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörden in Vollziehung des NAG,
 - der Bezirksverwaltungsbehörden
 - der Finanzstrafbehörden,
 - der Justizbehörden (Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden, ordentlichen Gerichten und BMJ),
 - des Klimaschutzministeriums und

mit den Sicherheitsbehörden/-dienststellen bei Fahndungen für Zwecke der nationalen und internationalen Strafrechtspflege und der in Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

- In jenen Fällen, in denen die Finanzstrafbehörden im Dienste der Strafrechtspflege einzuschreiten haben, können sie aufgrund eines Ersuchens einer Justizbehörde die Sicherheitsbehörden um Mitfahndung ersuchen.

2.2 Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Richtigkeit von Daten einer Ausschreibung

- Die um Ausschreibung ersuchenden Behörden und Dienststellen haben **vor der Veranlassung von Ausschreibungen** in Zentralen Informationssammlungen und sonstigen Evidenzen (z.B. ZMR, Haftevidenzen u.dgl.) die **Rechtmäßigkeit** der durchzuführenden Speicherung und die Richtigkeit, nach Durchführung der erforderlichen Abfragen, der zu speichernden Daten zu **prüfen**.
- Um Durchführung einer Fahndung ersuchender Justizbehörden oder Finanzstrafbehörden sind zu befassen, wenn Zweifel über die Richtigkeit von Daten des Ersuchens bestehen und es sich nicht um offensichtliche Schreib- oder Übermittlungsfehler handelt. Jedenfalls ist die um Durchführung einer Fahndung ersuchende Justizbehörde oder Finanzstrafbehörde über die aus Anlass der Speicherung der Ausschreibung durchgeführte Richtigstellung oder Löschung von Daten des Ersuchens in Kenntnis zu setzen.

- Vor Eingabe einer Ausschreibung ins IZR / SIS ist eine Vorabkonsultation gem. Art. 9 und 10 SIS-VO Rückkehr oder gem. Art. 27 und 28 SIS-VO Grenze durchzuführen, wenn eine Ausschreibung oder ein Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates vorliegt.
- **Nach erfolgter Speicherung** haben die ausschreibenden Behörden und Dienststellen die **Richtigkeit der von ihnen verarbeiteten Daten durch eine Abfrage** in der Zentralen Informationssammlung oder Evidenz **zu überprüfen**.
- Stellt sich nach Ausschreibung der Person heraus, dass sich eine Person rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten darf (Aufenthaltstitel, längerfristiges Visum) hat eine nachträgliche Konsultation gem. Art. 11 oder 12 SIS-VO Rückkehr oder gem. Art. 29 oder 30 SIS-VO Grenze zu erfolgen, und gegebenenfalls ist die Ausschreibung zu löschen.
- Unbeschadet der unverzüglichen Speicherung - bei Vorliegen der entsprechenden inhaltlichen Mindestanforderungen - haben die ausschreibenden Behörden und Dienststellen durch entsprechende Erhebungen für die Richtigstellung, Widerruf oder Löschung der Ausschreibung zu sorgen.

2.3 Veranlassung der Ausschreibung, der Änderung und des Widerrufs

Die Behörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und die GWK haben **Ausschreibungen über PAD oder – so weit PAD nicht verfügbar – über DEX oder IKDA**, Fremdenbehörden über IZR, zu veranlassen. Die Veranlassung von Ausschreibungen im E-Mail-, Papier- oder Fax-Wege ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen keine Übermittlung mittels PAD möglich ist, oder keine Zugriffsmöglichkeit auf die Anwendung DEX oder IKDA besteht. Zur Einleitung einer Interpol-Fahndung siehe Pkt. 13.4.

2.3.1 Allgemeine Formvorschriften und Anforderungen für Einspeicherungen

Die Kommunikation erfolgt sofern verfügbar unter Verwendung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV), ansonsten im E-Mail- oder wenn nicht verfügbar im Fax-Wege zwischen ressortfremden Dienststellen, wobei E-Mails grundsätzlich an funktionelle Postfächer zu übermitteln sind.

Personenfahndungsersuchen sind nach Möglichkeit Lichtbilder, ED-Material und im Falle einer IP-Fahndung auch eine Personsbeschreibung und Reisepassdaten anzuschließen.

Sachenfahndungsersuchen sind nach Möglichkeit auch Lichtbilder anzuschließen und bei der Übermittlung ist darauf zu achten, dass für die Fahndung relevante Daten und Listen in einem elektronisch lesbaren Format (Excel, Word, ...) übermittelt werden.

Weitere Formvorschriften sind aus den Betriebsvorschriften (**Anlage F – Betriebsvorschriften**) und einschlägigen Erlässen und Dienstanweisungen zu entnehmen.

Die Einspeicherungen von zusätzlichen Informationen müssen für die Fahndung relevant und für die einschreitenden Beamten klar verständlich sein, insbesondere sind reine administrative Zusätze (z.B. mehrere PAD-Zahlen, ...) zu unterlassen.

Die Entscheidung, ob eine Eintragung in den zentralen Informationssammlungen den Erfordernissen entspricht, obliegt grundsätzlich der Zentralen Clearingstelle aufgrund von Betriebsvorschriften, Erlässen und gegenständlicher Vorschrift. Grundsätzliche Entscheidungen und Zulässigkeiten, sofern diese nicht geregelt sind, obliegen dem BK.

2.3.2 Massenspeicherungen – Vorgangsweise

Ersuchen um Massenspeicherung (mindestens 25 Stück) sind an die ZCS (LPD-W-Zentrale-Clearingstelle@polizei.gv.at) zu übermitteln, welche die weitere Verarbeitung vornimmt.

Die Veranlassung von Massenspeicherungen in der SFX hat unter Verwendung von definierten Excel-Vorlagen zu erfolgen, wobei die Felder und Formatierungen in den Vorlagen keinesfalls abgeändert werden dürfen, da ansonsten keine automatisierte Verarbeitung möglich ist.

Die Vorlagen sind im BMI Intranet (Service - Downloadbereich - Sektion II) unter dem Pkt. Sachenfahndung – [Formulare für Massenspeicherung](#) abrufbar.

2.3.3 Objekterweiterungen (Extensions)

Objekterweiterungen sind gem. Art. 26 Abs. 5 (Festnahme)

Art. 32 Abs. 8 (Abgängige und schutzbedürftige Personen) und

Art. 34 Abs. 2 (Aufenthaltsermittlung)

SIS-VO Polizei und Justiz zulässig. Keine Objekterweiterungen gibt es bei Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz, Ausschreibungen, diesfalls sind Personenfahndung und Sachenfahndung separat auszuschreiben und zu verknüpfen.

Um eine Person (abgängig, zur Festnahme oder zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben) leichter ausfindig machen zu können, ist es möglich Sachen als Objekterweiterung der Personenausschreibung auszuschreiben. **Diese Objekterweiterung ist jedoch nur möglich, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass die Sachen im engen Zusammenhang mit der gesuchten Person stehen.** Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Sache selbst entfremdet, verloren oder sonst abhandengekommen ist.

Die Objekterweiterung ist **unverzüglich zu löschen**, wenn die Sache nicht (mehr) von der gesuchten Person verwendet, nicht in deren Besitz ist oder sich der eindeutige Hinweis widerlegt hat. Nach jeder Treffermeldung hat eine Überprüfung stattzufinden, ob die Objekterweiterung zur Personenfahndung

aufrecht bleibt. (Das Objekt in der Erweiterung ist **nicht sicherzustellen**, es dient lediglich die gesuchte Person zu finden.)

- Folgende Objekterweiterungen können zur gefahndeten Person in der PFX über Anordnung oder aus Eigenem gespeichert werden:

Gefahndete Person nach	Zulässige Objekterweiterungen gem. Art. 38 Abs. 2 lit.
Art. 26 (Festnahme) Art. 32 (Abgängige) Art. 34 (Aufenthaltsermittlung)	a) Kraftfahrzeuge unabhängig vom Antriebssystem;*)
	b) Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg;
	c) Wohnwagen;
	e) Wasserfahrzeuge;
	g) Container;
Art. 26 (Festnahme)	h) Luftfahrzeuge;
Art. 26 (Festnahme) Art. 32 (Abgängige) Art. 34 (Aufenthaltsermittlung)	j) Schusswaffen;
Art. 26 (Festnahme) Art. 32 (Abgängige) Art. 34 (Aufenthaltsermittlung)	k) amtliche Blankodokumente, die gestohlen, unterschlagen auf sonstige Weise abhandengekommen sind oder gefälschte Blankodokumente;

*) Eine Ausschreibung von Kraftfahrzeug und Kennzeichen ist möglich

Beispiel: Die Fahndung einer abgängigen Person wird um ein KFZ erweitert, unabhängig von den Besitzverhältnissen des Fahrzeugs. Das bedeutet, dass bei der Abfrage des KFZ oder des Kennzeichens die Personenausschreibung angezeigt wird.

Es erfolgt somit eine Personenausschreibung mit dem entsprechenden Code und das Kfz wird als Objekterweiterung (Extension) zum Datensatz gespeichert. Sollte das Fahrzeug irgendwo verlassen abgestellt und aufgefunden werden und im System mit einer Sachenfahndung überprüft werden, wird auch die Personenfahndung angezeigt. Das erfolgt sowohl im nationalen Bereich als auch bei SIS Fahndungen.

Wenn die Person **jedoch** mit einem gestohlenen KFZ unterwegs ist, **sind** die Personenfahndung und die Sachenfahndung (zwei oder mehrere getrennte Ausschreibungen) miteinander **zu verknüpfen**.

2.3.4 Verknüpfungen (Verlinkungen)

Verknüpfungen von Personen mit Personen und von Personen mit Objekten sind über das Büro II/BK/2.3 sowie von Objekten mit Objekten via PAD möglich.

2.3.5 Prüfung der Verhältnismäßigkeit, Daten und Gefahrenhinweise

- Die Verhältnismäßigkeit von Ausschreibungen im SIS ist immer durchzuführen und „falls eine Person oder eine Sache im Rahmen einer Ausschreibung im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat gesucht wird, so wird davon ausgegangen, dass Angemessenheit,

Relevanz und Bedeutung des Falles eine Ausschreibung im SIS rechtfertigen.“ Näheres in Art. 21 SIS-VO Polizei und Justiz.

- Alle Ausschreibungen im SIS mit Angaben zu Personen dürfen nur die gem. Art. 20 Abs. 3 SIS-VO Polizei und Justiz sowie SIS-VO Grenze und Art. 4 Abs. 1 SIS-VO Rückkehr angeführten Daten und Gefahrenhinweise enthalten.
- Zu Pflichteingaben bei nationalen Ausschreibungen siehe Anlage F – Betriebsvorschriften.
- (Gefahren-)Hinweise sind bei jeder Ausschreibung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern, ergänzen oder zu löschen.

2.4 Prüfung und Verlängerung der Ausschreibung

- Eine internationale Fahndung, die von Österreich über den Interpol-Kanal ausgeschrieben wird, unterliegt der Kontrolle des juristischen Dienstes beim Interpol Generalsekretariat. Widerspricht eine Ausschreibung den Interpol Statuten, erfolgt die umgehende Löschung der Fahndung durch das Interpol Generalsekretariat und eine entsprechende Information wird an die Mitgliedstaaten versandt. Bei einem Verbesserungsauftrag (z.B. unrichtiges Ausfüllen der Fahndungsformulare) hat die ausschreibende Dienststelle diesem nachzukommen, da die Fahndung sonst ebenfalls aus dem Fahndungssystem genommen wird. Die nationale Fahndung bleibt davon unberührt.
- Die Behörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und die GWK, über deren Veranlassung eine Ausschreibung gespeichert wurde, haben spätestens vor Ablauf der für die jeweilige Ausschreibung geltenden Frist – siehe dazu auch Pkt. 10.2 – nach § 58 Abs. 2 SPG, § 63 Abs. 2 SPG, § 22c Abs. 2 PassG, § 55 Abs. 5 WaffG, § 26 BFA-VG und § 41 EU-PolKG grundsätzlich selbstständig zu prüfen, ob die seinerzeit für die Ausschreibung maßgeblichen Voraussetzungen noch vorliegen und eine Verlängerung der Ausschreibungsdauer erforderlich ist.
- Automatisierte Verständigungen der Abt. IV/DDS/11, welche drei Monate vor dem Außerkrafttreten durch die Abt. IV/DDS/11 versendet werden, betreffen ausschließlich die Personenfahndung und die Personeninformation mit Ausnahme des Code 54 (vorläufiges Waffenverbot). Das vorläufige Waffenverbot tritt nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen 4-wöchigen Frist automatisch außer Kraft, sofern nicht zuvor bereits eine durch die ausschreibende Dienststelle veranlasste Löschung durchgeführt worden ist. Solche Überprüfungen sind unverzüglich nach Einlangen einer Verständigung der Abt. IV/DDS/11, vorzunehmen. Diese Prüfung hat bei Ausschreibungen zur Fahndung auch Erhebungen zu umfassen, inwieweit neue Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort/Verbleib der gesuchten Person oder Sache vorliegen.

- **Keine automatische Verständigung** durch die Abt. IV/DDS/11 erfolgt vor dem Außerkrafttreten der Sachenfahndung. Diese Ausschreibungen sind vom Sachbearbeiter selbstständig auf Frist bzw. Wiedervorlage zu legen, damit nach erneutem Auflaufen der Ausschreibung und Prüfung des Sachverhaltes die jeweilige Ausschreibung ggf. verlängert werden kann.
- Die Justizbehörden oder die Finanzstrafbehörden, über deren Ersuchen eine Ausschreibung veranlasst wurde, sind im Rahmen der Überprüfung zwecks Entscheidung über die Verlängerung der Ausschreibung unverzüglich zu befassen.
- Soll die Ausschreibung verlängert werden, so haben die Justizbehörden unter Verwendung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV), im E-Mail-Wege oder - sofern dies nicht möglich ist - im Fax-Wege unverzüglich die zuständige Sicherheitsbehörde, um Durchführung der Verlängerung zu ersuchen.
- Die Verlängerung der Dauer von PFX/SFX und SIS-Ausschreibungen ist mit entsprechendem **Verlängerungersuchen an die Zentrale Clearingstelle (ZCS)** zu veranlassen. In keinem Fall sind Verlängerungersuchen, Meldungen und Berichte an die Abt. IV/DDS/11 zu richten oder Aktenbestandteile an die ZCS zu übermitteln.

2.5 Änderung von Fahndungs- und Informationsdaten

- Bei Feststellung unrichtiger oder unvollständiger **Daten** in Zentralen Informationssammlungen nach dieser Vorschrift **sind** diese **richtig zu stellen oder zu ergänzen**. Wurden die Daten weitergegeben, sind diese gegenüber dem Empfänger richtig zu stellen oder zu ergänzen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich erscheint (§§ 56 Abs. 3, 59 Abs. 3, 61 und 63 SPG, § 45 Abs. 6 DSG sowie Art. 16 ff DSGVO).
- Richtigstellungen und Ergänzungen sind - unbeschadet der Aufgaben der ZCS - von jener Behörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder jenem GWK zu veranlassen, welche(r) die Speicherung der Ausschreibung in der Zentralen Informationssammlung veranlasst hat.
- Die Änderung von Daten einer Ausschreibung in der PFX/SFX oder IZR bewirkt automatisch auch eine Änderung einer dieser Ausschreibung zugeordneten SIS-Ausschreibung. Ein über die Schengenfahndung hinausgehende erwünschte Interpolfahndung wird durch das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung veranlasst.

2.6 Widerruf von Ausschreibungen

- Ausschreibungen von Fahndungen und Informationen in Zentralen Informationssammlungen sind bei Eintreten des Fahndungserfolges oder Wegfall des Fahndungs- bzw. Informationsgrundes **unverzüglich zu widerrufen**.
- Der **Widerruf einer Ausschreibung in der PFX/SFX** oder IZR **bewirkt** automatisch auch einen **Widerruf** der dieser Ausschreibung **zugeordneten SIS-Ausschreibung**. Wird nur die SIS-Ausschreibung widerrufen, bleibt die dieser Ausschreibung zugrundeliegende Ausschreibung in der PFX/SFX oder IZR aufrecht. Ein erforderlicher Widerruf der Interpol-Fahndung wird durch das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung, außerhalb der normalen Geschäftsstunden durch den SPOC des BK veranlasst.
- Der Widerruf von Ausschreibungen zur Fahndung wegen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ist unverzüglich von jener Behörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder von jenem GWK durchzuführen, in dessen/deren Bereich der Fahndungserfolg eingetreten ist. Die **Veranlassung des Widerrufs** ist allen inländischen Behörden und Dienststellen (vgl. Pkt. 12.2.1), insbesondere der aktenführenden Dienststelle **unverzüglich mitzuteilen**. Die den Widerruf veranlassende Dienststelle tritt in diesem Fall als Auftragsverarbeiter für die ausschreibende Dienststelle auf.
- Der Widerruf einer Sachenfahndung ist von jener Behörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder von jenem GWK durchzuführen, in dessen/deren Bereich der Fahndungserfolg eingetreten ist. Die **Veranlassung des Widerrufs** ist allen inländischen Behörden und Dienststellen (vgl. Pkt. 12.2.1), insbesondere der aktenführenden Dienststelle **unverzüglich mitzuteilen**. Die den Widerruf veranlassende Dienststelle tritt in diesem Fall als Auftragsverarbeiter für die ausschreibende Dienststelle auf.
- Der Widerruf der Fahndung ist der Justizbehörde oder der Finanzstraßbehörde, die um Durchführung bzw. Widerruf der Fahndung ersucht hat, mitzuteilen. Diese Mitteilung hat einen Bericht über die für den Widerruf ursächlichen Umstände zu enthalten.
- Ein Widerruf in der Sachenfahndung betreffend Entfremdung oder Verlust von Dokumenten ist in Fällen des Pkt. 7.1.1 (a und b) nur dann zu veranlassen, wenn
 - das Ziel der Fahndung (z.B. Sicherstellung des gefahndeten Dokuments) erreicht wurde, oder
 - die gefahndete Sache im **Besitz eines hierzu Berechtigten** ist und zweifelsfrei glaubhaft gemacht werden kann, dass die Anzeige der Auffindung unterblieben ist.

2.7 Löschung von Ausschreibungen

- Bei fälschlicher oder sonst rechtswidriger Speicherung von Fahndungs- oder Informationsdaten in einer Zentralen Informationssammlung oder in anderen Evidenzen nach dieser Vorschrift ist die **Löschung von Amts wegen** zu veranlassen (§ 63 SPG und § 45 Abs. 2 DSG, Art 17 DSGVO). Die Löschung der Daten umfasst die Löschung der entsprechenden automationsunterstützten Daten und/oder die Vernichtung oder Unkenntlichmachung der entsprechenden auf einer Kartei befindlichen Daten. Die Vernichtung hat so stattzufinden, dass unbefugte Personen keine Einsicht in das zu vernichtende Material nehmen können. Einträge in Dateien oder Karteien der Kanzleiverwaltung sind durch Anbringen eines entsprechenden Vermerkes zu aktualisieren.
- Die **Löschung einer Ausschreibung in der PFX/SFX** oder IZR **bewirkt** automatisch auch die **Löschung** der dieser Ausschreibung **zugeordneten SIS-Ausschreibung**. Eine erforderliche Löschung einer PFX/ASF NOM Interpol-Fahndung wird durch das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung veranlasst, außerhalb der normalen Geschäftsstunden wird die Löschung durch den SPOC des BK veranlasst. SFX Löschungen werden hingegen im ASF (SLTD und SMV) zeitgleich automatisch durchgeführt.
- Die Löschung einer Ausschreibung zur Fahndung und Information ist - unbeschadet der Aufgaben der ZCS - von jener Behörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder von jenem GWK durchzuführen, welche/r die Speicherung der Ausschreibung veranlasst hat.

2.8 Verbreitung von Fahndungen und Informationen an andere Dienststellen

- Daten und Fakten zu Fahndungen oder kriminal- oder sicherheitspolizeilich relevante Informationen im Sinne dieser Vorschrift können unabhängig davon, ob sie in Zentralen Informationssammlungen oder in anderen Evidenzen nach dieser Vorschrift auszuschreiben sind, außerhalb des eigenen örtlichen Wirkungsbereiches an andere Dienststellen verbreitet werden, soweit dies im konkreten Fall geboten erscheint.
- Die **bundesweite Verbreitung** von Fahndungen und Informationen kann vom BMI oder einer nachgeordneten Sicherheitsbehörde veranlasst werden und ist zulässig für
 - a. Fahndungen nach Personen, Sachenfahndungen oder Informationen, soweit sie im Zusammenhang mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen (§ 17 SPG) stehen,
 - b. die Identifizierung unbekannter Leichen.
- Die **regionale Verbreitung** von Fahndungen und Informationen obliegt einer Landespolizeidirektion oder den ihnen nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) für ihren Zuständigkeitsbereich.

- Richtigstellungen, Ergänzungen und Widerrufe zu verbreiteten Daten und Fakten zu Fahndungen und Informationen sind unverzüglich zu veranlassen.
- Unterlagen über verbreitete Fahndungen und Informationen, die nicht Bestandteil eines Aktes wurden, müssen einen Monat nach der Verbreitung ausgeschieden werden und sind so zu vernichten, dass unbefugte Personen in personenbezogene Daten keine Einsicht nehmen können.

2.9 Auflösende Befristung

Ausschreibungen in Zentralen Informationssammlungen treten mit Ablauf einer auflösenden Befristung außer Kraft, sofern diese **kürzer ist als die Frist des Außerkrafttretens durch Zeitablauf** (siehe dazu **Pkt. 10.2**).

2.10 Übermittlungsarten

- Daten und Fakten zu Fahndungen und Informationen, soweit diese Vorschrift nicht besondere Übermittlungsarten festlegt, sind mittels **E-Mail** an funktionale Postfächer zu übermitteln.
- Die Übermittlung auf anderem Weg ist, soweit nicht eine besondere Übermittlungsart festgelegt ist, auf **Sachverhalte** zu beschränken, **die keiner dringenden Veranlassung bedürfen**.

2.11 Abfragen in Zentralen Informationssammlungen und sonstigen Datenverarbeitungen

- Abfragen in Zentralen Informationssammlungen und sonstigen Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden, des BFA, der Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und der GWK **dürfen nur erfolgen, wenn die Daten**, die für die Abfrage verwendet werden, **rechtmäßig ermittelt wurden**.

2.11.1 Zeitlich beschränkte Unsichtbarmachung von SIS-Ausschreibungen

- Im Fall einer laufenden operativen Maßnahme kann der ausschreibende Mitgliedstaat eine bestehende Ausschreibung gem. Art. 26 Abs. 4 SIS-VO Polizei und Justiz zur Festnahme, unter bestimmten Voraussetzungen und nach Bewilligung durch die zuständige Justizbehörde, vorübergehend für die Abfrage nicht verfügbar machen. In solchen Fällen können nur die SIRENE-Büros auf die Ausschreibung zugreifen.
- Bei österreichischen SIS-Ausschreibungen ist auch die nationale Ausschreibung für die Abfrage nicht verfügbar.

Beispielsweise um koordinierte Hausdurchsuchungen/Zugriffe nicht zu gefährden, die durch eventuelle Routinekontrollen gefährdet würden.

Zur Bewilligung ist das Formular aus der Anlage B8 an die zuständige Sicherheitsbehörde zu übermitteln.

2.11.2 Unterdrückung von IP-Fahndungen

- Im Auftrag vom BMJ können IP-Fahndungen mit Code 99 unterdrückt werden, wenn die Tat nicht auslieferungswürdig ist oder das Auslieferungsverfahren auf freiem Fuß verläuft.
- Bis zur Entscheidung, ob eine IP-Fahndung unterdrückt wird, erfolgt durch das BK eine vorläufige Unterdrückung mit Code 98.

2.12 Vorhalt der Fahndungs- und Informationsdaten

- Die in Zentralen Informationssammlungen evident gehaltenen Daten zu Fahndungen und Informationen sind dem von der Datenspeicherung **Betroffenen** im folgenden Umfang **vorzuhalten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig** ist:
 - a. Fahndungsgrund oder Gegenstand der Information;
 - b. ersuchende oder verfügende Behörde oder Dienststelle;
 - c. näherer Inhalt des Ersuchens oder der Verfügung;
 - d. Geschäftszahl des Ersuchens bzw. der Verfügung;
 - e. Datum des Ersuchens bzw. der Verfügung;
 - f. allfällige Bedingungen (z.B. Abwendung der Vorführung wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Nachweis der Zahlung der Geldstrafe).
- Folgende Informationen in Zentralen Informationssammlungen sind unbeschadet der Bestimmung des § 44 DSGVO **ausschließlich für den internen Gebrauch** bestimmt und **dürfen** daher auch **dem Betroffenen gegenüber weder vorgehalten noch zu erkennen gegeben werden**:
 - a. alle Informationen zu Personen und Sachen in der PFX/SFX und SIS mit dem Hinweis "Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte";
 - b. alle Suchtmittelinformationen in der PFX;
 - c. alle Informationen in der SFX, die mit einer Personeninformation nach lit. a und b verbunden sind;
 - d. staatspolizeiliche Anordnungen im IZR.

2.13 Dokumentation von Auskünften, Ausschreibungen und Übermittlungen

- Die **Übermittlung** personenbezogener Daten im Sinne dieser Vorschrift ist **aktenkundig zu machen**, sofern diese nicht automationsunterstützt protokolliert wird. Abfragen von Ausschreibungen in der PFX/SFX, im IZR, im SIS und in der KPA werden automationsunterstützt protokolliert. Die Weitergabe der Auskünfte aus den erwähnten Applikationen ist in geeigneter Weise aktenkundig zu machen, wie etwa durch Aufbewahrung einer Erledigungskopie im Akt.
- Folgende Ausschreibungen sind **von der Akteneinsicht auszunehmen**:
 - A. PFX-Ausschreibungen in der **Personeninformation**
 - a. Achtung: Gefahr beim Einschreiten (§ 57 Abs. 1 Z 11 SPG - *Code 37*);
 - b. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG – *Code 42*);
 - c. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - *Code 43*);
 - d. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen, Weisung einholen (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - *Code 44*);
 - e. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - *Code 45*);
 - f. Suchtmittelinformation: Gefährlicher Angriff (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - *Code 50*);
 - g. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/BK erforderlich (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - *Code 55*);
 - h. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/DSN erforderlich (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - *Code 56*);
 - i. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG – *Code 72*);
 - j. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG - *Code 73*);
 - k. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen, Weisung einholen (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG - *Code 74*);
 - l. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG - *Code 75*);
 - m. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/BK erforderlich (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG – *Code 76*);

- n. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/DSN erforderlich (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG – *Code 77*);
 - o. BMJ-Rückfrage eingeleitet (nur für Zentralstellen sichtbarer Code für die vorübergehende Unterdrückung der Anzeige von Interpol-Personenfahndungen durch BK – (*Code 98*);
 - p. Fahndungsvorbehalt durch BMJ (nur für Zentralstellen sichtbarer Code für die Unterdrückung der Anzeige von Interpol-Personenfahndungen über Auftrag BMJ – (*Code 99*).
- B. SFX-Ausschreibungen zur **Information über Sachen** (gilt für PFX verknüpfte Sachen)
- a. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen - § 57 Abs. 1 Z 5 SPG (*Code AB*);
 - b. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen - § 57 Abs. 1 Z 5 SPG (*Code AC*);
 - c. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen - § 57 Abs. 1 Z 5 SPG (*Code AD*);
 - d. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen - § 57 Abs. 1 Z 2 SPG (*Code BW*);
 - e. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen - § 57 Abs. 1 Z 2 SPG (*Code CW*);
 - f. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen - § 57 Abs. 1 Z 2 SPG (*Code DW*);
- C. Ausschreibungen im IZR
- a. Sonstige fremdenpolizeiliche Anordnung;
 - b. Anordnung der DSN.
- Handakte (Kopienakte), die eine Ausschreibung in den Zentralen Informationssammlungen, im Zentralen Fremdenregister im SIS oder in der KGF betreffen, dürfen erst zwei Jahre nach dem Außerkrafttreten der Ausschreibung skartiert werden. Handakte (Kopienakte), die eine sonstige Ausschreibung nach dieser Vorschrift betreffen, sind mit dem Außerkrafttreten der Ausschreibung zu skartieren.

3.1 Applikationen des BM.IAP

- In den Applikationen Personenfahndung (PF), Personeninformation (PI), Sachenfahndung (SFX) und dem Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) sind nach Maßgabe der § 57 SPG, § 22b PassG und § 55 WaffG Daten für Auskünfte über Fahndungen und Informationen auszuschreiben und evident zu halten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung für Zwecke der Kriminalpolizei, der Sicherheitspolizei, des Passwesens oder des Waffenwesens erforderlich ist.
- Im **Zentralen Fremdenregister (IZR)** sind nach Maßgabe der §§ 26 i.V.m 27 BFA-VG Daten für Auskünfte über Fahndungen und Informationen auszuschreiben und evident zu halten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung für Zwecke des Fremdenrechts erforderlich ist.
- Im **Schengener Informationssystem (SIS)** sind Daten für Auskünfte über inländische Fahndungen und Informationen auszuschreiben und evident zu halten, sofern deren Speicherung nach den Art. 26 bis 41 SIS-VO Polizei und Justiz und des Art. 3 SIS-VO Rückkehr und Art. 24 SIS-VO Grenze zulässig und in der PFX/SFX oder im IZR bereits erfolgt ist oder zeitgleich mit der SIS-Ausschreibung erfolgt. Im SIS werden auch Daten der Behörden/Dienststellen anderer Schengenstaaten für Auskünfte über Fahndungen und Informationen evident gehalten.

3.1.1 Nutzungsbestimmung

Inhalt, Organisation und Benützung ergeben sich aus den IAP-Online-Handbüchern.

3.2 Interpol Datenbanken (ASF)

In den Interpol ASF-Datenbanken „SMV“ und „SLTD“ sind Daten für Auskünfte über gestohlene Kraftfahrzeuge oder gestohlene bzw. verloren gegangene Reisedokumente, in den Datenbanken „ASF NOM“ und „PSYCHE“ Personen- und Kulturgutfahndungen auszuschreiben und evident zu halten, sofern deren Speicherung nach den Interpol-Statuten zulässig und in der PFX/SFX bereits erfolgt ist oder zeitgleich mit der ASF-Ausschreibung erfolgt. Für die Speicherung von Personenfahndungen in ASF NOM sind die grundsätzlichen Bestimmungen über die Einleitung von Personenfahndungen einzuhalten. In den ASF-Datenbanken werden auch Daten anderer Interpolstaaten für Auskünfte über Fahndungen und Informationen nach Maßgabe der Interpol-Statuten evident gehalten. Ausschreibungen nach gestohlenen Kraftfahrzeugen und gestohlenen Reisedokumenten in der SFX werden automatisch in den ASF Datenbanken „SMV“ und „SLTD“ gespeichert.

3.3 Kulturgutfahndung (KGF)

In der Kulturgutfahndung sind Daten für Auskünfte über Fahndungen und Informationen über Kulturgut und nicht nummerierte, identifizierbare Sachen auszuschreiben und evident zu halten.

3.4 Fahndungs- und Informationsblätter

Fahndungs- und Informationsblätter sind für Fahndungen und Informationen vorgesehen,

- a. deren **Daten zur Ausschreibung** in der PFX/SFX, **nicht geeignet** sind oder
- b. welche zusätzliche Informationselemente enthalten, die schriftlich nicht verbreitet werden können (Zeichnungen, Bilder) oder
- c. deren Verbreitung mittels E-Mail aus technischen oder organisatorischen Gegebenheiten nicht möglich oder mangels Dringlichkeit nicht geboten ist.

Fahndungs- und Informationsblätter können herausgegeben werden

- a. vom BMI,
- d. von einer Landespolizeidirektion oder den ihnen nachgeordneten BVB.

Sie sind als solche zu bezeichnen und haben die herausgebende Stelle und den Empfängerkreis anzugeben.

4.

**Aufgaben und Befugnisse im
Zusammenhang mit
Ausschreibungen in
Zentralen
Informationssammlungen**

4.1 Aufgaben der Zentralen Clearingstelle (ZCS)

- Der LPD Wien, ZCS, obliegt in ihrer Funktion als **Subauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters BMI** für das gesamte Bundesgebiet unter Beachtung der Betriebsvorschriften sowie weiterer Vorschriften (z.B. Betriebsvorschrift der Zentralen Clearingstelle)
 - a. die **Überprüfung** der zu speichernden Daten nach Maßgabe der übermittelten Unterlagen und Auskunftersuchen (Datenclearing), und
 - b. die **Speicherung, Richtigstellung, Widerruf und Löschung** von Fahndungen und Informationen in der PFX/SFX, KPA und im IZR.
- **Ergeben sich bei der Speicherung der Personendaten** zur Identifikation in der PFX/SFX einschließlich KPA, im IZR oder der EDE **Änderungen** der Personendaten, die entweder
 - a. auf Grund eines Personenfeststellungsverfahrens im Rahmen des polizeilichen Erkennungsdienstes oder
 - b. auf eine andere Art (Feststellung der aktuellen bzw. richtigen Personendaten über die Personenstandsbehörde oder durch Vorliegen unbedenklicher Urkunden) bekannt wurden,so hat die ZCS die **Richtigstellungen oder Löschungen in allen Zentralen Informationssammlungen** mit Ausnahme des Strafregisters vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Über die Vornahme solcher Richtigstellungen oder Löschungen sind alle Behörden und Dienststellen, deren Speicherungen davon betroffen sind, unverzüglich zu verständigen. Sind Personendaten im Strafregister zu berichtigen, ist das Strafregisteramt zu verständigen.

4.2 Aufgaben des Büro II/BK/2.3 - Sirene Österreich

- Dem Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich obliegt unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben
 - a. die **Prüfung** der Zulässigkeit und **Freigabe inländischer SIS-Ausschreibungen** nach **Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz**;
 - b. die **Prüfung** der Zulässigkeit des Vollzugs **ausländischer SIS-Ausschreibungen** nach **Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz** im Bundesgebiet, soweit eine Befassung der Staatsanwaltschaft nach § 16 Abs. 2 EU-JZG bzw. § 27 Abs. 2 ARHG unterbleiben kann;
 - c. die Veranlassung der **Kennzeichnung ausländischer SIS-Ausschreibungen** nach den Art. 26, 32 und 36 SIS-VO Polizei und Justiz falls ihr Vollzug im Bundesgebiet nicht zulässig ist;
 - d. die **Kennzeichnung inländischer SIS-Ausschreibungen** nach den Art. 26, 32 und 36 SIS-VO Polizei und Justiz über Ersuchen von SIRENE-Dienststellen anderer Schengenstaaten;

- e. die **Prüfung inländischer SIS-Ausschreibungen** und die Veranlassung der Änderung, des Widerrufs und der Löschung von im SIS gespeicherten Daten im Einzelfall;
 - f. die **Durchführung des sonstigen Informationsaustausches im Zusammenhang mit SIS-Ausschreibungen** mit den SIRENE-Dienststellen der anderen Schengenstaaten;
 - g. die **Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft** über in- und ausländische SIS-Ausschreibungen;
 - h. die **Erteilung von Zusatzinformationen** zu SIS-Ausschreibungen über Ersuchen von Organen der zur Abfrage von SIS-Ausschreibungen berechtigten Behörden und Dienststellen;
 - i. die **Inanspruchnahme und Leistung internationaler polizeilicher Amtshilfe** im Zusammenhang mit SIS-Ausschreibungen;
- Verständigungen inländischer Behörden und Dienststellen über SIS-Trefferfälle sind durch das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich der SIRENE-Dienststelle jenes Schengenstaates, in dessen Bereich die SIS-Ausschreibung veranlasst wurde, weiterzuleiten.
 - **Mitteilungen über Trefferfälle** im Bereich anderer Schengenstaaten aufgrund inländischer SIS-Ausschreibungen sind durch das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich jener inländischen Behörde oder Dienststelle weiterzuleiten, welche die Speicherung der Ausschreibung veranlasst hat.
 - Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der Vollziehung der Ausschreibung in Fällen des Art. 26 SIS-VO (Polizei und Justiz) ist die Entscheidung des BMJ einzuholen.

4.3 Aufgaben des Büro II/BK/2.4 - Interpol

- Dem im Interpolbüro II/BK/2.4 angelegten Referat II/BK/2.4.2 Kompetenzzentrum für Abgängige Personen (KAP) und Interpolfahndung obliegt unter Beachtung der Betriebsvorschriften, der „Interpol Rules on the Processing of Data (RPD)“, der Interpol NCB Service Standards sowie sonstiger besonderer Vorschriften:
 - a. die Prüfung der Zulässigkeit und Durchführung von in- und ausländischen Interpolfahndungen nach Personen. Bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit des ausländischen Fahndungsersuchens in Österreich, so ist die Entscheidung des BMJ einzuholen und ist gemäß dieser die Fahndung für Österreich nicht vollziehbar, so ist der Zugriff der Exekutivbeamten auf diese Interpol-Fahndungsinformation durch technische Maßnahmen, die durch das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung gesetzt werden, zu unterbinden (siehe Pkt. 2.11.2);
 - b. die Ausschreibung von österreichischen Personenfahndungen in der Interpol-Datenbank ASF-NOM;

- c. die Prüfung von einlangenden ausländischen Personenfahndungsersuchen auf einen ev. Fahndungsansatz im Inland;
 - d. die **Inanspruchnahme und Leistung internationaler polizeilicher Amtshilfe** insbesondere, wenn diese in Folge der Bearbeitung von Trefferfällen erforderlich wird;
 - e. die Veranlassung der Änderung, des Widerrufs und der Löschung von Interpolfahndungen aufgrund eines Ersuchens einer Justizbehörde (die allgemeinen Bestimmungen dieser Vorschrift gelten dafür sinngemäß);
 - f. die Durchführung des sonstigen Informationsaustausches;
 - g. die **Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft** über in- und ausländische Interpol-Ausschreibungen.
- **Mitteilungen über Trefferfälle** im Bereich anderer Interpolstaaten auf Grund inländischer Interpolausschreibungen sind durch das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung jener inländischen Behörde oder Dienststelle weiterzuleiten, welche die Speicherung der Ausschreibung veranlasst hat.

4.4 Aufgaben des Referates II/BK/2.4.3 Kulturgutfahndung

Dem Referat Kulturgutfahndung obliegt für Zwecke der Fahndung und Information für das gesamte Bundesgebiet als **Verantwortlicher der KGF**

- a. die **Speicherung** von Kulturgut und nicht nummerierten identifizierbaren Sachen in der KGF;
- b. die **Überprüfung** und - im Einvernehmen mit der um Speicherung in der KGF ersuchenden Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder des GWK - die **Richtigstellung** der Speicherersuchen;
- c. der **Widerruf** einer Fahndung oder Information nach Kulturgut und nicht nummerierten, identifizierbaren Sachen.

4.5 Aufgaben der Abteilung V/B/7

Der Abteilung V/B/7 obliegt die Durchführung von Konsultationsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 und 2 der VIS-VO (i.d.F. VO (EU) 2021/1134).

4.6 Aufgaben des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl

Dem BFA obliegen

- a. die Speicherung, Überprüfung, Richtigstellung und Widerruf von Personenausschreibungen gem. BFA-VG, FPG und der SIS-VO Rückkehr und SIS-VO Grenze.
- b. die Eingabe von Ausschreibungen gem. Art. 3 SIS-VO Rückkehr und Art. 24 SIS-VO Grenze

- im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- c. die Verifikationen von Art. 3 SIS-VO Rückkehr und Art. 24 SIS-VO Grenze,
 - d. die Durchführung von Konsultationen gem. Art. 9 - 12 SIS-VO Rückkehr und Art. 27 – 30 SIS-VO Grenze im eigenen Zuständigkeitsbereich,
 - e. der Austausch von Zusatzinformationen gemäß der SIS-VO Rückkehr und Grenze, die den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen, im Wege des SIRENE-Büros.

4.7 Aufgaben der Landeshauptmänner oder ermächtigten Ämter der Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Magistrate

Den Landeshauptmännern oder ermächtigten Ämtern der Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und Magistrate obliegen

- a. die Durchführung von Konsultationen gem. Art. 9 - 12 SIS-VO Rückkehr und Art. 27 – 30 SIS-VO Grenze und
- b. der Austausch von Zusatzinformationen gemäß der SIS-VO Rückkehr und Grenze, im Wege des SIRENE-Büros.

4.8 Aufgaben der Landespolizeidirektionen

Der Landespolizeidirektionen als Visumsbehörden obliegen

- a. die Erteilung von Visa (auch an der Außengrenze) bzw. Verlängerung der Visa vor Ablauf des Visums bzw. nach Erhalt der Beschäftigungsbewilligung,
- b. die Annullierung von Österreich erteilten Visa,
- c. die Speicherung, Überprüfung, Richtigstellung und Widerruf von Personenfahndungen in Vollziehung des Visakodex,
- d. die Durchführung von Konsultationen gem. Visakodex und
- e. der Austausch von Zusatzinformationen.

Angemerkt wird, dass alle Arten von Visa grundsätzlich von Vertretungsbehörden im Ausland, oder in strengen Ausnahmefällen von einigen Grenzkontrollstellen beziehungsweise in zulässigen (Verlängerungs)-Fällen von den Landespolizeidirektionen erteilt werden.

4.9 Aufgaben der Abt. IV/DDS/9 Register- und Datenmanagement

Die Berechtigung für den Zugang zu den Zentralen Informationssammlungen ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Ermächtigung normiert ist. Die Vergabe der Berechtigung erfolgt durch die Abteilung IV/9.

Das Ersuchen um Gewährung einer Zugriffsberechtigung ist im Dienstweg unter Anführung der gesetzlichen Rechtsgrundlagen vorzulegen und der BMI-Benutzerverwaltung zu übermitteln.

ZWEITER ABSCHNITT

5.

**Ausschreibungen im Dienste
der Finanzstrafbehörden**

5.1 Arten von Fahndungen in der PFX/SFX

In der PFX/SFX können über **Ersuchen der Finanzstrafbehörden** Personenfahndungen mit und ohne freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Fahndungen nach unterscheidbaren nummerierten Sachen zum Zwecke der Sicherstellung und/oder Beweissicherung ausgeschrieben werden. Soweit die Finanzstrafbehörden **im Auftrag der Justizbehörden** einschreiten, gilt **Kapitel 6**.

5.2 Fahndungen nach Personen

5.2.1 Fahndungen nach Personen mit Freiheitsentziehung

- a. Festnahmeanordnung wegen Vergehens (§ 85 FinStrG und § 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 60*¹)
- b. Vorführungsanordnung zum Strafantritt bzw. Antritt einer vorbeugenden Maßnahme (§ 175 FinStrG i.V.m. § 57 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 61*)

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

5.2.2 Fahndungsgründe ohne Freiheitsentziehung:

- a. Aufenthaltsermittlung wegen Vergehens (§ 85 FinStrG i.V.m. § 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 66*⁵)
- b. Aufenthaltsermittlung: Zeuge (§ 105 FinStrG i.V.m. § 57 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 67*⁵)

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

5.2.3 Informationen als Folge widerrufenen Personenfahndungen

PFX-Ausschreibungen zur Information entstehen aufgrund von widerrufenen Personenfahndungen wegen

- a. Festnahmeanordnung wegen Vergehens (*Code 60*)
- b. Vorführungsanordnung zum Strafantritt bzw. Antritt einer vorbeugenden Maßnahme (*Code 61*)
- c. Aufenthaltsermittlung wegen Vergehens (*Code 66*)
- d. Aufenthaltsermittlung: Zeuge (*Code 67*).

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

¹ Code steht ausschließlich für nationale PFX-Ausschreibungen und nicht für SIS-Ausschreibungen zur Verfügung.

5.2.4 Fahndungen nach Sachen

In der SFX können unterscheidbare nummerierte Sachen nach Maßgabe des § 89 FinStrG und des § 26 ZollR-DG ausgeschrieben werden:

- a. Sicherstellung für Finanzstrafbehörden (Beschlagnahme – Code BF),
- b. Sicherstellung.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2.**

5.3 Arten von Fahndungen im SIS

Ausschreibungen von Fahndungen im SIS durch Finanzstrafbehörden sind **nur im Rahmen gerichtlich strafbarer Angelegenheiten** und nur **über Auftrag der Justizbehörden** zulässig, wobei der Bundesminister für Inneres als Verantwortlicher (i.S.d § 36 Abs. 2 Z 8 DSG) der SIS-Datenverarbeitung tätig wird.

5.4 Berechtigung zur Ausschreibung

Zur Veranlassung von Ausschreibungen über Ersuchen der Finanzstrafbehörden sind befugt, die Organe des/der

- a. BMI,
- b. LPD.

5.5 Veranlassung von Ausschreibungen

- Zur Veranlassung einer PFX/SFX-Ausschreibung ist **jene Finanzstrafbehörde** verpflichtet, in deren **örtlichen Wirkungsbereich** der nicht auf eine gerichtlich strafbare Handlung zurückzuführende **Fahndungsgrund eingetreten** ist.
- Die Finanzstrafbehörden haben **Ersuchen um Ausschreibungen** unter Angabe ihrer Behördenkennzahl **an jene Sicherheitsbehörde** zu übermitteln, in deren Wirkungsbereich die **Finanzstrafbehörde ihren Sitz hat**. Sofern dies aufgrund kriminaltaktischer Erwägungen oder wegen Gefahr im Verzug geboten ist, können Fahndungsausschreibungen auch durch andere Sicherheitsbehörden veranlasst werden.

5.6 Inhalt und Formerfordernisse von Fahndungsersuchen der Finanzstrafbehörden

Pkt. 6.5 ist - soweit zutreffend - sinngemäß für Ausschreibungen über Ersuchen der Finanzstrafbehörden anzuwenden.

5.7 Widerruf von Ausschreibungen

Ausschreibungen über Ersuchen der Finanzstrafbehörden sind **unverzüglich** zu widerrufen, **wenn**

- a. das **Ziel der Fahndung („Fahndungserfolg“)** erreicht wurde:
 - aa) bei einem Ersuchen zur **Fahndung zwecks Festnahme** einer Person im Inland, wenn die Person festgenommen worden ist;
 - bb) bei einem Ersuchen zur **Feststellung des Aufenthaltes**, wenn bei Antreffen der gefahndeten Person deren Aufenthaltsort im Inland auf gesicherte Weise festgestellt werden konnte;
 - cc) bei einem Ersuchen um **Sicherstellung** oder **Sicherstellung für Finanzstrafbehörde (Beschlagnahme)** einer **Sache** in der SFX, wenn sich die Sache in **behördlichem Gewahrsam** befindet.
- b. die Finanzstrafbehörde das Fahndungsersuchen widerrufen hat oder
- c. die Fahndung und deren Evidenthaltung in einer Zentralen Informationssammlung aus sonstigen Gründen nicht mehr notwendig oder gegenstandslos geworden ist.

5.8 Abfragen in Zentralen Informationssammlungen durch Finanzstrafbehörden

Die Finanzstrafbehörden sind nach § 120 Abs. 3 und § 196 Abs. 4 FinStrG berechtigt die gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 bis 6, 10 bis 11 und 12 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, die zur Sachenfahndung gemäß § 57 Abs. 2 SPG, die gemäß § 22b Abs. 2 des Passgesetzes 1992, sowie die gemäß § 55 Abs. 4 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, soweit Waffenverbote betroffen sind, verarbeitete Daten (PFX/SFX-, KGF- und SIS-Abfragen) abzufragen.

6.

Ausschreibungen im Dienste der Justizbehörden

6.1 Arten von Fahndungen/Informationen in der PFX/SFX

In der PFX/SFX können über **Ersuchen der Justizbehörden** Personenfahndungen mit und ohne freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Fahndungen nach unterscheidbaren nummerierten Sachen zum Zwecke der Sicherstellung und/oder Beweissicherung ausgeschrieben werden.

Weiters können über Ersuchen einer Justizbehörde schutzbedürftige erwachsene und minderjährige Personen an der Ausreise gehindert werden (sog. Präventivausschreibung).

6.1.1 Fahndungen nach Personen mit Freiheitsentziehung

- a. Festnahmeanordnung wegen Verbrechens (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG – *Code 02*)
- b. Festnahmeanordnung wegen Vergehens (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 03*)
- c. Vorführungsanordnung zum Strafantritt bzw. Antritt einer vorbeugenden Maßnahme (§ 57 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG u. § 3 Abs. 2 StVG - *Code 04*)
- d. Sonstige richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung einer Freiheitsentziehung (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 05*)
- e. Festnahme eines geflüchteten Strafgefangenen bzw. Untergebrachten (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. 24 Abs. 1 Z 1 SPG und § 106 Abs. 2 StVG - *Code 06*)
- f. Festnahme eines nicht zurückgekehrten Strafgefangenen bzw. Untergebrachten (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. 24 Abs. 1 Z 1 SPG und § 99 Abs. 3 StVG - *Code 07*)
- g. Festnahme wegen Rückkehr in das Bundesgebiet nach vorläufigem Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise-/Aufenthaltsverbotes oder Auslieferung (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG und § 133a StVG oder § 4 StVG - *Code 08*)
- h. Festnahme zwecks Auslieferung (§ 57 Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 40*)

Die zusätzliche Speicherung von Objekterweiterungen (Extensions) von in Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h und k genannten Sachen ist möglich. Näheres siehe **Pkt. 2.3.3**.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

6.1.2 Fahndungsgründe ohne Freiheitsentziehung:

- a. Aufenthaltsermittlung wegen Verbrechens (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 20*)
- b. Aufenthaltsermittlung wegen Vergehens (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG - *Code 21*)

- c. Aufenthaltsermittlung: Zeuge (§ 57 Abs. 1 Z 1 SPG - Code 22)
- d. Aufenthaltsermittlung aus anderen Gründen (§ 57 Abs. 1 Z 1 SPG - Code 23)
- e. Aufenthaltsermittlung für eine ausländische Behörde (§ 57 Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG – Code 41)
- f. Aufenthaltsermittlung für das Vollzugsgericht (§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG und § 4 StVG - Code 52)

Die zusätzliche Speicherung von Objekterweiterungen (Extensions) von in Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h und k genannten Sachen ist möglich. Näheres siehe **Pkt. 2.3.3**.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

6.1.3 Untersagung der Weiterreise/Ausreise

- a. Schutzbedürftige erwachsene Person – Weiterreise untersagen (Art. 32 Abs. 1 lit. e SIS-VO Polizei und Justiz - Code 80)
- b. Schutzbedürftige minderjährige Person – Weiterreise untersagen (Art. 32 Abs. 1 lit. c und d SIS-VO Polizei und Justiz - Code 81)

Die zusätzliche Speicherung von Objekterweiterungen (Extensions) von in Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h und k genannten Sachen ist möglich. Näheres siehe **Pkt. 2.3.3**.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. c bis e SIS-VO Polizei und Justiz sind neue Ausschreibungskategorien betreffend schutzbedürftige Personen, die am Reisen gehindert werden sollen, festgelegt, wobei es sich um minderjährige oder schutzbedürftige erwachsene Personen handeln kann.

Auszugsweise aus Art. 32 Abs. 1 SIS-VO Polizei und Justiz:

- c) von Entführung durch einen Elternteil, ein Familienmitglied oder einen Vormund bedrohte Kinder, die am Reisen gehindert werden müssen;*
- d) Kinder, die am Reisen gehindert werden müssen, weil ein konkretes und offensichtliches Risiko besteht, dass sie aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gebracht werden oder dieses verlassen und*
 - i) Opfer von Menschenhandel, einer erzwungenen Eheschließung, der Genitalverstümmelung bei Frauen oder sonstiger Formen geschlechtsspezifischer Gewalt werden;*
 - ii) Opfer von terroristischen Straftaten werden oder darin verwickelt werden; oder*
 - iii) in bewaffnete Gruppen eingezogen oder rekrutiert werden oder zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten gezwungen werden;*

e) schutzbedürftige Personen, die volljährig sind und die zu ihrem eigenen Schutz am Reisen gehindert werden müssen, weil ein konkretes und offensichtliches Risiko besteht, dass sie aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gebracht werden oder dieses verlassen und Opfer von Menschenhandel oder geschlechtsspezifischer Gewalt werden.

Gem. Art. 32 Abs. 3 und 4 der SIS-VO Polizei und Justiz hat die zuständige Justizbehörde mit Beschluss zu entscheiden, ob eine Person gem. Abs. 1 lit. c, d und e der SIS-VO Polizei und Justiz am Reisen gehindert werden soll.

Der Beschluss des ausschreibenden Mitgliedstaates hat eine Begründung zu enthalten und kann auch Ausnahmen beinhalten.

Im Falle einer schutzbedürftigen erwachsenen Person muss die Schutzbedürftigkeit unabhängig von der Gefahr von Menschenhandel oder geschlechtsspezifischer Gewalt bestehen.

Im Falle eines Treffers sind nähere Informationen von den einschreitenden Beamten beim SIRENE Büro einzuholen. Näheres dazu auch in den Pkt.8 und 12.

6.1.4 Informationen als Folge widerrufenen Personenfahndungen

PFX-Ausschreibungen zur Information entstehen aufgrund von widerrufenen Personenfahndungen wegen

- a. Festnahmeanordnung wegen Verbrechens (*Code 02*)
- b. Festnahmeanordnung wegen Vergehens (*Code 03*)
- c. Sonstige richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung einer Freiheitsentziehung (*Code 05*)
- d. Aufenthaltsermittlung wegen Verbrechens (*Code 20*)
- e. Aufenthaltsermittlung wegen Vergehens (*Code 21*)
- f. Aufenthaltsermittlung: Zeuge (*Code 22*)
- g. Aufenthaltsermittlung aus anderen Gründen (*Code 23*).

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

6.1.5 Fahndungen nach Sachen

In der SFX können **unterscheidbare** nummerierte Sachen nach Maßgabe der §§ 167 bis 169 StPO ausgeschrieben werden

- a. über Auftrag eines Gerichts (Beschlagnahme),
- b. durch Anordnung der StA oder
- c. durch die Kriminalpolizei aus eigenem.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

6.1.6 Öffentliche Bekanntmachung der Personenfahndung

Die öffentliche Bekanntmachung einer Personenfahndung hat nach Maßgabe des § 169 Abs. 1 StPO zu erfolgen.

Näheres dazu im Erlass „Besonderen Fahndungsmaßnahmen“, GZ 2020-0.322.623 vom 30.06.2020 i.d.g.F.

6.2 Arten von Fahndungen im SIS

- Die Justizbehörden können SIS-Ausschreibungen nach Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz veranlassen.
- Justizbehörden haben SIS-Ausschreibungen nach Art. 32 Abs. 1 lit. c, d und e SIS-VO Polizei und Justiz zu veranlassen, um schutzbedürftige Personen an der Ausreise zu hindern.
- Die Justizbehörden können SIS-Ausschreibungen nach Art. 34 SIS-VO Polizei und Justiz veranlassen, wenn
 - a. der **Aufenthaltort** der gesuchten Person **unbekannt** ist und
 - b. die **Verhältnismäßigkeit** der Ausschreibung zum Anlass und zum angestrebten Erfolg nicht eine auf das Inland beschränkte Feststellung des Aufenthaltes der gesuchten Person gebietet.
- Die Justizbehörden können SIS-Ausschreibungen nach Art. 38 SIS-VO Polizei und Justiz veranlassen, wenn der **Verbleib einer Sache unbekannt** ist und die **Verhältnismäßigkeit** der Ausschreibung zum Anlass und zum angestrebten Erfolg nicht eine auf das Inland beschränkte Sachenfahndung gebietet.

6.2.1 Fahndungen nach Personen

Ist neben einer PFX-Ausschreibung auch eine SIS-Ausschreibung über Ersuchen einer inländischen Justizbehörde zu veranlassen, dann werden

- a. **SIS-Ausschreibungen** nach Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz **PFX-Ausschreibungen** nach Pkt. 6.1.1 (a bis f),
- b. **SIS-Ausschreibungen** nach Art. 32 Abs. 1 lit. c, d und e SIS-VO Polizei und Justiz **PFX-Ausschreibungen** nach Pkt. 6.1.3 (a und b) und
- c. **SIS-Ausschreibungen** nach Art. 34 SIS-VO Polizei und Justiz **PFX-Ausschreibungen** nach Pkt. 6.1.2 (a bis d)

automatisch zugeordnet.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2.**

6.2.2 Fahndungen nach Sachen

Ist neben einer SFX-Ausschreibung auch eine SIS-Ausschreibung über Ersuchen einer inländischen Justizbehörde zu veranlassen, dann werden

SIS-Ausschreibungen nach Art. 38 SIS-VO Polizei und Justiz

SFX-Ausschreibungen nach Pkt. 6.1.5

automatisch zugeordnet.

Welche Sachkategorien im SIS gem. Art. 38 SIS-VO Polizei und Justiz ausgeschrieben werden können, siehe in Pkt. 7.2.2.

Ausschreibungen von Sachen, die im SIS nicht gespeichert werden können oder Ausschreibungen in Drittstaaten betreffen, siehe in Pkt. 13.4.

Über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen darf auf die VO 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 sowie auf den Einführungserlass vom 29.10.2021 zum Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2021 (StrEU-AG 2021) GZ 2021-0.585.850 (S753.000 / IV.2) verwiesen werden.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2.2.**

6.3 Berechtigung zur Ausschreibung

6.3.1 Allgemeines

Zur Veranlassung von Ausschreibungen zu Fahndungen sind befugt, die Organe des/der

- a. BMI,
- b. LPD,
- c. Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei,
- d. GWK.

Die Organe des BMI, des BMEIA und der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, sowie Passbehörden sind befugt, SFX-Ausschreibungen und die damit automatisch zugeordneten SIS-Ausschreibung zur Fahndung nach entfremdeten oder verlorenen österreichischen Reisedokumenten zu veranlassen. Derartige Fahndungersuchen werden automatisiert auch in der Interpol Datenbank SLTD eingespeichert.

6.3.2 Sonderbestimmung (Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot)

Die Ausschreibung eines Fahndungsgrundes nach Pkt. 6.1.1 (g) hat durch die Landespolizeidirektion zu erfolgen, die die Ausreise des Fremden überwacht hat. Von der Ausschreibung ist das BFA zu verständigen, welches seinerseits den Leiter der Strafvollzugsanstalt und das Vollzugsgericht (§ 16 Abs. 2 Z 10 StVG) von der Ausschreibung zu verständigen hat.

6.4 Veranlassung von Ausschreibungen

- A.) **Ausschreibungen zur Fahndung** sind **unverzüglich zu veranlassen**, wenn
- a. gezielte Fahndungen oder sonstige Fahndungsmaßnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und
 - b. die Fahndungsdaten hierfür geeignet sind und deren Speicherung in der betreffenden Zentralen Informationssammlung zulässig ist.
- B.) Die Veranlassung von Ausschreibungen zur Fahndung ist zulässig **aufgrund von**
- a. **Ersuchen der Justizbehörden** und der im **Dienste der Strafrechtspflege tätigen Finanzstrafbehörden** und
 - b. **Amtshandlungen des BMI, der Sicherheitsbehörden und Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei** im Dienste der Strafrechtspflege zur Ausforschung des Aufenthaltsortes einer Person oder zur Ausforschung des Verbleibes einer Sache und
 - c. Amtshandlungen für die im **§ 24 Abs. 1 Z 2 und 3 SPG genannten Aufgaben**.
- C.) Die **Justizbehörden** haben Ersuchen um Fahndungen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der mit der Strafsache zuletzt befassten Sicherheitsbehörde/-dienststelle oder der für die schutzbedürftigen Person örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde/-dienststelle zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn mehrere Ermittlungsverfahren zusammengefasst wurden. Kann danach eine Bestimmung nicht vorgenommen werden, ist das Ersuchen jener Sicherheitsbehörde zu übermitteln, in deren Bereich sich die Person zuletzt aufgehalten hat oder die Sache zuletzt wahrgenommen wurde oder die Justizbehörde ihren Sitz hat.
- D.) Ersuchen um **Fahndung nach einer Person im Ausland** mit dem Ziel ihrer Festnahme zwecks Auslieferung oder Übergabe haben zusätzlich zu enthalten
- a. eine Ausfertigung der Festnahmeanordnung, des Europäischen Haftbefehls und des StPO Form Fahn 3 (mit Angabe des Fahndungsbereiches, aus dem Auslieferung begehrt wird, der Staatsanwaltschaft, des Aktenzeichens, des Namens des Staatsanwalts und des Datums der Ausstellung), wobei eine zeitliche Befristung der Fahndung - dabei handelt es sich um eine justizielle Frist und nicht um eine Befristung der Ausschreibungsdauer - eine Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhaltes (modus operandi) mit Tatzeit und Tatort sowie die

ausdrückliche Erklärung der Justizbehörde, dass Auslieferung oder Übergabe begehrt wird, am Form Fahn 3 vermerkt sein muss und

- b. nach Möglichkeit erkennungsdienstliche Daten, insbesondere Lichtbildmaterial, welche nicht in der EDE gespeichert sind oder zumindest eine Personsbeschreibung im Falle einer Interpolfahndung.

E.) Ersuchen um **Fahndung nach einer Person, die an der Ausreise gehindert werden soll (Schutzbedürftige Personen)**, haben zusätzlich zu enthalten

- a. den Gerichtsbeschluss und
- b. die Anlage B5 mit allen zur Verfügung stehenden relevanten Informationen zur Person gem. Art. 32 SIS-VO Polizei und Justiz zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung und die zu ergreifenden Maßnahmen.

F.) Ersuchen der Strafvollzugsbehörden und Gerichte um **Fahndung nach einem flüchtigen oder nichtzurückgekehrten Strafgefangenen** sind an jene Sicherheitsbehörde zu übermitteln, in deren Bereich sich die Justizanstalt befindet.

G.) **Die Sicherheitsbehörden haben Ausschreibungen unverzüglich zu veranlassen.**

H.) Bei ausländischen **Ersuchen nach gezielter Fahndung** zur Festnahme einer Person ist - außer in dringenden Fällen - eine inländische Festnahmeanordnung beim zuständigen Staatsanwalt einzuholen (§ 27 Abs. 1 ARHG, Art. 40 SDÜ). Bei Ersuchen nach gezielter Fahndung zur Festnahme aus Schengenstaaten (§ 18 Abs. 1 EU-JZG) und Terminvorführungen ist eine PFX-Ausschreibung zu unterlassen.

I.) **Dem BK obliegen** Ausschreibungen über

- a. Ersuchen ausländischer Justizbehörden im Interpol-Wege oder aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen, wenn nach Rechtsansicht des BMJ die Umwandlung eines ausländischen Ersuchens um Festnahme zwecks Auslieferung in eine Aufenthaltsermittlung geboten erscheint.
- b. Personen über Ersuchen inländischer Justizbehörden in der Interpol-Personendatenbank ASF-NOM. Diese Fahndung wird durch das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung veranlasst. Außerhalb der normalen Amtsstunden wird die Fahndung erforderlichenfalls durch den SPOC des BK veranlasst.

6.4.1 Sonderbestimmungen

- Die Veranlassung von Ausschreibungen zur Fahndung nach Kulturgut Pkt. 6.3 sind dem BK vorbehalten und sind diesem zu übermitteln.

- Liegt der **Tatort im Ausland oder ist er nicht bestimmbar** (z.B. Diebstahl während einer Fahrtstrecke in Reisezügen), ist jene Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder jener GWK zur Veranlassung der Ausschreibung verpflichtet, bei der/dem die gerichtlich strafbare Handlung angezeigt wird.
- **Fahndungsausschreibungen** können auch **durch andere Sicherheitsbehörden oder Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei** veranlasst werden, sofern dies aufgrund kriminaltaktischer Erwägungen oder wegen Gefahr im Verzug geboten ist.

6.5 Inhalt und Formerfordernisse von Fahndungersuchen der Justizbehörden

- **Ersuchen der Justizbehörden um Personenfahndung** sind **ausschließlich mit Formblättern** zu stellen, deren Inhalt und Form dem in den Anlagen B wiedergegebenen Muster zu entsprechen hat. Sie haben insbesondere folgende **Daten** zu enthalten:
 - a. Vor- und Familiennamen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person,
 - b. den Geburtsort, die Vornamen der Eltern, bekannte Aliasdaten, den akademischen Grad der gesuchten Person und sonstige für Ausforschung und Einschreiten dienliche Informationen, soweit sich diese Angaben aus der Aktenlage ergeben,
 - c. bei Ersuchen um Fahndung im Ausland überdies den Fahndungsbereich, oder soweit um gezielte Fahndung ersucht wird, Angaben über den vermuteten Aufenthaltsort der gesuchten Person bei gleichzeitiger Festlegung des Fahndungsbereiches für den Fall der Erfolglosigkeit der gezielten Fahndung,
 - d. sowie die PAD-Zahl der ausschreibenden Dienststelle, weitere Informationen und Geschäftszahlen sind zu vermeiden, wenn diese für die Fahndung nicht relevant sind.
- Ist das Geburtsdatum der gesuchten Person nicht bekannt oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit desselben und kann es ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht ermittelt werden, so kann anstelle der Angabe des Geburtsdatums das Jahr der Geburt angegeben werden, soweit eine Verwechslung der gesuchten Person aufgrund der übrigen personenbezogenen Daten ausgeschlossen werden kann.
- Die Justizbehörden haben dem **Ersuchen um Festnahme** einer Person **eine Festnahmeanordnung (bei SIS Fahndungen zusätzlich einen unterfertigten Europäischen Haftbefehl und gegebenenfalls ein Beiblatt mit Gerichtssigel und Unterschrift (Erlass BMVRDJ-S530.205/0002-IV 4/2019))** mit einer **Sachverhaltsdarstellung**, bei Ersuchen um Festnahme im Ausland überdies eine **ausdrückliche Erklärung**, dass **Auslieferung/Übergabe begehrt** wird, anzuschließen. Bei Ersuchen um Feststellung des Aufenthaltes einer Person ist eine

Sachverhaltsdarstellung nur zu übermitteln, wenn die um Fahndung ersuchte Sicherheitsbehörde noch nicht mit der Strafsache befasst war. Bei einer Interpol-Fahndung (inklusive AE) ist eine kurze Sachverhaltsdarstellung verpflichtend.

- Für Ersuchen der Justizbehörden um **Sachenfahndung** gelten **keine besonderen Formvorschriften**.

6.6 Widerruf, Berichtigung und Ergänzung von Fahndungersuchen durch Justizbehörden

- Die Justizbehörden haben Fahndungersuchen **unverzüglich zu widerrufen**, wenn diese auf andere Weise als durch Vollziehung der angeordneten **Maßnahme gegenstandslos geworden sind**. Im Falle von Präventivausschreibungen gem. Art. 32 Abs. 1 lit. c bis e SIS-VO Polizei und Justiz ist jedenfalls nach jeder Treffermeldung zu prüfen, ob die Ausschreibung zu widerrufen oder aufrecht bleibt.
- Erweisen sich die in dem Ersuchen übermittelten Daten im Nachhinein als unvollständig oder unrichtig, so sind sie **unverzüglich zu berichtigen** oder **zu ergänzen**.
- Widerrufe, Berichtigungen und Ergänzungen sind unter Verwendung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV), im E-Mail- oder Fax-Wege an jene Sicherheitsbehörde/-dienststelle zu richten, an welche das ursprüngliche Ersuchen gerichtet war.
- Widerrufe, Berichtigungen und Ergänzungen der Fahndungersuchen haben stets auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Bezeichnung der Justizbehörde, die ursprünglich das Ersuchen zur Durchführung der Amtshandlung erteilt hat, und
 - b. Geschäftszahl und Datum dieses ursprünglichen Ersuchens.

6.7 Widerruf von Ausschreibungen

Ausschreibungen über Ersuchen der Justizbehörden sind **unverzüglich** zu widerrufen, **wenn**

- a. das **Ziel der Fahndung („Fahndungserfolg“)** erreicht wurde:
 - aa. bei einem Ersuchen zur **Fahndung im Ausland zur Festnahme** einer Person, wenn die Auslieferung/Übergabe dieser Person nach Österreich erfolgt ist;
 - bb. bei einem Ersuchen zur **Feststellung des Aufenthaltes**, wenn bei Antreffen der gefahndeten Person deren Aufenthaltsort auf gesicherte Weise festgestellt werden konnte;
 - cc. bei Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen, wenn das Risiko der Außerlandesbringung oder die Gefahr, die Grund der Ausschreibung war, entfallen ist;

- dd. bei einem Ersuchen um **Sicherstellung** einer **Sache** in der SFX, SIS oder KGF, wenn sich die Sache **in behördlichem Gewahrsam** befindet.
- b. die Justizbehörde das Fahndungersuchen widerrufen hat oder
- c. die Fahndung und deren Evidenthaltung in einer Zentralen Informationssammlung aus sonstigen Gründen nicht mehr notwendig oder gegenstandslos geworden ist.

Zur Möglichkeit der zeitlich begrenzten Unsichtbarmachung von SIS-Ausschreibungen siehe Pkt. 2.11.1

6.8 Sicheres Geleit

- Das BK, hat auf Grund einer Verständigung des BMJ, dass einer Person gemäß § 197 Abs. 4 StPO das **sichere Geleit** erteilt wurde, die In- und Auslandsfahndung zu widerrufen und davon das Gericht, welches den Fahndungsauftrag erteilt hat, sowie die Sicherheitsbehörde/-dienststelle, welche die Ausschreibung veranlasst hat, zu verständigen.
- Wird vom sicheren Geleit **kein Gebrauch** gemacht oder **verliert es aus einem anderen Grund seine Wirkung** (§ 180 Abs. 4 StPO), so ist bei Notwendigkeit einer weiteren Fahndung vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft ein **neuerliches Fahndungersuchen** zu stellen.
- In Zweifelsfällen wird das BK, das Einvernehmen mit dem BMJ herstellen.

6.9 Abfragen in Zentralen Informationssammlungen durch Justizbehörden

Justizbehörden können in Zentralen Informationssammlungen Abfragen (nach Freischaltung durch Administratoren des BMJ) selbst durchführen.

7.

**Ausschreibungen im Dienste
des SPG, des PassG und des
WaffG**

7.1 Arten von Fahndungen/Informationen in der PFX/SFX

- In der PFX/SFX können **Fahndungen nach unterscheidbaren nummerierten Sachen (unabhängig vom Wert der Sache) und Informationen zu Personen und Sachen** nach Maßgabe des § 57 SPG, § 22b PassG, § 55 WaffG zum Zwecke der Kriminalpolizei und Sicherheitspolizei ausgeschrieben werden.
- Informationen zu Personen (7.1.3 r bis w) und Informationen zu Sachen (7.1.4 d bis f) dürfen nur gespeichert werden, wenn es sich um eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung gemäß § 17 SPG handelt, somit um eine gerichtlich strafbare Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.
- Bei Ausschreibungen gem. § 57 Abs. 1 Z 2 SPG (7.1.3 r bis w sowie 7.1.4 d bis f) handelt es sich um eine Prognoseentscheidung (künftige mit beträchtlicher Strafe bedrohte strafbare Handlung, nach dem Anhang I Teil A EU-JZG (Listendelikt) oder nach § 6 Abs. 3 SNG), wohingegen Ausschreibungen nach § 57 Abs. 1 Z 5 SPG (7.1.3 e bis i, p und q, sowie 7.1.4 a bis c) auf eine Ermittlungshandlung abzielen.
- Die Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei, Passbehörden und die GWK haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen PFX/SFX-Ausschreibungen zur Information aufgrund von Amtshandlungen zur Vollziehung des SPG, der StPO, des PassG, des StVG und des WaffG zu veranlassen.
- Ausschreibungen von Personen und Sachen werden künftig unmittelbar durch die Art. 36 ff der Verordnung – SIS Polizei und Justiz geregelt, weshalb gegenteilige Bestimmungen im EU-PolKG aufgehoben wurden. Die verdeckte Kontrolle stellt die am wenigsten eingreifende Maßnahme dar. In Umsetzung des Beschlusses 2007/533/JI hat sich Österreich für die verdeckte Kontrolle entschieden, welche entsprechend im bisherigen § 39 EU-PolKG umgesetzt war. Auch weiterhin soll die Einholung von Informationen in Zusammenhang mit Ausschreibungen nach Art. 36 in Form einer verdeckten Kontrolle (Auftreten wahrnehmen) erfolgen. Ermittlungsanfragen und gezielte Kontrollen anderer Mitgliedstaaten werden in Österreich gem. § 39 Abs. 2 EU-PolKG zu verdeckten Kontrollen (Auftreten wahrnehmen).
- Sachfahndungsausschreibungen in Bezug auf die in Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h, j, k und l genannten Sachen sowie auf bargeldlose Zahlungsmittel werden in der SFX mit den Fahndungsgründen für Auftreten wahrnehmen (Verdeckte Kontrolle) eingegeben.
- Objekterweiterungen (Extensions) sind bei Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz Ausschreibungen nicht möglich. Verlinkungen von Personen mit Sachen sind jedoch möglich.
- Ausschreibungen zu unbekanntem Tatverdächtigen oder gesuchten Personen, die es ermöglichen, in das SIS Finger oder Handballenabdrücke einzustellen, die an den Tatorten

schwerer Straftaten oder terroristischer Zwischenfälle vorgefunden wurden und von denen angenommen wird, dass sie zu einem Täter gehören.

7.1.1 Fahndungen zu Sachen

Als Fahndungsgründe sind bei Ausschreibungen von Sachen neben den Auftreten wahrnehmen Codes (Code AB, AC, AD und BW, CW, DW) die Codes BF, BJ, UN und WS sowie die Codes für

- a. Entfremdung (Code EF),
- b. Verlust oder sonst abhandengekommen (Code VL, insb. bei Schusswaffen, Reisedokumenten, Zulassungs-bescheinigungen, Führerscheine, Kfz-Kennzeichentafeln, waffenrechtlichen Urkunden, Dienstausweisen, Dienstabzeichen ...) und
- c. Sicherstellung als Beweismittel (Code BM)

je nach Sachgruppe möglich.

Zur Ausschreibung stehen dazu folgende Codes zur Verfügung:

- | | |
|---|---------|
| a) Ausgestellte Identitätspapiere (Code AI) | SFX/SIS |
| b) Banknoten (Code BN) | SFX/SIS |
| c) Blankodokumente (Code BD) | SFX/SIS |
| d) Boote und Schiffe (Code BS) | SFX/SIS |
| e) Bootsmotoren (Code BM) | SFX/SIS |
| f) Container (Code CO) | SFX/SIS |
| g) Fahrräder (Code FA) | SFX |
| h) Feuerwaffe (Code FW) | SFX/SIS |
| i) Flugzeuge (Code FZ) | SFX/SIS |
| j) Flugzeugmotor (Code FM) | SFX/SIS |
| k) Industriemaschinen (Code IM) | SFX/SIS |
| l) Informationstechnologie (Code IT) | SFX/SIS |
| m) Kennzeichen (Code KE) | SFX/SIS |
| n) Kraftfahrzeuge (Code KF) | SFX/SIS |
| o) Photoapparate (Code PH) | SFX |
| p) Sonstige Dokumente (Code DO) | SFX |
| q) sonstige Maschinen (Code MA) | SFX |
| r) sonstige Waffen (Code WA) | SFX |
| s) Sonstiges (Code SO) | SFX |
| t) Sportgeräte (Code SP) | SFX |
| u) Teile von Industriemaschinen (Code TI) | SFX/SIS |
| v) Teile von Kraftfahrzeugen (Code TK) | SFX/SIS |

w) Uhren und Schmuck (Code UH)	SFX
x) Zahlungsmittel (Code ZA)	SFX
y) Zulassungsschein (Code ZS)	SFX/SIS

Unter Gegenstände der Informationstechnologie (Code IT) fallen die unten angeführten, nicht mehr zur Auswahl stehende Codes bzw. Gegenstände:

- i) Mobiltelefonie (~~Code MT~~)
- ii) PCs und Zubehör (~~Code PC~~)
- iii) Radios, Fernseher, Navigationsgeräte (~~Code RA~~)

Bei SFX/SIS Sachenfahndungen erfolgt eine automatische Übernahme in das SIS, sofern das Auswahlfeld bei der Ausschreibung für die SIS-Fahndung nicht manuell deaktiviert wird. **Keine Vorauswahl erfolgt jedoch bei den Codes IT, TI und TK**, diese Gegenstände dürfen nur im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität und Terrorismus im SIS ausgeschrieben werden und in diesem Fall ist die SIS-Fahndung manuell zu aktivieren.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2.2.**

7.1.2 Sachenfahndung-Sonderbestimmungen

A. Eingabe von Individualnummern

Gem. Art. 38 Abs. 2 SIS-VO Polizei und Justiz sind leicht identifizierbare Sachen in das SIS einzugeben. Daher ist bei der Ausschreibung darauf zu achten, dass zumindest eine Individualnummer (IMEI, FIN, Seriennummer, Waffennummer, BIC-Nummer (Container)) eingegeben werden muss. Keine geeigneten Individualnummern sind Typenbezeichnungen, Modellbezeichnungen, Materialnummern, da diese zur Identifikation ungeeignet sind, und daher sind diese auch nicht in das Feld Seriennummer einzutragen. Sollte keine Individualnummern bekannt sein, kann keine Fahndung eingeleitet werden, der Anzeigerstatter erhält in diesem Fall nur eine Anzeigenbestätigung.

B. Widerruf von KFZ-Fahndungen (~~Code PF~~)

KFZ-Fahndungen mit dem Code „Benützung durch gefahndete Person (unterwegs mit)“ sind spätestens zugleich mit der dazugehörigen Personenfahndung zu widerrufen. Mit Inbetriebnahme von SIS ReCast wird der Code in ihrem Bestand eingefroren. Bereits gespeicherten Daten können weiterhin national bei einer IAP Abfrage abgefragt werden, es sind jedoch ab diesem Zeitpunkt nur mehr Widerrufe möglich.

C. Führerscheine (Code AI)

Bei Führerscheinen mit mehr als einer individuellen Nummer ist als „Führerscheinnummer“ die Dokumentennummer mit voranstehenden Buchstaben zu verwenden, da nur diese ins SIS übermittelt

wird. Die von der Behörde vergebene Nummer (Innenseite des Führerscheines) ist zusätzlich als „2. Nummer“ einzutragen.

D. KFZ-Ausschreibungen (Code KF)

Bei der Ausschreibung eines gestohlenen KFZ können die Buchstaben „I“, „O“ und „Q“ wegen Verwechslungsgefahr nicht mehr eingegeben werden und können nicht mehr im für die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) vorgesehenen Feld abgespeichert werden.

Eine gleichzeitige Ausschreibung von **Kennzeichen und Fahrzeug** unter Code KF ist **für in Österreich zugelassene Fahrzeuge nicht mehr möglich**, diese sind getrennt auszuschreiben und werden mit einem Gruppenschlüssel miteinander verknüpft. (siehe Pkt. 7.1.8)

Durch den Wegfall der Hubraum-Grenze können nunmehr Kraftfahrzeuge unabhängig vom Antriebssystem ausgeschrieben werden:

- Mopeds fallen unter Motorrad
- Quads (max. 45 km/h und nicht mehr als 50 cm³) fallen unter Sonstiges

Ist die Bauartgeschwindigkeit höher als 25 km/h oder die Maximalleistung mehr als 600 Watt, gelten E-Bikes/S-Pedelecs als Krafträder (E-Moped) und benötigen eine Zulassung und können mit Code KF ausgeschrieben werden.

Pedelecs, E-Bikes, E-Scooter, Segways gelten als Fahrräder, wenn diese maximal 25 km/h Bauartgeschwindigkeit und maximal 600 W Antriebs- bzw. E-Motorleistung aufweisen. **Eine Ausschreibung mit Code KF ist nicht zulässig.**

Zur möglichen Ausschreibung am IP-Kanal siehe Pkt. 6.2.2 i.V.m. Pkt. 13.1 und Pkt. 13.4.

E. Feuerwaffen (Code FW)

Mit dem Code Feuerwaffen können sowohl in der SFX als auch im SIS Schusswaffen ausgeschrieben werden, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbar Richtung verschossen werden können. Dazu zählen insb. Schusswaffen der Kategorien A, B, C und D. Eine Ausschreibung als Verlust oder sonst abhandengekommen ist auch möglich, wenn die Waffe vom Waffenbesitzer nicht verloren wurde, der Aufenthaltsort der Waffe jedoch nicht bekannt ist.

7.1.3 Informationen zu Personen

- a. Gebrauch gefälschter oder verfälschter Dokumente (§ 57 Abs. 1 Z 6 SPG - Code 35);
- b. Dokumentenmissbrauch (§ 57 Abs. 1 Z 6 SPG – Code 36);
- c. Achtung: Gefahr beim Einschreiten (§ 57 Abs. 1 Z 11 SPG - Code 37);
- d. Gewalttäter: Sportgroßveranstaltung (§ 57 Abs. 1 Z 11a SPG - Code 39);

- e. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - Code 42);
- f. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - Code 43);
- g. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen, Weisung einholen (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - Code 44);
- h. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - Code 45);
- i. Suchtmittelinformation: Gefährlicher Angriff (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - Code 50);
- j. Entziehung eines österreichischen Passersatzes (§ 22b Abs. 2 Z 2 sowie Z 3 PassG i.V.m § 107 AußStrG - ~~Code 32~~); (Neuausschreibung nicht mehr möglich, siehe unten)
- k. Entziehung eines österreichischen Reisepasses (§ 22b Abs. 2 Z 2 sowie Z 3 PassG i.V.m § 107 AußStrG - ~~Code 33~~); (Neuausschreibung nicht mehr möglich, siehe unten)
- l. Versagung eines österreichischen Reisepasses oder Passersatzes (§ 22b Abs. 2 Z 2 sowie Z 3 PassG i.V.m § 107 AußStrG - Code 34);
- m. Waffenverbot (§ 55 Abs. 1 WaffG - Code 51);
- n. Vorläufiges Waffenverbot (§ 55 Abs. 1 WaffG – Code 54);
- o. Missbräuchlich verwendete Identität (§ 57 Abs. 1 Z 10a SPG – Code 53);
- p. Auftreten Wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/BK erforderlich (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - Code 55);
- q. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/DSN erforderlich (§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG - Code 56);
- r. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG – Code 72);
- s. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG - Code 73);
- t. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen, Weisung einholen (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG - Code 74);
- u. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG - Code 75);
- v. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/BK erforderlich (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG – Code 76);
- w. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/DSN erforderlich (§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG – Code 77);

- x. BMJ-Rückfrage eingeleitet (nur für Zentralstellen sichtbarer Code für die vorübergehende Unterdrückung der Anzeige von Interpol-Personenfahndungen durch BK – *Code 98*);
- y. Fahndungsvorbehalt durch BMJ (nur für Zentralstellen sichtbarer Code für die Unterdrückung der Anzeige von IP-Personenfahndungen über Auftrag BMJ – *Code 99*).

Suchtgiftdaten werden ausschließlich national gespeichert. Sollte eine entsprechende SIS Ausschreibung erforderlich sein, ist der Punkt 7.2.1 zweiter Absatz zu beachten, insbesondere in Bezug auf die notwendige Strafdrohung.

Mit Inbetriebnahme von SIS ReCast werden die Codes 32 und 33 in ihrem Bestand eingefroren. Ausschreibungen erfolgen hinkünftig als ungültig erklärtes Ausweisdokument (Reisepass). Bereits gespeicherten Daten können weiterhin national abgefragt werden, es sind jedoch ab diesem Zeitpunkt nur mehr Widerrufe möglich.

Es wird keine automatisierte Migration der bestehenden Ausschreibungen nach Code ~~32~~ und ~~33~~ vorgenommen. Mit Stichtag der Umsetzung von PFX und SFX neu wird die Kategorie „eingefroren“ und eine Auswertung mit den notwendigen Parametern (Behörde, Aktenzahl) der ausschreibenden Behörde an BMI III/A/5 übermittelt. Ausschreibungen sind mittels Formulars an die ZCS zu übermitteln, die die Daten ins System einpflegt.

In den Codes ~~32~~ und ~~33~~ gibt es derzeit die Felder „Bescheiddatum“ bzw. „rechtskräftig“, diese sind in der SFX, AI (=ausgestellte Identitätsdokumente) nicht vorhanden. Etwaige Informationen können jedoch im Zusatz vermerkt werden.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2.**

7.1.4 Informationen zu Sachen

- a. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen - § 57 Abs. 1 Z 5 SPG (*Code AB*);
- b. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen - § 57 Abs. 1 Z 5 SPG (*Code AC*);
- c. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen - § 57 Abs. 1 Z 5 SPG (*Code AD*);
- d. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen - § 57 Abs. 1 Z 2 SPG (*Code BW*);
- e. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen - § 57 Abs. 1 Z 2 SPG (*Code CW*);
- f. Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen - § 57 Abs. 1 Z 2 SPG (*Code DW*);
- g. Ungültig erklärtes Reisedokument (*Code UN*).

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2.2.**

7.1.5 Eingabe von Vor- und Familiennamen

Vor- und Familiennamen sind im jeweiligen Feld einzugeben. Die Eingabe von Vor- **und** Familiennamen in den Feldern für Vor- und Familienname ist tunlichst zu vermeiden und nur mehr zulässig, wenn es überhaupt keine Hinweise auf die richtige Zuordnung bestehen und aus anderen Datenbanken (ZMR) noch keine Zuordnung erfolgt ist. Durch die Abfrage-logik werden falsche Zuordnungen von Vor- und Familiennamen gefunden.

7.1.6 Personen-/Registrierungsnummer

Um die Identifizierung von Personen zu erleichtern, die Vornamen und/oder Familiennamen regelmäßig ändern, ist es mit SIS ReCast nun möglich eine Personen-/Registrierungsnummer (=Eintragungsnummer der Person in einem nationalen Register) einer Person zu speichern, die sich auch bei einer Namensänderung nicht ändert. Zusätzlich ist es auch möglich Nummern der Identifizierungsdokumente der Person zu speichern. Weiters ist es gemäß §§ 57 Abs. 1 und 65 Abs. 6 SPG möglich das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) zu ermitteln und zu speichern. Die hinterlegten Personen-/Registrierungsnummern können auch abgefragt werden.

7.1.7 Speicherungen von Identitätsdokumenten

Die Speicherung von Identifizierungsdokumenten, möglichst in Farbe, sind zu SIS Ausschreibungen gem. Art. 20 Abs. 3 lit. z SIS-VO Polizei und Justiz möglich.

7.1.8 Ausschreibung von KFZ

In Österreich zugelassene Fahrzeuge und Kennzeichen sind getrennt auszuschreiben und werden mit einem Gruppenschlüssel miteinander verknüpft. Bei allen anderen KFZ ist eine Ausschreibung mit Kennzeichen und/oder FIN möglich.

Zusätzlich zu den Auftreten wahrnehmen Fahndungsgründen (verdeckte Kontrolle) stehen die Codes BF, BJ, BM, FE, UN und WS für eine Ausschreibung Verfügung.

7.2 Arten von Fahndungen/Informationen im SIS

7.2.1 Informationen zu Personen

Ist neben einer PFX-Ausschreibung auch eine SIS-Ausschreibung zu veranlassen dann werden SIS-Ausschreibungen nach Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz PFX-Ausschreibungen nach Pkt. 7.1.3 (e bis h, p bis q) automatisch zugeordnet.

Informationen zu Personen (7.1.3 r bis w) dürfen nur gespeichert werden, wenn es sich um eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte gerichtlich strafbare Handlung gemäß Art. 36 Abs. 3 SIS-VO Polizei und Justiz i.V.m § 17 SPG handelt, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Bestehende

Ausschreibungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind zu löschen, dies gilt insbesondere für Suchtmittelinformationen.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2.**

7.2.2 Fahndungen/Informationen zu Sachen

Nach Art. 38 Abs. 2 SIS-VO Polizei und Justiz können im SIS Fahndungen nach folgenden Sachkategorien gespeichert werden:

- a) Kraftfahrzeuge unabhängig vom Antriebssystem;
- b) Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg;
- c) Wohnwagen;
- d) industrielle Ausrüstung;
- e) Wasserfahrzeuge;
- f) Wasserfahrzeugmotoren;
- g) Container;
- h) Luftfahrzeuge;
- i) Flugzeugmotoren;
- j) Schusswaffen;
- k) amtliche Blankodokumente, die gestohlen, unterschlagen auf sonstige Weise abhandengekommen sind oder gefälschte Blankodokumente;
- l) gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhandengekommene, für ungültig erklärte oder gefälschte ausgestellte Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel, Reisedokumente und Führerscheine;
- m) gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhandengekommene, für ungültig erklärte oder gefälschte Kfz-Zulassungsbescheinigungen und Kfz-Kennzeichen;
- n) Banknoten (Registriergeld) und gefälschte Banknoten;
- o) Gegenstände der Informationstechnik;
- p) identifizierbare Teile von Kraftfahrzeugen;
- q) identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung;

SFX-Ausschreibungen nach Pkt. 7.1.1 (a bis c), die eine der vorgenannten Kategorien betreffen, werden **SIS-Ausschreibungen** nach Art. 38 SIS-VO Polizei und Justiz automatisch zugeordnet.

SFX-Ausschreibung nach Pkt. 7.1.4 (a bis f) werden, wenn auch eine SIS-Ausschreibung zur Information zu veranlassen ist, **SIS-Ausschreibungen** nach Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz automatisch zugeordnet.

Informationen zu Sachen (7.1.4 d bis f) dürfen nur gespeichert werden, wenn es sich um mit beträchtlicher Strafe bedrohte gerichtlich strafbare Handlungen gemäß § 17 SPG handelt, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Für ungültig erklärte ausgefüllte ausländische Identitätsdokumente sind dem Betroffenen abzunehmen und der zuständigen Vertretungsbehörde zu übergeben (§ 40 Abs. 1 EU-PolKG).

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2.2.**

7.3 Kulturgutfahndung und Information

In der KGF können Fahndungen nach Kulturgut und nicht nummerierten, identifizierbaren Sachen wegen folgender Fahndungsgründe nach § 57 Abs. 2 SPG ausgeschrieben werden:

- a. über Auftrag eines Gerichts (Beschlagnahme),
- b. durch Anordnung der StA oder
- c. durch die Kriminalpolizei aus eigenem.

Die Entscheidung, ob das Kulturgut oder die nicht nummerierte, identifizierbare Sache in die KGF aufgenommen wird, liegt beim BK. Dem Ersuchen um Speicherung in der KGF ist nach Möglichkeit ein Lichtbild anzuschließen.

Ausschreibungen in der KGF treten

- von Kulturgut - 40 Jahre;
- von nicht nummerierten, identifizierbaren Sachen - 6 Jahre

nach ihrer Speicherung außer Kraft.

- In der KGF können Informationen über **Kulturgut** und nicht nummerierte, identifizierbare Sachen als "Bedenkliches Gut" gespeichert werden.

7.3.1 Widerruf, Änderung, Löschung und Außerkrafttreten von Informationen

Ersuchen um Widerruf, Richtigstellung, Ergänzung oder Löschung von Daten einer Information über Kulturgut und nicht nummerierte, identifizierbare Sachen sind dem Referat II/BK/2.4.3 zu übermitteln.

Ausschreibungen zur Information treten 10 Jahre nach Ihrer Speicherung außer Kraft.

7.4 Arten von Informationen im KPA

Die Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und GWK haben nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 Z 6 SPG eine Ausschreibung im KPA (KPA-Vormerkung) zeitnah (bei Anzeigenerstattung), dh. auch schon vor der Berichterstattung bzw. Anzeigenlegung an die StA zu veranlassen, wenn sie gegen

eine bestimmte Person wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen, von Amts wegen oder mit Ermächtigung zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ermitteln, um insbesondere Serientäter frühzeitig zu erkennen. Gleiches gilt, wenn von einer Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgrund einer direkt bei ihr eingelangten Anzeige angeordnet werden.

7.4.1 Verpflichtung zur Änderung und Löschung von Daten im KPA

- Erhält die Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder der dazu ermächtigte GWK gem. den §§ 194, 208 Abs. 3 oder 396 Abs. 3 StPO **Kenntnis von einer verfahrensbeendenden oder verfahrensändernden Entscheidung** der Justizbehörde haben sie im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verpflichtung im Sinne der §§ 59, 61, 63 SPG zur Richtigstellung (Ergänzung) oder der Löschung der personenbezogenen Daten vor Ablauf der Speicherdauer vorliegt.
- Das Unterbleiben der Aktualisierung (Ergänzung) hat die Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zur Folge.
- Eine Verpflichtung zur Löschung liegt insb. nach der VfGH-Entscheidung vom 16.03.2001, GZ G94/00, dann vor, wenn
 - a. gegen den Betroffenen kein Verdacht mehr besteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, bzw.
 - b. die Speicherung als im Dienst der Strafrechtspflege nicht mehr erforderlich anzusehen ist, oder
 - c. wenn im Falle eines Antrages des Betroffenen, das Interesse an einer Löschung überwiegt, oder
 - d. bei entgegen den Bestimmungen des SPG ermittelten und gespeicherten Daten.
- Im Falle eines Antrages auf Löschung hat die Sicherheitsbehörde die Notwendigkeit der Datenspeicherung festzustellen und das Interesse des Betroffenen an einer Löschung der Daten mit dem öffentlichen Interesse an der Notwendigkeit der Speicherung abzuwägen, wobei diese Verpflichtung auch für Bezug habende Einträge in anderen zentralen Evidenzen gilt. Näheres dazu in der Entscheidung des VfGH vom 16.03.2001, GZ G94/00, in der der VfGH auch die Verhältnismäßigkeit beim Verwenden personenbezogener Daten hinweist, zu der die Sicherheitsbehörden verpflichtet sind.
- Die Daten im KPA sind nach 5 Jahren, im Falle mehrerer Speicherungen, 5 Jahre nach der letzten Speicherung für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die

Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß § 58 Abs. 1 SPG aufgehoben werden.

- Bei Anträgen des Betroffenen auf Richtigstellung oder Löschung des Eintrages ist nach § 45 DSG vorzugehen.

7.5 Berechtigung zur Ausschreibung

7.5.1 Fahndungen in PFX, SFX, KPA, SIS oder der KGF

- Zur Veranlassung einer PFX, SFX, KPA, SIS- oder KGF-Ausschreibung ist grundsätzlich jene Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder jener GWK verpflichtet, in deren **örtlichen Wirkungsbereich sich die gerichtlich strafbare Handlung ereignet** hat oder der nicht auf eine gerichtlich strafbare Handlung zurückzuführende **Fahndungsgrund eingetreten** ist.
- Die KPA-Ausschreibung hat (bei gesicherten Täterdaten) grundsätzlich mit der Ersteintragung zu erfolgen, es sei denn, dass der Akt nach erfolgter Protokollierung zeitnah an eine zuständige Dienststelle abgetreten wird. In diesem Fall ist der zuständigen Dienststelle mitzuteilen, dass eine KPA Meldung durch diese zu erfolgen hat. Wird ein Akt an die zuständige Dienststelle abgetreten, so ist eine bereits erfolgte und genehmigte KPA-Meldung vor Abtretung zu löschen und von der dann zuständigen Dienststelle zeitnah neu einzugeben.
- Bei Verlust von Gegenständen ist die Fahndung von jener Dienststelle zu veranlassen, in deren Zuständigkeitsbereich die Sache nach Angaben des Anzeigers verloren wurde, sofern dem nicht sachliche Zuständigkeiten entgegenstehen.
- Bezirksverwaltungsbehörden und deren Organe sind zur Veranlassung von SFX-Ausschreibungen nach Pkt. 7.1.1 (a und b) befugt. In den übrigen Fällen haben sie Ausschreibungen im Wege der Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei zu veranlassen.

7.5.2 Informationen zu Personen

- Die Veranlassung einer Ausschreibung nach Pkt. 7.1.3 (r bis w) ist nur zulässig im Zusammenhang mit einer **mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung** (§ 17 SPG).
- Zur Veranlassung von PFX-Ausschreibungen zur Information nach Pkt. 7.1.3 (a bis d, i bis n) einschließlich der diesen PFX-Ausschreibungen zugeordneten SIS-Ausschreibungen sowie zur Veranlassung von KPA-Vormerkungen (Pkt. 7.4) sind Organe folgender Behörden und Dienststellen befugt:
 - a. BMI,
 - b. LPD,

- c. Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei,
- d. GWK.

Bezirksverwaltungsbehörden für Orte außerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer LPD (I. Instanz), haben solche PFX- und SIS-Ausschreibungen und KPA-Vormerkungen im Wege von Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei zu veranlassen. Unbeschadet davon sind Bezirksverwaltungsbehörden für Orte außerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer LPD zur Veranlassung von PFX-Ausschreibungen nach Pkt. 7.1.3 (c, m und n) befugt. Jene die Passbehörden sind, sind auch zur Veranlassung von PFX-Ausschreibungen zur Information nach Pkt. 7.1.3 (a bis c) befugt.

- Dem BMI ist die Veranlassung von PFX-Ausschreibungen zur Information nach Pkt. 7.1.3 (e bis g, o bis t und v bis w), einschließlich der diesen Ausschreibungen zugeordneten SIS-Ausschreibungen vorbehalten.
- Organe des BMI, des BMEIA und der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sind zur Veranlassung von PFX-Ausschreibungen zur Information nach Pkt. 7.1.3 (a bis c), Passbehörden jedoch auch zusätzlich von PFX-Ausschreibungen zur Information nach Pkt. 7.1.3 (j bis l) befugt.

7.5.3 Sonderbestimmung Sportgroßveranstaltungen

- Die Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und die GWK haben Ausschreibungen zu Personeninformationen im PFX gem. Pkt. 7.1.3 (d) zu veranlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung „Gewalttäter – Sportgroßveranstaltung“ (Code 39) vorliegen. Die Ausschreibung ist von jener Sicherheitsbehörde/Dienststelle zu veranlassen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der gefährliche Angriff begangen wurde. Die näheren Details der Speicherung von Daten zu Gewalttätern bei Sportgroßveranstaltungen (§ 57 Abs. 1 Z 11a SPG) wurden vom BMI mittels Erlass GZ: BMI-EE1920/0001-II/2/b/2019 vom 05.02.2019 geregelt.
- Sofern sich **Informationen** über Gewalttäter bei Sportgroßveranstaltungen (§ 57 Abs. 1 Z 11a SPG) auf Mitteilungen **ausländischer Sicherheitsbehörden** beziehen, ist die Veranlassung dieser PFX Ausschreibungen nach Pkt. 7.1.3 (d) dem BMI vorbehalten.

7.5.4 Informationen zu Sachen

- Die Veranlassung einer Ausschreibung nach Pkt. 7.1.4 (d bis f) sind nur zulässig im Zusammenhang mit einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung (§ 17 SPG).

- Zur Veranlassung von SFX-Ausschreibungen nach Pkt. 7.1.4 (a, d und g) einschließlich der diesen Ausschreibungen zugeordneten SIS-Ausschreibungen nach Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz sowie Ausschreibungen nach Pkt. 7.3 sind befugt, die Organe des/der
 - a. BMI,
 - b. LPD,
 - c. Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei,
 - d. GWK.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben solche SFX- und SIS-Ausschreibungen im Wege von Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und als Passbehörde selbst zu veranlassen.

- Dem BMI ist die Veranlassung von SFX-Ausschreibungen zur Information nach Pkt. 7.1.4 (f, b, c und e) einschließlich der diesen Ausschreibungen zugeordneten SIS-Ausschreibungen nach Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz vorbehalten.
- Zur Durchführung von Ausschreibungen nach Pkt. 7.3 ist ausschließlich das BK befugt.

7.6 Behandlung von Auskünften

7.6.1 Ausschließliche Verwendung im internen Dienstgebrauch

- Folgende Informationen in Zentralen Informationssammlungen sind unbeschadet der Bestimmung des § 44 DSG **ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt** und **dürfen** daher auch dem Betroffenen gegenüber **weder vorgehalten noch zu erkennen gegeben werden**:
 - a. alle Informationen zu Personen und Sachen Pkt. 7.1.3 (e bis h und p bis w) und 7.1.4 (a bis f) in PFX/SFX und SIS mit dem Hinweis "Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte", und
 - b. alle Suchtmittelinformationen in der PFX und
 - c. alle Kfz-Informationen in der SFX, die mit einer Personeninformation im Sinne des Pkt. 7.1.3 (e bis h und p bis w) verbunden sind, und
 - d. fremdenbehördliche und staatspolizeiliche Anordnungen im IZR.

7.7 Widerruf von Ausschreibungen

- Ausschreibungen von Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und der GWK sind **unverzüglich** zu widerrufen, **wenn das Ziel der Fahndung („Fahndungserfolg“)** **erreicht wurde**:
 - a. bei einer Fahndung nach einer entfremdeten Sache, wenn sich diese in behördlichem Gewahrsam befindet;

- b. die Fahndung und deren Evidenthaltung in einer Zentralen Informationssammlung aus sonstigen Gründen nicht mehr notwendig oder gegenstandslos geworden ist; oder
 - c. die Information und deren Evidenthaltung in einer Zentralen Informationssammlung aus sonstigen Gründen nicht mehr notwendig oder gegenstandslos geworden ist.
- Wird die gefahndete Sache im **Besitz eines hierzu Berechtigten** festgestellt, und kann zweifelsfrei glaubhaft gemacht werden, dass die Anzeige der Auffindung unterblieben ist, hat der **Widerruf der Ausschreibung** zu erfolgen.

8.

**Ausschreibungen von
Abgängigen und
schutzbedürftigen Personen**

8.1 Arten von Fahndungen/Informationen in der PFX

In der PFX können von den Sicherheitsbehörden Personenfahndungen mit und ohne freiheitsentziehende Maßnahmen ausgeschrieben werden.

Abgänglich ist eine Person, die ihrem gewohnten Umfeld fernbleibt, nicht auffindbar ist und insbesondere von Obsorgeberechtigten, Angehörigen, Bekannten bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle – unabhängig von der Dauer der Abgängigkeit - als abgänglich gemeldet wird.

Schutzbedürftig laut Erwägungsgrund 33 SIS-VO Polizei und Justiz ist eine Person, die aufgrund

- ihres Alters (geschützt werden unter anderem Minderjährige, die dem Risiko einer Kindesentführung durch einen Elternteil ausgesetzt sind),
- einer Behinderung (schutzbedürftige erwachsene Personen, die Opfer von Menschenhandel oder geschlechtsspezifischer Gewalt werden könnten) oder
- ihrer familiären Umstände (Minderjährige, die Opfer einer erzwungenen Eheschließung oder von Genitalverstümmelung werden könnten)

Schutz benötigt. Näheres zur Ausschreibung in Pkt. 6.1.3 sowie Pkt. 8.6.

8.1.1 Fahndungsgründe mit Freiheitsentziehung

- a. Ingewahrsamnahme eines entwichenen nach dem UbG Untergebrachten (§ 57 Abs. 1 Z 7 und 8 i.V.m. 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 SPG - *Code 13*);
- b. Ingewahrsamnahme: Abgängiger Minderjähriger (§ 57 Abs. 1 Z 7 und 8 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 2 und 3 SPG - *Code 14*);
- c. Ingewahrsamnahme: Abgängiger Minderjähriger (§ 57 Abs. 1 Z 9 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 4 SPG - *Code 15*).

Die zusätzliche Speicherung von Objekterweiterungen (Extensions) von in Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h und k genannten Sachen ist möglich. Näheres siehe **Pkt. 2.3.3**.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

8.1.2 Fahndungsgründe ohne Freiheitsentziehung

- a. Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Abgängiger psychisch Beeinträchtigter (§ 57 Abs. 1 Z 8 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 3 SPG – *Code 18*);
- b. Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Volljähriger Abgängiger (§ 57 Abs. 1 Z 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 2 SPG - *Code 28*);
- c. Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Minderjähriger Abgängiger (§ 57 Abs. 1 Z 9 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 4 SPG - *Code 29*).

Die zusätzliche Speicherung von Objekterweiterungen (Extensions) von in Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h und k genannten Sachen ist möglich. Näheres siehe **Pkt. 2.3.3**.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

8.1.3 Informationen als Folge widerrufenen Personenfahndungen

PFX-Ausschreibungen zur Information entstehen aufgrund von widerrufenen Personenfahndungen wegen

- a. Ingewahrsamnahme eines entwichenen nach dem UbG Untergebrachten (*Code 13*);
- b. Ingewahrsamnahme: Abgängiger Minderjähriger (*Code 14*);
- c. Ingewahrsamnahme: Abgängiger Minderjähriger (*Code 15*);
- d. Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Abgängiger psychisch Beeinträchtigter (*Code 18*);
- e. Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Volljähriger Abgängiger (*Code 28*);
- f. Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Minderjähriger Abgängiger (*Code 29*).

Zum Außerkrafttreten von Informationen siehe **Pkt. 10.2**.

8.2 Arten von Fahndungen im SIS

Ist neben einer PFX-Ausschreibung auch eine SIS-Ausschreibung gemäß Art. 32 SIS-VO Polizei und Justiz zu veranlassen, dann werden diesen SIS-Ausschreibungen PFX-Ausschreibungen nach Pkt. 8.1.1 und 8.1.2 **automatisch** zugeordnet.

Zum Außerkrafttreten durch Zeitablauf siehe **Pkt. 10.2**.

8.3 Fahndungen nach Abgängigen auf dem Interpol Kanal

Grundsätzlich wird bei in Österreich vermissten Personen vom BK erst dann ein Auslandsschriftverkehr eingeleitet, wenn es entweder einen konkreten Auslandsbezug gibt oder sonstige Hinweise für einen solchen gegeben sind.

Seit Anfang 2015 wird bei jeder in Österreich abgängigen Person, von der verwertbares DNA-Material gesichert werden kann und der nationale sowie PRÜM-Vergleich negativ verlaufen sind, ein sogenanntes IPOL-Formular mit dem DNA-Profil erstellt und in weiterer Folge mittels Yellow Notice weltweit versendet. Dabei werden die Interpol-Mitgliedsstaaten um einen Abgleich und um Speicherung (sofern rechtlich möglich) in ihren nationalen Datenbanken ersucht.

8.4 Berechtigung zur Ausschreibung

Zur Veranlassung von Ausschreibungen zu Fahndungen sind befugt, die Organe des/der

- a. BMI,
- b. LPD,
- c. Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei,
- d. GWK.

8.5 Sonderbestimmung bei Ausschreibung von abgängigen Personen

- Eine Rückbringung eines nach dem UbG untergebrachten Entwichenen (ohne Vorführung vor den Polizeiamtssarzt, Code 13) ist nur innerhalb kurzer Fristen zulässig.² Die Fahndung ist spätestens mit Beschluss des Gerichts zu widerrufen.
- Von den ausschreibenden Dienststellen oder LPD ist mit den Krankenanstalten das Einvernehmen herzustellen; Beschlüsse des Gerichts über Aufhebungen von Unterbringungen sind zum Anlass zu nehmen, der ausschreibenden Dienststelle den Widerruf der Fahndung nach dem entwichenen Untergebrachten mitzuteilen, da durch den Beschluss eine freiheitsbeschränkende Maßnahme nicht mehr zulässig ist und die Krankenanstalt eine Obliegenheit zur Richtigstellung ihres Fahndungsersuchens trifft.
- Gegebenenfalls (bei Vorliegen einer der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 SPG) wäre nach einem solchen Widerruf von der Krankenanstalt ein neues Fahndungsersuchen zu veranlassen und ist sodann von der ausschreibenden Dienststelle eine neue Ausschreibung nach einem anderen Code vorzunehmen (Rückbringung diesfalls nur nach §§ 8 und 9 UbG, d.h. mit neuerlichem amtsärztliches Gutachten (Parere) des Polizeiamtsarztes, bzw. gegebenenfalls nach § 9 Abs. 2 UbG bei Gefahr im Verzug).
- Bestehen **Hinweise**, dass sich ein **minderjähriger Abgänger in Begleitung eines Elternteiles** befindet, dem er abgenommen werden soll, und liegt keine vollziehbare Entscheidung des Gerichtes hinsichtlich des Sorgerechtes vor, ist der Minderjährige vorerst nicht zur Ingewahrsamnahme (Code 15), sondern nur zur Aufenthaltsermittlung (Code 29) auszuschreiben.
- **Unbegleitete mündige Minderjährige** sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Z 4 SPG nach Code 29 auszuschreiben, so fern als polizeiliche Maßnahme eine Aufenthaltsermittlung ausreichend erscheint.

² Entweicht ein Untergebrachter aus der Krankenanstalt und ist es nicht möglich, diesen bis zur gerichtlichen Entscheidung nach § 26 Abs. 1 UbG rückzuholen, hat eine solche (endgültig) zu unterbleiben (vgl. OGH 7Ob27/15v vom 09.05.2015).

- Ersuchen um **Fahndung** nach abgängigen Minderjährigen **im Ausland** haben **zusätzlich** zu enthalten:
 - a. Angaben über Verfügungen des Erziehungsberechtigten eines abgängigen Minderjährigen sowie eine **Kostenübernahmeerklärung für die Rückführung**,
 - b. nach Möglichkeit **Lichtbildmaterial** und
 - c. Daten einer allenfalls vorliegenden **gerichtlichen Entscheidung** hinsichtlich des Sorgerechtes.
- Wird der Tod der gesuchten Person durch **gerichtliche Todeserklärung** festgestellt, sind die Fahndung und deren Ausschreibung in der PFX und dem SIS **nicht zu widerrufen**.
- Bei Ausschreibung eines Abgängigen nach § 24 Abs. 1 Z 2 SPG sind, sofern sich durch Ermittlungen der **Verdacht** bestätigt hat, dass die Person **Opfer einer Gewalttat**, eines **Unfalls** geworden ist oder **Selbstmord** begehen werde (§§ 65a und 67 SPG), erkennungsdienstliche Daten zu erheben und an das BK zum Zwecke der Speicherung in der EDE und zum nationalen und **internationalen Abgleich** mittels **Ante Mortem-Formulars** elektronisch zu übermitteln. Für eine allenfalls erforderliche Identifizierung **unbekannter Leichen** ist für den nationalen und **internationalen Datenabgleich** das **Post Mortem-Formular** auszufüllen und elektronisch an das BK zu übermitteln (§§ 66 und 67 SPG).
- Auf die Bezug habenden Vorschriften der VED 2021 (GZ: 2020-0.564.092 vom 04.01.2021) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
- Soweit Fahndungs- und Informationsblätter an andere Stellen als Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei oder GWK weitergegeben werden, dürfen sie personenbezogene Daten des Geschädigten nur enthalten, wenn dieser oder im Falle der Abgängigkeit ein gesetzlicher oder auf Grund des Gesetzes bestellter Vertreter hierzu die Zustimmung erteilt hat.

8.6 Sonderbestimmung bei Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen

- Eine Ausschreibung einer schutzbedürftigen Person bedarf einer gerichtlichen Entscheidung:
 - bei minderjährigen Personen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger einzuschalten, da ein pflegschaftsgerichtlicher Beschluss benötigt wird.
 - bei erwachsenen schutzbedürftigen Personen ist mit dem zuständigen Gericht Kontakt aufzunehmen.
- Ersuchen um **Fahndung** nach schutzbedürftigen Personen haben **zusätzlich** zu enthalten:
 - a. wenn möglich eine **Kostenübernahmeerklärung für eine Rückführung**,

- b. nach Möglichkeit **Lichtbildmaterial** und
 - c. das Formular SIS-Präventivausschreibung und Zusatzinformationen Abgängige (Anlage C) sowie
 - d. die **gerichtliche Entscheidung**.
- Die zusätzliche Speicherung von Objekterweiterungen (Extensions) von in Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h und k SIS-VO Polizei und Justiz genannten Sachen ist möglich. Näheres siehe **Pkt. 2.3.3**.
 - Im Falle einer Ausschreibung sind alle Unterlagen (Gerichtsbeschluss, ...) an das SIRENE Büro zu übermitteln.

8.7 Widerruf und Löschung von Fahndungen und Informationen

8.7.1 Widerruf von Ausschreibungen

Ausschreibungen nach abgängigen Personen sind **unverzüglich** zu widerrufen, **wenn** der **Fahndungserfolg eingetreten** ist.

Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen (Präventivausschreibungen) sind unverzüglich durch über Anordnung der zuständigen Justizbehörde (siehe Pkt. 6.7) zu widerrufen, wenn der Gefährdungsgrund wegfällt.

8.7.2 Löschung von Ausschreibungen

- Außer Kraft getretene Fahndungen und Informationen von abgängigen Personen werden, soweit sie automationsunterstützt verarbeitet wurden, nach **fünf Jahren nach Auffinden des Gesuchten** automatisch gelöscht.
- Sofern bei Ausschreibung einer abgängigen Person Pkt. 8.5 eine Speicherung in der EDE veranlasst wurde, ist bei Widerruf der Abgängigkeit das BK zu verständigen.

9.

Ausschreibungen von Fremdenbehörden

9.1 Arten von Fahndungen im Zentralen Fremdenregister

Im Zentralen Fremdenregister können Personenfahndungen als Festnahmeauftrag vor und nach einem Konsultationsverfahren ausgeschrieben werden (§ 34 BFA-VG, § 39 Abs. 5b FPG), jedoch zwingende Ausschreibungen zu Rückführungszwecken, d. h. Ausschreibungen zu Rückführungsentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gem. Art. 3 SIS-VO Rückkehr, oder sind nach einem Konsultationsverfahren zu löschen. / oder können unter anderem nach einem Konsultationsverfahren gelöscht werden.

9.1.1 Außerkrafttreten durch Zeitablauf

Ausschreibungen zur Fahndung nach Pkt. 9.1 gelten so lange, bis die Behörde die Verfahrenshandlung mit dem vorgeführten Betroffenen vorgenommen hat.

9.2 Arten von Informationen im Zentralen Fremdenregister

Im Zentralen Fremdenregister können nach Maßgabe der §§ 26 bis 27 BFA-VG folgende Personeninformationen ausgeschrieben werden:

- a. Aufenthaltstitel; Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen
- b. Status des Aufenthalts (Antrag, Ablehnung)
- c. Einreisetitel (Visum)
- d. Versagung eines Einreisetitels (Visum)
- e. Aufenthaltsverbot
- f. Ausweisung
- g. Zurückweisung
- h. Zurückschiebung
- i. Sonstige fremdenpolizeiliche Anordnung
- ~~j. Anordnung des DSN~~
- k. Sonstige Aufenthaltsberechtigungen (z.B. Dokumentationen)
- l. Erkennungsdienstliche Behandlungen
- m. Verhängung des gelinderen Mittels
- n. Verhängung der Schubhaft
- o. Abschiebung; Ausreise (freiwillige Ausreise; freiwillige Rückkehr)
- p. Anordnung zur Außerlandesbringung
- q. Rückkehrentscheidung; Einreise- und Aufenthaltsverbot

- r. Dokumente für Fremde (Konventionsreisedokument; Duldungskarte; Fremdenpass; Identitätskarte, Karte für Vertriebene, Rückkehrausweis)
- s. BFA-Verfahrensstatus (keine Verfahrensdaten gemäß § 28 BFA-VG).

9.2.1 Außerkräftreten durch Zeitablauf

Informationen nach

- Pkt. 9.2 (h) treten **ein Jahr** nach der Speicherung oder Verlängerung;
- Pkt. 9.2 (l) treten **zwei Jahre** nach der Speicherung (bei gleichzeitigem Bestehen einer Ausschreibung im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.2 (e), jedoch erst mit dem außer Kraft treten dieser Ausschreibung);
- Pkt. 9.2 (c bis g, i bis k, m bis q), treten **sechs Jahre und drei Monate** nach ihrer Speicherung oder Veränderung im Zentralen Fremdenregister, soweit diese nicht ohne Befristung erworbene Rechte betreffen;
- Pkt. 9.2 (a und b) treten **10 Jahre** ab Rechtskraft des Bescheides, soweit diese nicht ohne Befristung erworbene Rechte betreffen;
- Pkt. 9.2 (a, b und k, soweit ohne Befristung erworbene Rechte betroffen sind) treten **20 Jahre nach Erreichen des 80. Lebensjahres** des Betroffenen;
- Pkt. 9.2 (r) treten **10 Jahre** nach der Speicherung;
- Pkt. 9.2 (s) treten **10 Jahre** nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt;

außer Kraft.

9.3 Arten von Fahndungen/Informationen im SIS

Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.1 und 9.2 können **automatisch einer SIS-Ausschreibung nach Art. 3 SIS-VO Rückkehr oder Art. 24 bis 26 SIS-VO Grenze zugeordnet** werden.

9.3.1 Außerkräftreten durch Zeitablauf

Ausschreibungen zur Fahndung/Information nach Pkt. 9.3 treten **drei Jahre** nach Speicherung jener Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister außer Kraft, welchen sie zugeordnet sind.

9.4 Berechtigung zur Ausschreibung

- Das BFA ist zur Veranlassung von PFX-Ausschreibungen zur Information Pkt. 7.1.3 (j bis l) befugt.
- Die Veranlassung von Ausschreibungen nach Pkt. 9.1 ist durch das BFA gem. § 34 BFA-VG sowie durch das BMI und die zuständige LPD gem. § 39 Abs. 5b FPG zulässig.
- Zur Veranlassung von Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister zur Information einschließlich der diesen Ausschreibungen zugeordneten SIS-Ausschreibungen nach Art. 3 SIS-VO Rückkehr oder 24 bis 26 SIS-VO Grenze sind Organe folgender Behörden und Dienststellen befugt:
 - a. BMI, Sektion V in Bezug auf Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.2 (c, d, g bis i),
 - b. LPD in Bezug auf Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.2 (c und d, g bis i, k und l),
 - c. Ämter der Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörden in Vollziehung des NAG in Bezug auf Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.2 (a, b und k),
 - d. Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei im Rahmen der Grenzüberwachung und Grenzkontrolle in Bezug auf Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.2 (c, d und g bis i sowie k und l),
 - e. österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Bezug auf Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.2 (a bis d und k und l),
 - f. BFA in Bezug auf Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.2 (a, b, e, f, l, m bis s),
 - g. Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf Ausschreibungen im Zentralen Fremdenregister nach Pkt. 9.2 (c, f und l).

DRITTER ABSCHNITT

10.

Abfrageberechtigungen und
Außerkräfttreten durch
Zeitablauf von Fahndungen
sowie Informationen

10.1 Berechtigung zur Abfrage von Fahndungen und Informationen

Die Sicherheitsbehörden sind gem. § 57 Abs. 3 SPG ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten, sofern dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu verarbeiten.

Die Abfrage von Fahndungen und Informationen aus den Zentralen Informationssammlungen durch andere Behörden ist nur zulässig, wenn eine rechtliche Bestimmung dies normiert. Die Abfrageberechtigung wird durch die BMI-Benutzerverwaltung im Referat IV/DDS/9/a gemeinsam mit der jeweiligen Fachabteilung vereinbart und vergeben (siehe Pkt. 4.6).

Ferner dürfen Daten aus dem Schengener Informationssystem nur aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung übermittelt werden. Im Übrigen sind Übermittlungen gem. § 57 Abs. 3 SPG nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Zum Zugriff auf Daten im SIS berechnigte nationale zuständige Behörden sind in den SIS-VO normiert.

Dies umfasst insbesondere:

- Sicherheitsbehörden
- Finanzstrafbehörden
- Justizbehörden
- Fremdenbehörden
- Niederlassungsbehörden
- Staatsbürgerschaftsbehörden
- Visumbehörden
- Zulassungsbehörden

sowie die KFZ-Zulassungsstellen gem. Art. 45, die Zulassungsstellen für Wasserfahrzeuge und die Zulassungsstelle für Luftfahrzeuge gem. Art. 46 und die Waffenbehörden gem. Art. 47 SIS-VO Polizei und Justiz.

10.2 Außerkräfttreten von Fahndungen, Informationen aufgrund widerrufener Fahndungen und Informationen

10.2.1 Außerkräfttreten von Personenfahndungen und von Informationen zu Personen

CODE	Personenfahndungen/- informationen	Rechtliche Grundlagen (Fahnd. / Info).	PFX – FRIST in Jahren		SIS - FRIST in Jahren		Seite
			Fahnd.	Info.	Fahnd.	Info.	
02	Festnahmeanordnung wegen Verbrechens	§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG /	3	+2	3	-	41, 43, 111, 111
03	Festnahmeanordnung wegen Vergehens	§ 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	+2	3	-	41, 43, 111
04	Vorführungsanordnung zum Strafantritt bzw. Antritt einer vorbeugenden Maßnahme	§ 57 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG u. § 3 Abs. 2 StVG / § 58 Abs. 1 Z 3 SPG	3	+2	3	-	41, 111
05	Sonstige richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung einer Freiheitsentziehung	§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	+2	3	-	41, 43,111
06	Festnahme eines geflüchteten Strafgefangenen bzw. Untergebrachten	§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. 24 Abs. 1 Z 1 SPG u. § 106 Abs. 2 StVG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	+2	3	-	41, 111
07	Festnahme eines nicht zurückgekehrten Strafgefangenen bzw. Untergebrachten	§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. 24 Abs. 1 Z 1 SPG und § 99 Abs. 3 StVG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	+2	3	-	41, 111
08	Festnahme wegen Rückkehr nach vorläufigem Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise-/ Aufenthaltsverbotes oder Auslieferung	§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 und 58 Abs. 2 SPG und § 133a StVG oder § 4 StVG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	6 ³	+2	-	-	41
13	Ingewahrsamnahme eines Entwichenen nach dem UbG Untergebrachten	§ 57 Abs. 1 Z 7 und 8 i.V.m. 24 Abs. 1 Z 1 bis 3 SPG / § 58 Abs. 1 Z 7 SPG	3 M ⁴	+5	3 M ⁴	-	67, 68, 69,111
14	Ingewahrsamnahme: Abgängiger Minderjähriger	§ 57 Abs. 1 Z 7 und Z 8 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 2 und 3 SPG / § 58 Abs. 1 Z 7 SPG	3 ⁵	+5 ⁵	3 ⁵	-	67, 68, 78

³ Ausschreibungen treten in jedem Fall mit der Aufhebung bzw. dem Ablauf des Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes nach § 133a StVG außer Kraft. Die Frist von 6 Jahren gem. § 58 Abs. 2 SPG entspricht der Überprüfungsfrist der Ausschreibung.

⁴ Die Rückbringung des Entwichenen (ohne Vorführung vor den Polizeiamtssarzt) in die Krankenanstalt ist nur bis zu jenem Tag zulässig, an dem spätestens die nächste gerichtliche Kontrolle hätte stattfinden müssen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Fahndung zu widerrufen. Näheres siehe Pkt. 8.5.

⁵ PFX-Ausschreibungen treten mit Erreichen der Volljährigkeit der Person außer Kraft, wobei ab diesem Zeitpunkt die Ausschreibungen nach dem PFX-Code 14 automatisch in Ausschreibungen nach PFX-Code 28 umgewandelt werden.

CODE	Personenfahndungen/- informationen	Rechtliche Grundlagen (Fahnd. / Info).	PFX – FRIST in Jahren		SIS - FRIST in Jahren		Seite
			Fahnd.	Info.	Fahnd.	Info.	
15	Ingewahrsamnahme: Abgänger Minderjähriger	§ 57 Abs. 1 Z 9 SPG / § 58 Abs. 1 Z 7 SPG	3 ⁵	+5 ⁵	3 ⁵	-	67, 68, 69
18	Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Abgänger psychisch Beeinträchtigter	§ 57 Abs. 1 Z 8 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 3 SPG / § 58 Abs. 1 Z 7 SPG	3	+5	3	-	67, 68, 111, 111
20	Aufenthaltsermittlung wegen Verbrechens	§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	+2	3	-	41, 43, 111
21	Aufenthaltsermittlung wegen Vergehens	§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	+2	3	-	41, 43, 111
22	Aufenthaltsermittlung: Zeuge	§ 57 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	+2	3	-	42, 43, 111
23	Aufenthaltsermittlung aus anderen Gründen	§ 57 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	+2	3	-	42, 43, 111
28	Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Volljähriger Abgänger	§ 57 Abs. 1 Z 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 7 SPG	3	-	3	-	67, 68, 78, 111
29	Aufenthaltsermittlung für Sicherheitsbehörde: Minderjähriger Abgänger	§ 57 Abs. 1 Z 9 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 4 SPG / § 58 Abs. 1 Z 7 SPG	3 ⁵	5 ⁵	3 ⁵	-	67, 68, 69, 69
32	Entziehung eines österreichischen Passersatzes	§ 22 Abs. 2 Z 2 PassG	- ⁶	-	-	-	56
33	Entziehung eines österreichischen Reisepasses	§ 22 Abs. 2 Z PassG	- ⁶	-	-	-	56
34	Versagung eines österreichischen Reisepasses oder Passersatzes	§ 22b Abs. 2 Z 2 PassG	-	10 ⁷	-	-	56
35	Gebrauch gefälschter oder verfälschter Dokumente	§ 57 Abs. 1 Z 6 SPG / § 58 Abs. 1 Z 6 SPG	-	1	-	-	55
36	Dokumentenmissbrauch	§ 57 Abs. 1 Z 6 SPG / § 58 Abs. 1 Z 6 SPG	-	1	-	-	55
37	Achtung: Gefahr beim Einschreiten	§ 57 Abs. 1 Z 11 SPG / § 58 Abs. 1 Z 6 SPG	-	3 + 3 M	-	-	26, 55
39	Gewalttäter – Sportgroßveranstaltungen	§ 57 Abs. 1 Z 11a SPG / § 58 Abs. 1 Z 10 SPG	-	2 ⁸	-	-	55
40	Festnahme zwecks Auslieferung	§ 57 Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 4 SPG	3	-	-	-	41

⁶ Codes 32 und 33 werden mit Inbetriebnahme von SIS ReCast eingefroren und ab diesem Zeitpunkt sind nur noch Abfragen und Widerrufe bis zum ursprünglichen Fristende möglich. Näheres siehe Seite 58. Ausschreibung als ungültig erklärte Reisedokumente mit Code AI.

⁷ Ab Rechtskraft des Bescheides.

⁸ Soweit Daten Betroffener von ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt wurden, sind diese unmittelbar nach der für die Speicherung maßgeblichen Sportgroßveranstaltung zu löschen.

CODE	Personenfahndungen/- informationen	Rechtliche Grundlagen (Fahnd. / Info).	PFX – FRIST in Jahren		SIS - FRIST in Jahren		Seite
			Fahnd.	Info.	Fahnd.	Info.	
41	Aufenthaltsermittlung für eine ausländische Behörde	§ 57 Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 4 SPG	3	-	-	-	42
42	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen	§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG / § 58 Abs. 1 Z 5 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
43	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen	§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG / § 58 Abs. 1 Z 5 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
44	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen, Weisung einholen	§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG / § 58 Abs. 1 Z 5 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
45	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen	§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG / § 58 Abs. 1 Z 5 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
50	Suchtmittelinformation: Gefährlicher Angriff	§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG / § 58 Abs. 1 Z 5 SPG	-	1 ⁹	-	-	26, 56
51	Waffenverbot	§ 55 Abs. 1 WaffG	-	5	-	-	56
52	Aufenthaltsermittlung für das Vollzugsgericht	§ 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG und § 4 StVG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	-	-	-	42
53	Missbräuchlich verwendete Identität	§ 57 Abs. 1 Z 10a SPG / § 58 Abs. 1 Z 8 SPG	-	3	-	-	56
54	vorläufiges Waffenverbot - 4 Wochen nach ihrer Sicherstellung gem. § 13 Abs. 4 WaffG	§ 55 Abs. 1 WaffG	-	28 Tage	-	-	20, 56
55	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige, unmittelbare Verständigung BMI/BK erforderlich	§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG / § 58 Abs. 1 Z 5 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
56	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige, unmittelbare Verständigung BMI/DSN erforderlich	§ 57 Abs. 1 Z 5 SPG / § 58 Abs. 1 Z 5 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111

⁹ Suchtmittelinformationen aufgrund von Hinweisen über mögliche Suchtmitteltransporte nach Pkt. 7.1.3 (i) sind mit einer Frist von maximal drei Monaten zu versehen.

CODE	Personenfahndungen/- informationen	Rechtliche Grundlagen (Fahnd. / Info).	PFX – FRIST in Jahren		SIS - FRIST in Jahren		Seite
			Fahnd.	Info.	Fahnd.	Info.	
60	Festnahmeanordnung wegen Vergehens (FinStrG)	§ 85 FinStrG und § 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	-	-	-	37, 37
61	Vorführungsanordnung zum Strafantritt bzw. Antritt einer vorbeugenden Maßnahme (FinStrG)	§ 175 FinStrG i.V.m. § 57 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	-	-	-	37, 37
66	Aufenthaltsermittlung wegen Vergehens (FinStrG)	§ 85 FinStrG i.V.m. § 57 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	-	-	-	37, 37
67	Aufenthaltsermittlung: Zeuge (FinStrG)	§ 105 FinStrG i.V.m. § 57 Abs. 1 Z 1 SPG / § 58 Abs. 1 Z 1 SPG	3	-	-	-	37, 37
72	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen	§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 2 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
73	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen	§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 2 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
74	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen, Weisung einholen	§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 2 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
75	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen	§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 2 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
76	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/BK erforderlich	§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 2 SPG	-	1	-	1	26, 56, 111
77	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: sofortige unmittelbare Verständigung BMI/DSN erforderlich	§ 57 Abs. 1 Z 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 2 SPG	-	1	-	1	27, 56, 111
80	Schutzbedürftige erwachsene Person – Weiterreise untersagen	§ 57 ABS. 1 Z 8 SPG / § 58 Abs. 1 Z 7 SPG	1	-	1	-	42, 111
81	Schutzbedürftige minderjährige Person – Weiterreise untersagen	§ 57 ABS. 1 Z 9 SPG / § 58 Abs. 1 Z 7 SPG	¹⁰	-	¹⁴	-	42, 111
98	BMJ-Rückfrage eingeleitet		-	3	-	-	27, 57
99	Fahndungsvorbehalt durch BMJ		-	3	-	-	27, 57

¹⁰ Vier Monate bevor ein Kind, das Gegenstand einer Ausschreibung nach diesem Artikel ist, gemäß dem nationalen Recht des ausschreibenden Mitgliedstaats volljährig wird, teilt die CS-SIS automatisch dem ausschreibenden Mitgliedstaat mit, dass der Grund des Ersuchens und die zu ergreifenden Maßnahmen entweder aktualisiert werden müssen oder die Ausschreibung gelöscht werden muss.

10.2.2 Außerkrafttreten von Sachenfahndungen und von Informationen zu Sachen

CODE	Sachenfahndungen u. Informationen zu Sachen	Rechtliche Grundlagen	SFX- FRIST in Jahren		SIS - FRIST in Jahren		Seite
			Fahn.	Info.	Fahn.	Info.	
AI	Reisepass (Inland) mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW	§ 57 Abs. 2 i.V.m. (für inländ. Reisepässe § 22b Abs. 1 PassG sowie für ausländische Reisepässe und Passersätze § 57 Abs. 1 Z 12 SPG) i.V.m. § 24 Abs. 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 11 SPG	-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		+6 ¹¹	-	10 ¹²	-	53, 54, 111, 111, 111
	Personalausweis (Inland) mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		+1 ¹¹	-	10 ¹²	-	53, 54, 111, 111, 111
	Reisepass (Ausland) mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		6	-	10 ¹²	-	53, 54, 111, 111, 111
	Personalausweis (Ausland) mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		1	-	10 ¹²	-	53, 54, 111, 111, 111
	Führerschein mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		3	-	10	-	53, 54, 111, 111, 111
Andere Ausweisdokumente alle Fahndungsgründe	10	-	10	-	53, 54, 111, 111, 111		
BN	Banknoten		10	-	10	-	53
BD	Blankodokumente mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW	§ 57 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 1 Z 5 für AB, AC, AD oder § 57 Abs. 1 Z 2 für BW, CW und DW i.V.m. § 24 Abs. 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 2 oder Z 5 SPG	-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		10	-	10	-	53, 111, 111
FW	Feuerwaffe mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		10	-	10	-	53, 55, 111, 111

¹¹ Nach Ablaufdatum/Gültigkeitsdatum.

CODE	Sachenfahndungen u. Informationen zu Sachen	Rechtliche Grundlagen	SFX- FRIST in Jahren		SIS - FRIST in Jahren		Seite
			Fahn.	Info.	Fahn.	Info.	
KE	Verlust	§ 57 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 1 Z 5 für AB, AC, AD oder § 57 Abs. 1 Z 2 für BW, CW und DW i.V.m. § 24 Abs. 2 SPG / § 58 Abs. 1 Z 2 oder Z 5 SPG	1 ¹³	-	1 ^{12,13}	-	
	Entfremdung und andere Fahndungsgründe		10 ¹⁴	-	10	-	53
KF	Kraftfahrzeuge mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW, DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		10	-	10	-	53, 55, 111, 111
BM	Bootsmotoren		10	-	10	-	53, 53
BS	Boote und Schiffe mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		10	-	10	-	53, 111, 111
CO	Container mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		5	-	10	-	53, 111, 111
FZ	Flugzeuge mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	andere Fahndungsgründe		10	-	10	-	53, 111, 111
IM	Industriemaschinen		10	-	10	-	53
ZA	Zahlungsmittel mit Fahndungsgrund AB, AC, AD, BW, CW oder DW		-	1	-	1	84
	Kreditkarten und Bankomatkarte		3	-	15	-	54, 111, 111
	andere Zahlungsmittel		10	-	-	-	54, 111, 111
ZS	Zulassungsschein		10	-	10	-	54
TK	Teile von Kraftfahrzeugen		10	-	10	-	53
TI	Teile von Industriemaschinen		10	-	10	-	53
FM	Flugzeugmotor		10	-	10	-	53
IT	Informationstechnologie		1	-	1	-	53
DO	Sonstige Dokumente	5	-	-	-	53	
FA	Fahrräder	5	-	-	-	53	
MA	sonstige Maschinen	5	-	-	-	53	
PH	Photoapparate	5	-	-	-	53	
SO	Sonstiges	5	-	-	-	53	
SP	Sportgeräte	5	-	-	-	53	
UH	Uhren und Schmuck	5	-	-	-	54	
WA	sonstige Waffen	5	-	-	-	53	

¹² Aber max. National.

¹³ Ausl. Kfz-Kennzeichen: Folgende Kennzeichen (Ausnahme in Verbindung mit einem gestohlenen Kraftfahrzeug) können nicht im SIS II ausgeschrieben werden: Luxemburg, Niederlande, Portugal, Zypern, Malta, Irland, Vereinigte Königreich, Schweiz, Spanien.

¹⁴ Kfz-Kennzeichen: Entfremdete bzw. gestohlene Kennzeichen bleiben für immer gesperrt und dürfen nicht mehr ausgegeben werden. Im Falle von Wunschkennzeichen muss aber auf Grund eines Rechtsanspruchs (§ 48a Abs. 7 KFG) die Möglichkeit bestehen, dass bei Feststellung, dass keine aufrechte Fahndung vorliegt, dieses Wunschkennzeichen wieder ausgegeben werden kann.

¹⁵ Mit Inbetriebnahme von SIS ReCast können Kredit- und Bankomatkarten nicht mehr im SIS auszuschreiben werden.

10.2.3 Fahndungsgründe zu Ausschreibungen

Bei Sachenfahndungen stehen je nach Sachkategorie folgende Codes zur Ausschreibung zur Verfügung:

Code	Fahndungsgründe zu Sachenfahndungen	Seite
AB	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen	27, 53, 57
AC	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen	27, 53, 57
AD	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen	27, 53, 57
BW	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen	27, 53, 57
CW	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/DSN verständigen	27, 53, 57
DW	Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: BMI/BK verständigen	27, 53, 57
BF	Beschlagnahme für Finanzstrafbehörde	38, 53, 58
BJ	Beschlagnahme für Justizbehörde	53, 58
BM	Beweismittel	53, 58
WS	Wichtige Straftat	53, 53, 58
FE	KFZ-Entfremdung (Fahrgestell)	58
EF	Entfremdung	53
VL	Verlust	53
UN	Ungültig erklärtes Ausweisdokument	53, 57, 58

11.

Informationspflichten

11.1 Informationspflichten gegenüber Justizbehörden

- Die Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei oder die GWK haben den ersuchenden Justizbehörden über die **Veranlassung** der Fahndung und deren Ausschreibung in der PFX/SFX, SIS oder KGF zu berichten.
- Den Staatsanwaltschaften sind **gleichzeitig** mit der ersten Berichterstattung (§ 100 Abs. 2 StPO) oder im Zuge der Erledigung einer auf die Vornahme von Ermittlungen oder die Ausübung von Zwang gerichteten Anordnung wegen des Verdachts einer Straftat gegen eine bestimmte Person
 - a. PFX- und SIS-Ausschreibungen zur Fahndung,
 - b. PFX-Ausschreibungen zur Information nach Pkt. 7.1.3 a, b und j bis nzu **übermitteln**. Gleiches gilt für Strafgerichte aufgrund eines Ersuchens gem. § 76 Abs. 2 StPO oder eines sonstigen Erhebungsersuchens im Verfahren gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten.
- KPA-Vormerkungen sind den Justizbehörden **nur auf Anfrage** zu übermitteln.
- Übermittlungen von PFX/SFX-Ausschreibungen zur Information nach Pkt. 7.1.3 (e bis h und p bis w) und Pkt. 7.1.4 (a bis f), sowie solchen PFX/SFX-Ausschreibungen zugeordnete SIS-Ausschreibungen auf Grund von Ersuchen der Justizbehörden gem. § 76 Abs. 1 StPO sind, sofern sich das Ersuchen an eine Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei wendet, dem **Bezirks- oder Stadtpolizeikommando**, für den Bereich **Wien dem Polizeikommissariat, vorbehalten**. Bei der Übermittlung ist auf die besondere Sensibilität und Vertraulichkeit der Daten (vgl. Pkt. 2.13) zu verweisen.
- Die **Sicherheitsbehörden haben** der Justizbehörde, die um Fahndung ersucht hat, **zu berichten**, wenn
 - a. dem Ersuchen durch Speicherung einer Fahndung in der PFX/SFX, im SIS und der KGF entsprochen wurde,
 - b. dem Ersuchen durch Fahndung im Wege von Interpol oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen entsprochen wurde,
 - c. dem Ersuchen um Ausschreibung im SIS nicht entsprochen werden konnte, weil die Ausschreibung mit einer bereits bestehenden ausländischen SIS-Ausschreibung unvereinbar ist oder bereits eine inländische SIS-Ausschreibung höheren Ranges besteht,
 - d. der Fahndungserfolg eingetreten ist und die Fahndung bereits widerrufen wurde,
 - e. die Fahndung nach Pkt. 6.1.2 nicht widerrufen werden konnte, weil festgestellt wurde, dass die gesuchte und angetroffene Person keinen ständigen Aufenthaltsort im Inland hat.

Präventivausschreibungen

11.2 Informationspflichten gegenüber Finanzstrafbehörden

- Die Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei oder die GWK haben den ersuchenden Finanzstrafbehörden (Pkt. 5.5) über die **Veranlassung der Fahndung** und deren Ausschreibung in der PFX **unverzüglich** zu berichten.

12.

Vorgangsweise bei Trefferfällen

12.1 Automatische Abfrage von Fahndungsevidenzen

- Führt die automatische Abfrage in der **Personenfahndung** in der **PFX/SFX**, im **SIS** oder im **ASF** aufgrund eines **Antrages** auf Ausstellung einer **Strafregisterbescheinigung** gem. § 10 Abs. 3 Strafregistergesetz zu einer **positiven Fahndungsauskunft (Trefferfall)**, hat die Landespolizeidirektion Wien, Strafregisteramt, von diesem Umstand die abfragende Behörde und die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder den GWK, bei SIS-Trefferfällen aufgrund ausländischer SIS-Ausschreibungen auch das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich, bei Interpol-Trefferfällen aufgrund ausländischer Interpol-Ausschreibungen das Referat II/BK2.4.2 KAP und IP-Fahndung zu verständigen. Außerhalb der Amtsstunden übernimmt der SPOC des BK die Koordination des Trefferfalls mit einer Interpol Fahndungsausschreibung.
- Dieselbe Vorgangsweise ist anzuwenden, wenn die automatische Abfrage in der **Personenfahndung** in der **PFX/SFX**, im **SIS** oder im **ASF** aufgrund eines **Meldevorganges** im **Zentralen Melderegister** zu einer **positiven Fahndungsauskunft (Trefferfall)** führt, dann hat die Abt. IV/DDS/11 von diesem Umstand jene Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder den GWK zu verständigen, welche die Fahndung veranlasst hat. Bei ausländischen SIS Treffern ist das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich, bei ausländischen ASF Treffern (außerhalb der SIS II-Staaten) ist das Referat 2.4.2 KAP und IP-Fahndung zu verständigen.
- Führt die automatische Abfrage von Dokumenten in der **Sachenfahndung** im **BM.IAP** oder im **SIS** aufgrund eines **Meldevorganges** im **Zentralen Melderegister** zu einer **positiven Fahndungsauskunft (Trefferfall)**, übermittelt die Abt. IV/DDS/11 diesem Umstand an das Büro II/BK/7.1, welches in weiterer Folge Ermittlungen zum gegenständlichen Dokument einleitet. Die nachgeordneten Dienststellen haben im Falle eines positiven SIS/ASF-Trefferfalles SIRENE Österreich/Referat IP-Fahndung bzw. KAP zu verständigen.
- Führt die anlässlich der **Übernahme der Zulassungsdaten** von Kraftfahrzeugen gemäß § 47 Abs. 4 KFG erfolgende automatische Abfrage in der **SFX** (siehe Erlass BMI-KP1000/0155-II/BK/3.2/2016 – Neuregelung der Überprüfung von „Zulassungstreffern“ – Fahndungsabgleich) zu einer positiven Auskunft (**Zulassungstreffer**) erfolgt über das BK eine Verständigung des Journaldienstes jenes Landeskriminalamtes, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Anmeldevorgang des Kfz ereignet hat.

12.2 Vorgangsweise bei Trefferfällen und Verständigungspflichten

12.2.1 Allgemeine Vorgangsweise

- Eine gesicherte Feststellung der Identität einer Person liegt insbesondere vor, wenn abgenommene Fingerabdrücke mit vorhandenen Fingerabdrücken übereinstimmen.

Gem. Art. 43 Abs. 1 SIS-VO Polizei und Justiz sind, wenn Lichtbilder, Gesichtsbilder, daktyloskopische Daten und DNA-Profile in einer Ausschreibung im SIS verfügbar sind, solche Lichtbilder, Gesichtsbilder, daktyloskopische Daten und DNA-Profile zu nutzen, um die Identität einer Person zu bestätigen, die durch eine alphanumerische Abfrage im SIS aufgefunden wurde.

Sind bei Festnahmen Fingerabdrücke gespeichert, sind diese - wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - abzugleichen, insbesondere auch dann, wenn Lichtbilder vorhanden sein sollten (Zwilling, Doppelgänger). Stehen keine Fingerabdrücke zur eindeutigen Identifizierung zur Verfügung und handelt es sich um eine SIS-Ausschreibung, können diese vom Ausschreibungsstaat über das SIRENE Österreich Büro angefordert werden. Zu den Voraussetzungen siehe Kapitel 7 in Vorschrift für den Erkennungsdienst (VED 2021).

- Im Falle eines **positiven Auskunftsergebnisses** der Abfrage von Daten einer Person oder Sache in Zentralen Informationssammlungen (Trefferfall) sind **unverzüglich**

a. die sich aus der Ausschreibung ergebenden **Maßnahmen zu ergreifen**, und

- sofern es sich um einen SIS-Trefferfall auf Grund einer Ausschreibung eines anderen Schengenstaates gem. Art. 38 SIS-VO Polizei und Justiz handelt, so ist der ausschreibende Mitgliedstaat im Wege des Büros II/BK/2.3 - SIRENE Österreich über den Treffer zu informieren und die näheren Umstände bekannt zu geben.

Liegt keine Sicherstellungsanordnung vor, so können die Sicherheitsbehörden von sich aus eine Sicherstellung für Zwecke des Strafverfahrens unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 3 StPO durchführen. Die weitere Vorgangsweise richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen über die Sicherstellung oder die Beschlagnahme von Sachen im Strafverfahren. Gem. § 43 Abs. 2 EU-JZG hat die StA ein Verfahren zur Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung einzuleiten, wenn ein Vermögensgegenstand, der im SIS zur Fahndung ausgeschrieben ist, aufgefunden wird. Für **ungültig erklärte ausgefüllte ausländische Identitätsdokumente sind dem Betroffenen abzunehmen** und der zuständigen Vertretungsbehörde zu übergeben oder,

- sofern es sich um einen IP-Trefferfall auf Grund einer Ausschreibung eines anderen IP Mitgliedstaates (außerhalb SIS) handelt, ist der Gegenstand (KFZ oder Reisepass/Identitätsausweis) gem. §§ 110ff StPO von der Kriminalpolizei sicher zu

stellen und in weiterer Folge ein entsprechender Bericht an das Referat 2.4.2 KAP und IP-Fahndung zu übermitteln.

- b. alle **inländischen Behörden** und **Dienststellen** zu **verständigen**, welche eine Ausschreibung veranlasst haben, und
- c. **SIRENE Österreich** mittels einem der Anlage C entsprechenden Trefferformblatt zu **verständigen**,
 - sofern es sich um einen **SIS-Trefferfall** zur Ausschreibung eines anderen MS handelt (Hinweise in der Auskunft BM.IAP (z.B.: „**sofortige Verständigung**“) sind zu beachten)
oder
 - sofern bei einem Trefferfall aufgrund einer österreichischen SIS-Ausschreibung bereits im Vorfeld um Einleitung bestimmter Maßnahmen in einem MS ersucht worden ist, wie beispielsweise ein Ersuchen um Einleitung einer gezielten Fahndung.
- Hinsichtlich der nachstehend angeführten Informationen ist im Trefferfall wie folgt vorzugehen:
 - "Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte, BMI, DSN, verständigen" - Es ist unverzüglich dem Journaldienst der DSN im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu berichten.
 - "Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte, BMI, DSN, verständigen, Weisung einholen" - Es ist unverzüglich dem Journaldienst der DSN zu berichten und hinsichtlich des weiteren Vorgehens dessen Weisung einzuholen.
 - "Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte, BMI, BK, verständigen" - Es ist unverzüglich dem SPOC des BK im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu berichten.
 - "Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte, Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens verständigen" - Es ist unverzüglich dem Journaldienst der Behörde/Dienststelle des Speicherersuchens im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu berichten.
 - Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: **sofortige unmittelbare Verständigung** BMI/BK erforderlich - Es ist unverzüglich dem SPOC telefonisch zu berichten und hinsichtlich des weiteren Vorgehens dessen Weisung einzuholen.
 - Auftreten wahrnehmen, keine Vorhalte: **sofortige unmittelbare Verständigung** BMI/DSN erforderlich - Es ist unverzüglich dem Journaldienst der DSN telefonisch zu berichten und hinsichtlich des weiteren Vorgehens dessen Weisung einzuholen.

Zu beachten ist, dass die Personenfahndung angezeigt wird, wenn die als Objekterweiterung (Extension, siehe Pkt. 2.3.3) zu Art. 26, 32 und 34 SIS-VO Polizei und Justiz ausgeschriebenen Personen gespeicherte Sachen abgefragt werden, d.h. wird eine Sache in der Sachenfahndung überprüft, wird die Personenfahndung angezeigt, dies sowohl im nationalen Bereich als auch bei SIS-Fahndungen.

- Im Zusammenhang mit Ermittlungsersuchen auf dem Interpol-Kanal können sich neben den Trefferfällen in der Personenfahndung auch Treffer mit Informationen, die in der Personeninformation vermerkt sind, ergeben. Die weitere Vorgangsweise ergibt sich aus den Ausschreibungsgründen in der Fahndungsinformation, wie zum Beispiel „AUFRETEN WAHRNEHMEN; KEINE VORHALTE“ und den weiteren Zusätzen.

12.2.2 Besondere Vorgangsweise

- Das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich, kann anlässlich der Verständigung einer Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder eines GWK, über die Festnahme einer Person im Inland aufgrund einer SIS-Ausschreibung eines anderen Schengenstaates nach Art. 26 VO-SIS Polizei und Justiz die Kennzeichnung der Ausschreibung, die eine Umwandlung in eine Aufenthaltsermittlung bewirkt, veranlassen.
- Von der **Festnahme eines nach Art. 3 SIS-VO Rückkehr oder Art. 24 bis 26 SIS-VO Grenze ausgeschriebenen Fremden** ist Abstand zu nehmen, wenn dieser über einen gültigen österreichischen Einreise- oder Aufenthaltstitel oder einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates verfügt.

Über einen SIS-Trefferfall von einer illegal aufhältigen Person nach Art. 3 SIS-VO Rückkehr oder Art. 24 bis 26 SIS-VO Grenze ist die örtlich zuständige Regionaldirektion des BFA, soweit der Einreise- oder Aufenthaltstitel von einer Regionaldirektion des BFA erteilt wurde, diese, und soweit der Aufenthaltstitel von einer NAG-Behörde erteilt wurde, **auch** diese, sowie SIRENE Österreich unverzüglich zu verständigen.

- **Stehen** die aufgrund einer Ausschreibung im IZR einerseits **und** einer **SIS-Ausschreibung** bzw. Interpol Ausschreibung andererseits zu ergreifenden Maßnahmen zueinander **in Widerspruch**, ist
 - a. die aufgrund der Ausschreibung im IZR zu ergreifende Maßnahme zu vollziehen, wenn dieser im Gegensatz zur SIS-Ausschreibung/Interpol-Ausschreibung die Festnahme einer Person oder die Sicherstellung/Beschlagnahme einer Sache zugrunde liegt, und
 - b. in anderen Fällen

jedenfalls das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich zu verständigen.

- Bei allen Interpol-Trefferfällen ist darauf zu achten, dass die Identität der beamtshandelten Person geklärt wird, indem - soweit bei der Trefferanzeige vorhanden - ein Lichtbildervergleich durchgeführt wird. Weitere Identitätsabklärungen sind erst über den Journaldienst des jeweiligen LKA durchzuführen, ehe im verifizierten positiven Trefferfall (Personenfahndung der IAP) der Journaldienst des BK (SPOC) zu kontaktieren ist, um die weitere Vorgangsweise zu klären. Eine Verständigung der StA sollte erst nach Kontaktaufnahme mit dem Journaldienst des BK (SPOC) erfolgen, da dieser über weitere Ausschreibungsinformationen verfügen kann.
- Führt eine Abfrage von Daten einer Person oder Sache zu einem Treffer oder bleibt trotz negativer Priorierung in einem Fahndungsbehelf ein Verdacht bestehen, ist unverzüglich eine Abfrage in den zur Verfügung stehenden und rechtlich zulässigen Applikationen vorzunehmen.
- Wird eine Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder ein GWK von einer Justizbehörde oder einer Finanzstrafbehörde verständigt, dass sich eine gefahndete Person gestellt hat oder ohne Mitwirkung einer Sicherheitsbehörde, Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder eines GWK verhaftet wurde, hat sie zu den Daten dieser Person eine PFX/SFX-Abfrage durchzuführen und die entsprechenden Verständigungspflichten wahrzunehmen.

A. Besondere Maßnahmen aufgrund einer Ausschreibung gem. Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz (Auftreten wahrnehmen – keine Vorhalte)

Im Rahmen der verdeckten Kontrolle (Auftreten wahrnehmen) haben die Organe folgende Informationen nach Möglichkeit einzuholen und dem ausschreibenden Mitgliedstaat zu übermitteln:

- a. die Tatsache, dass die Person, die Gegenstand einer Ausschreibung ist, ausfindig gemacht wurde, oder dass Sachen gemäß Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h, j, k oder l oder bargeldlose Zahlungsmittel, die Gegenstand einer Ausschreibung sind, ausfindig gemacht wurden (Sachen und Personen müssen separat ausgeschrieben und miteinander verknüpft werden. Bei den Sachen handelt sich um keine Erweiterung/Extension, die zur Personenausschreibung hinzugefügt werden.);
- b. Ort, Zeit und Grund der Kontrolle;
- c. Route und Bestimmungsort;
- d. Begleitpersonen der Person, die Gegenstand der Ausschreibung ist, oder die Insassen des Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder Begleitpersonen des Inhabers des amtlichen Blanko- oder Identitätsdokuments, bei denen nach Lage der Dinge davon ausgegangen werden kann, dass sie mit dem Gegenstand der Ausschreibung in Verbindung stehen;

- e. jede offengelegte Identität nebst jeder Beschreibung der Person, die das ausgeschriebene amtliche Blanko- bzw. Identitätsdokument verwendet;
- f. die Sachen gemäß Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h, j, k oder l oder die benutzten bargeldlosen Zahlungsmittel;
- g. mitgeführte Sachen einschließlich Reisedokumente;
- h. die Umstände, unter denen die Person, die Sachen gemäß Art. 38 Abs. 2 lit. a, b, c, e, g, h, j, k oder l oder die benutzten bargeldlosen Zahlungsmittel ausfindig gemacht wurde(n);
- i. alle weiteren Informationen, die vom ausschreibenden Mitgliedstaat gemäß Art. 36 Abs. 2 beantragt wurden.

Keine Umsetzung der gezielten Kontrollen (Personen- und Objektdurchsuchungen) und Ermittlungsanfragen (Kurzbefragung der ausgeschriebenen Person) in Österreich, diese werden in Österreich gem. § 39 EU-PolKG zu verdeckten Kontrollen (Auftreten wahrnehmen – keine Vorhalte). Werden daher zusätzlich andere gesuchte Informationen bei der verdeckten Kontrolle in der BM.IAP angezeigt, dürfen diese im Rahmen der verdeckten Kontrolle (Auftreten wahrnehmen – keine Vorhalte) nur berücksichtigt werden, wenn die verdeckte Kontrolle nicht gefährdet wird. In diesem Fall können diese Informationen im Rahmen der verdeckten Kontrolle zu den in Art. 37 Abs. 1 ermittelten Informationen übermittelt werden.

B. Besondere Vorgangsweise bei vermissten und schutzbedürftigen Personen (Art. 32 Abs. 1 lit. a, c, d und e SIS-VO Polizei und Justiz)

- Unverzügliches telefonisches Aviso über den Treffer an Sirene Österreich, zur Einholung weiterer Informationen und allfälliger Maßnahmen.
- Bei minderjährigen Personen, deren Weiterreise nicht zu gewähren ist, ist der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger zu kontaktieren und eine Weisung einzuholen.
- Bei erwachsenen Personen wird auf die Möglichkeit der Vorführung vor einen Amtsarzt hingewiesen.
- Bedachtnahme auf Anhaltspunkte in Bezug auf Menschenhandel, insbesondere mitreisende Personen.

C. Besondere Vorgangsweise bei aufgefundenen Objekterweiterungen (Extensions)

- Bei einer Sachenfahndungsabfrage über BM.IAP oder MPK wird im Trefferfall die Personenfahndung angezeigt

- Beim Auffinden der Sache sind daher gegebenenfalls weitere Ermittlungsschritte notwendig, um den Aufenthalt der Person festzustellen.
- Auf Übermittlung einer Treffermeldung wird hingewiesen.
- Hinsichtlich der möglichen Löschung einer Erweiterung siehe Pkt. 2.3.3.

13.

**Inanspruchnahme und
Leistung internationaler
polizeilicher Amtshilfe**

13.1 Allgemeine Zuständigkeiten

- Die **Inanspruchnahme** und **Leistung internationaler polizeilicher Amtshilfe** ist dem **BMI vorbehalten**, soweit die §§ 4 und 7 PolKG nicht anderes bestimmen. Ausgenommen hiervon sind Ersuchen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit der Finanz- und Zollämter als Finanzstrafbehörden fallen.
- Fahndungen nach Personen und Sachen im Ausland setzen eine Inlandsausschreibung voraus und können veranlasst werden
 - a. im Wege des Schengener Informationssystems,
 - b. Wege der von Interpol betriebenen internationalen Datenbanken (e ASF) oder im Wege eines Interpol-Schriftverkehrs, bei jenen Sachen, die nicht im e ASF gespeichert werden können,
 - c. nach Maßgabe sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

SIS-Ausschreibungen haben Vorrang vor Interpol-Fahndungen und schließen in den Schengenstaaten Interpol-Fahndungen aus – siehe auch **Pkt. 13.5**.

- **Ersuchen** um Veranlassung von **Fahndungsmaßnahmen im Ausland** sind an das **BK** zu richten; sie haben die für eine PFX/SFX-, KGF-Ausschreibung erforderlichen Daten und, soweit sich die Fahndungsmaßnahme im Ausland auf Personen bezieht, nach Möglichkeit auch Angaben über deren Reisedokumente (Ausstellungsort, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Nummer des Dokumentes) sowie ein Lichtbild und wenn verfügbar Fingerabdrücke und DNA zu enthalten.
- Näheres zum Auslandsschriftverkehr im Erlass Bundeskriminalamt Internationale sicherheits- und kriminalpolizeiliche Amtshilfe – Auslandsschriftverkehr, Grundsätzliche Vorgangsweise mit dem Ziel der Minimierung des administrativen Aufwandes vom 29. Juli 2022, GZ: 2022-0.546.567, wobei bestehende Regelungen und Vorgehensweisen betreffend das Schengener Informationssystem von diesem Erlass unberührt bleiben.

13.2 Besondere Zuständigkeiten

- Bei **Gefahr im Verzug** können nachgeordnete Sicherheitsbehörden oder Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei aus eigenem **andere Fahndungsmaßnahmen als Ausschreibungen veranlassen**. Voraussetzung ist, dass die den Anlass einer SIS-Ausschreibung nach Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz oder einer Interpol-Fahndung eines Mitgliedsstaates der EU bildende Handlung eine der in Anhang I zum EU-JZG angeführten Kategorien von Straftaten darstellt oder nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist.

- Im Fall eines Fahndungsersuchens sonstiger ausländischer Behörden (Dienststellen) ist es – mangels abweichender vertraglicher Regelungen – erforderlich, dass die Handlung den Tatbestand einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten gerichtlich strafbaren Handlung bildet und es sich nicht um eine strafbare Handlung politischen Charakters oder um militärische oder fiskalische strafbare Handlungen nach den §§ 14 und 15 ARHG handelt. Hier ist auf die Subsidiaritätsklausel des § 1 ARHG zu verweisen, dass das ARHG nur zur Anwendung kommt, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Bei Gefahr im Verzug ist im Ausforschungsfall gem. § 171 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 28 ARHG vorzugehen. In jedem Fall ist dem BK unverzüglich zu berichten.
- Nachgeordnete Sicherheitsbehörden oder Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei sind bei **Gefahr im Verzug** befugt, ausländischen Sicherheitsbehörden/Dienststellen über deren Ersuchen **Auskünfte** über Daten **zu erteilen**, die zu einer bestimmten Person oder Sache in der PFX/SFX für Zwecke der Fahndung oder Information evident gehalten werden, sofern hierzu eine völkerrechtliche Vereinbarung besteht oder das BK der Auskunftserteilung zugestimmt hat. Die Erteilung von Auskünften zu **SIS-Ausschreibungen an Drittstaaten** bedarf auch bei Gefahr im Verzug der **Zustimmung** von SIRENE Österreich. In jedem Fall ist dem SPOC zu berichten.

13.3 Schengenfahndung

13.3.1 Grundsätze für SIS-Ausschreibungen

- Durch inländische Behörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei oder GWK kann eine Person im SIS **nur einmal** ausgeschrieben werden; bei einer weiteren beabsichtigten inländischen SIS-Ausschreibung bestimmt die in der **Anlage A** wiedergegebene **Rangfolge** der Ausschreibungskategorien, welche Ausschreibung im SIS gespeichert wird. Bei Gleichrangigkeit inländischer SIS-Ausschreibungen wird jene mit dem jüngeren Datum des Speicherersuchens im SIS evident gehalten.
- Eine Person kann **durch mehrere Schengenstaaten im SIS ausgeschrieben** werden, sofern eine **Vereinbarkeit** dieser SIS-Ausschreibungen gegeben ist.
- Speicherungen von Ausschreibungen im Wege des SIS, denen eine höherrangige inländische SIS-Ausschreibung oder eine unvereinbare ausländische SIS-Ausschreibung entgegenstehen, werden mit dem Zeitpunkt der Löschung dieser Ausschreibungen automatisch im SIS gespeichert. Abweichungen bei der Unvereinbarkeitsregel sind insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit möglich.

- Eine **SIS-Ausschreibung kann nicht auf einzelne Schengenstaaten beschränkt werden**; sie schließt eine internationale Fahndung nach derselben Person oder Sache in Drittstaaten im Wege von Interpol oder nach Maßgabe sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht aus.
- Eine ausländische SIS-Ausschreibung nach Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz ist einem Europäischem Haftbefehl gleichgestellt und gilt als Ersuchen um Durchführung eines Übergabeverfahrens und Verhängung der Übergabehaft.
- Eine ausländische **SIS-Ausschreibung nach Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz**, die sich auf eine **Straftat** bezieht, die **vor dem 7. August 2002** begangen wurde, ist einem **Ersuchen** um vorläufige Festnahme **im Sinne des Art. 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 gleichgestellt** und gilt als Ersuchen um Verhängung der Auslieferungshaft.
- Die Organe der Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei sowie der GWK haben **neben** einer **PFX-Ausschreibung auch** eine **SIS-Ausschreibung** im Wege der Zentralen Clearingstelle **zu veranlassen, sofern** eine SIS-Ausschreibung nach den Art. 26, 32, 34, 36, 38 SIS-VO Polizei und Justiz **zulässig** ist.
- Die Veranlassung einer SIS-Ausschreibung nach Art. 36 SIS-VO Polizei und Justiz ist darüber hinaus nur zulässig, wenn der Zusammenhang mit einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung (§ 17 SPG) vorliegt.
- Sofern aufgrund des Ersuchens einer Justizbehörde oder einer, im Dienste der Strafrechtspflege einschreitenden Finanzstrafbehörde die Fahndung einer Person im Ausland mit dem Ziel ihrer Festnahme zwecks Auslieferung/Übergabe im SIS **und** im Interpol-Wege zu betreiben ist, hat das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich die Schengenfahndung und das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung die Interpolfahndung zu veranlassen.
- Die Organe der Sektion V sowie der Landespolizeidirektionen und des BFA haben SIS-Ausschreibungen nach Art. 3 SIS-VO Rückkehr oder nach Art. 24 bis 26 SIS-VO Grenze nach Maßgabe des Pkt. 9.3 zu veranlassen.
- Die Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und die GWK haben gleichzeitig mit der Veranlassung einer SIS-Ausschreibung nach Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz SIRENE Österreich via E-Mail folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a. StPO Form Fahn 3;
 - b. Nationale Festnahme- oder Vorführungsanordnung;
 - c. Europäischer Haftbefehl (EU-HB);

- d. sofern verfügbar, erkennungsdienstliche Daten (Lichtbilder), welche nicht in der EDE gespeichert sind;
 - e. Bei der Ausschreibung ist eine Verbindung in der PFX mit der EDE durch Angabe der EDV Zahl herzustellen;
 - f. Bei der Ausschreibung sind, wenn bekannt, Objekterweiterungen (Extensions, siehe Pkt. 2.3.3) zu speichern;
 - g. Mögliche operativ sinnvolle Verlinkungen von Personen oder Personen und Sachen kann über Aufforderung durch das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich durchgeführt werden.
- Die Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei und die GWK haben gleichzeitig mit der Veranlassung einer SIS-Ausschreibung nach Art. 32 Abs. 1 lit. c, d und e SIS-VO Polizei und Justiz SIRENE Österreich via E-Mail folgende Unterlagen zu übermitteln:
- a. Ausschreibungsformular (Präventivausschreibung) (siehe Anlage B5 – B7);
 - b. sofern verfügbar, erkennungsdienstliche Daten (Lichtbilder), welche nicht in der EDE gespeichert sind;
 - c. Bei der Ausschreibung ist eine Verbindung in der PFX mit der EDE durch Angabe der EDV Zahl herzustellen, wenn vorhanden;
 - d. Bei der Ausschreibung sind, wenn bekannt, Objekterweiterungen (Extensions, siehe Pkt. 2.3.3) zu speichern;
 - e. Mögliche operativ sinnvolle Verlinkungen von Personen oder Personen und Sachen kann über Aufforderung durch das Büro II/BK/2.3 - SIRENE Österreich durchgeführt werden.
- Über die Richtigstellung, Ergänzung oder den Widerruf in Bezug auf 12.2.1 von inländischen SIS-Ausschreibungen nach Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz und nach Art. 32 (nur Präventivausschreibungen von schutzbedürftigen Personen) ist SIRENE Österreich von der Sicherheitsbehörde, der Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder dem GWK, welche(r) die Änderung oder den Widerruf veranlasst hat, in Kenntnis zu setzen. Sofern auf Grund der Besonderheit des Falles (insbesondere Zielfahndung, eingeleiteter Auslandsschriftverkehr) dies angezeigt erscheint, hat diese Verständigung auch bei Ausschreibungen nach Art. 3 SIS-VO Rückkehr und nach Art. 24, 25 VO-SIS Grenze und Art. 32 bis 38 SIS-VO Polizei und Justiz zu erfolgen.

13.3.2 SIS AFIS - Dateneinspeicherungen von biometrischen Daten und Durchführungen von Fingerabdruckabgleichen in SIS AFIS

- In das SIS werden gem. Art. 32 SIS-VO Grenze und Art. 42 SIS-VO Polizei und Justiz nur Lichtbilder, Gesichtsbilder und daktyloskopische Daten nach Art. 20 Abs. 3 lit. w und y eingegeben, die den Mindestqualitätsstandards und technischen Spezifikationen entsprechen.
- Das SIS AFIS ist ein automatisiertes Fingerabdruckidentifikationssystem, welches ausschließlich im Schengener Informationssystem gespeicherte Fingerabdrücke bei Eingabe automatisiert abgleicht.
- Bei neu eingegebenen österreichischen SIS Ausschreibungen sind vorhandene Fingerabdrücke der Ausschreibung anzuschließen. Diese werden im SIS AFIS gespeichert und gleichzeitig mit dem Bestand im SIS AFIS abgeglichen. Gleiches gilt im Falle der nachträglichen Speicherung von ermittelten Fingerabdrücken zu bereits bestehenden österreichischen SIS Ausschreibungen.
- Das Ergebnis eines Abgleichs (Mitteilung im Posteingang) ist vor weiteren Maßnahmen (beispielsweise Entlassung der Person etc.) abzuwarten und zu kontrollieren.
- Ergibt die Treffermitteilung ausschließlich Rückmeldungen zu Ausschreibungen gemäß Art. 3 der SIS-VO Rückkehr (Rückkehrentscheidung) oder Art. 24 der SIS-VO Grenze (Aufenthalts- und Einreiseverbote), erfolgt die Verifizierung der einlangenden Treffermeldungen in einem ersten Schritt aufgrund von Lichtbildern durch das anfragende Organ. In allen anderen Fällen, bei denen eine SPG Bezug besteht, erfolgt die Verifizierung vorhandener Fingerabdrücke durch das BK.

Im Fall eines Behandlungsgrundes ist für Rückfragen

- nach dem AsylG die jeweils örtlich zuständige Erstaufnahmestelle,
- nach dem FPG die jeweils örtlich zuständige Regionaldirektion

zuständig.

Wenn eine eindeutige Verifizierung anhand des Lichtbildes nicht möglich ist und biometrische Daten für einen daktyloskopischen Abgleich zur Verfügung stehen, ist nach Kontaktaufnahme mit vom zuständigen Referenten des BFA oder BFA-Journdienst von diesen ein Verifizierungsansuchen hinsichtlich der zugrundeliegenden Fingerabdrücke an das Büro II/BK/6.1 zu stellen.

Bei einer eindeutigen positiven Lichtbildverifizierung bzw. daktyloskopischer Verifizierung ist mit dem SIRENE-Journdienst hinsichtlich des erzielten SIS-Treffers Kontakt aufzunehmen und die entsprechende Treffermitteilung an SIRENE Österreich, unter Anführung der getroffenen Schengen-ID, zu übermitteln.

- Sofern die eingespeicherten Fingerabdrücke im SIS AFIS eine Übereinstimmung („match“) ergeben, wird dieses Ergebnis an den Fachbereich zentraler Erkennungsdienst im Bundeskriminalamt automatisiert übermittelt und durch diesen verifiziert.

Das Verifizierungsgutachten wird anschließend an das SIRENE Österreich Büro übermittelt, welches

- a. die ausschreibende Dienststelle und ggf.
- b. die involvierten SIS Mitgliedsstaaten

informiert. Etwaige Updates der alphanumerischen Daten (Hinzufügen von Aliasdaten, ...) werden in weiterer Folge durch das SIRENE Österreich Büro veranlasst und national durch die ZCS aktualisiert.

- Weiters werden die SPG „EDE Behandlungen“ sowie die SPG „SEARCH ONLY“ Anfragen nicht nur gegen das nationale AFIS, sondern auch gegen das SIS AFIS abgeglichen. Dies hat zur Folge, dass Rückmeldungen nicht nur vom nationalen AFIS, vielmehr auch vom SIS AFIS erfolgen. Eine Auswahlmöglichkeit, welche Datenbank abgefragt werden soll, besteht nicht. Es erfolgt immer eine gleichzeitige Abfrage im AFIS und SIS AFIS. In einem Trefferfall erfolgt die Verständigung der anfragenden Dienststelle durch den Fachbereich zentraler Erkennungsdienst im BK im Wege der Übermittlung des Verifizierungsberichtes. Sämtliche weiteren Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem **SIS AFIS Treffer** stehen, insbesondere Treffermeldungen, sind ebenfalls **über das SIRENE Büro** im BK abzuwickeln.
- Besondere Vorschriften sind in Art. 43 SIS-VO Polizei und Justiz geregelt.

13.3.3 Bereitstellung von DNA-Profilen bei Ausschreibungen von Abgängigen

- Ein DNA-Profil darf gem. Art. 42 Abs. 3 SIS-VO Polizei und Justiz nur bei einer Ausschreibung nach Art. 32 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Fällen bei abgängigen Personen hinzugefügt werden, und nur für den Fall, dass keine Lichtbilder, Gesichtsbilder oder daktyloskopischen Daten verfügbar sind oder diese nicht zur Identifizierung geeignet sind, wenn solche qualitativ geeigneten DNA Profile von Vermissten vorhanden sind.

Die DNA-Profile von Personen, die direkte Verwandte in gerader aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister der ausgeschriebenen Person sind, können der Ausschreibung hinzugefügt werden, sofern diese Personen dem ausdrücklich zustimmen.

Besondere Vorschriften sind in Art. 43 SIS-VO Polizei und Justiz geregelt. DNA Profile von abgängigen Personen können in Form eines Interpol DNA Formulars als Anhang für eine SIS Speicherung hinzugefügt werden, wenn diese Daten auch in der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz und an diese angeschlossenen DNA Datenbank erfasst wurden.

Auf die rechtlichen Vorgaben zur Gewinnung und Auswertung solcher DNA Daten darf auf die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes und der Vorschrift für den Erkennungsdienst in der gültigen Fassung verwiesen werden.

13.4 Interpolfahndung

- Die Veranlassung von internationalen Personen-Fahndungsmaßnahmen im Ausland erfolgt durch das BK. Unter bestimmten Voraussetzungen kann mittels internationalen Schriftverkehrs am Interpol Kanal auch eine Sachenfahndung bzw. Speicherung in den Datenbanken der betroffenen IP Mitgliedsstaaten angeregt werden.
- Internationale Fahndungs- oder Auskunfts-/Ermittlungersuchen aus dem Ausland werden in verkürzter Form im BM.IAP angezeigt. Dabei werden durch Abfragezugriff von PFX/SFX auf die Interpol-Fahndungsdatenbanken (ASF-NOM = Personenfahndung, ASF-SLTD = entfremdete Reisedokumente, ASF-SMV = entfremdete KFZ) Fahndungsauskünfte direkt zur Verfügung gestellt. Für Rückfragen im Trefferfall stehen die Dauerdienste der LKA und bei vom LKA bestätigten Treffern der SPOC des BK zur Verfügung. Für nähere Details kann der Erlass Zahl: 2021-0.603.002 konsultiert werden.
- Fahndungen nach Reisedokumenten und Kraftfahrzeugen erfolgen durch technische Synchronisierungsvorgänge zwischen SFX und den ASF-Datenbanken. Ein manueller Eingriff ist nicht erforderlich. Trefferfälle werden vom Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung (außerhalb der Amtsstunden vom SPOC des BK) bearbeitet und sind daher dem BK zeitnah mitzuteilen. Die allgemeinen Grundsätze in dieser Vorschrift gelten sinngemäß. Damit ist jedes in Österreich gefahndete KFZ und jedes entfremdete oder verlorene Reisedokument nach erfolgter Synchronisierung WELTWEIT zur Fahndung ausgeschrieben!
- Eine über die Schengen-Fahndung hinausgehende erforderliche Sachenfahndung via Interpol wird durch den SPOC und in nicht dringenden Fällen durch das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung veranlasst.
- Ersuchen um Fahndungen nach Sachen, **die nicht im SIS oder in IP-Datenbanken gespeichert werden können**, können mittels Interpolschriftverkehrs bei hoher Dringlichkeit durch den SPOC sonst durch das Referat II/BK/2.4.2 KAP und IP-Fahndung an IP-Mitgliedstaaten übermittelt werden. Diesbezügliche Fahndungersuchen sind mittels Mail mit allen notwendigen Informationen zu übermitteln, wobei die Bestimmungen zum Auslandsschriftverkehr (siehe Pkt. 13.1) zu beachten sind.
- Die Entscheidung, ob eine IP-Fahndung eingeleitet werden kann, obliegt dem BK und ob das Fahndungersuchen im jeweiligen IP-Mitgliedstaat national eingespeichert wird, obliegt dem angefragten IP-Mitgliedsstaat.

13.5 Verhältnis Schengenfahndung – Interpolfahndung

- SIS-Ausschreibungen haben Vorrang vor Interpol-Fahndungen und schließen in den Schengenstaaten Interpol-Fahndungen aus.
- SIS-Ausschreibungen nach Art. 26 SIS-VO Polizei und Justiz und Interpol-Fahndungen der EU-Staaten zur Festnahme zwecks Auslieferung/Übergabe sind Ersuchen um Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gleichgestellt. Sonstige Interpol-Fahndungen sind Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Art. 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bzw. im Sinne des § 27 ARHG gleichgestellt.

14.

Anwendung

datenschutzrechtlicher

Regelungen

- Für die ganz oder teilweise automatisierte sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Pflichten der DSGVO und des DSG (in der Fassung Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) sowie die Regelungen des Datenschutzerlasses der jeweiligen Ressorts, insbesondere jene über das Auskunfts- und Richtigstellungsrecht.
- Für personenbezogene Daten, die nach Pkt. 6.1.1, 6.1.2 (a bis f), 6.2, 7.1.3 (a bis i und o), 7.2.2 (ausgenommen Fahndungen nach Reisepässen), 7.3, 7.4, 7.5 und 8.1.1 (a), 8.1.2 (b und c), 8.2, sowie 9.2 (j) (staatspolizeiliche Anordnung), automationsunterstützt verarbeitet werden, sind die Bestimmungen des § 44 DSG bzw. Art. 15 DSGVO (Auskunftsrecht) und § 45 Abs. 1 DSG bzw. Art. 16 DSGVO (Recht auf Berichtigung) anzuwenden.
- Für die amtswegige Richtigstellung, Ergänzung und Löschung von Daten in Ausschreibungen gelten die §§ 59, 61 und 63 SPG, 22c PassG, 55 WaffG, § 26 BFA-VG und § 42 EU-PolKG sowie § 45 DSG bzw. Art. 17 DSGVO.
- Personenbezogene Daten, auf die sich ein anhängiges Auskunftsverfahren bezieht dürfen aufgrund der Rechenschaftspflicht des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO bzw. § 37 Abs 2 DSG bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht gelöscht werden. Im Falle einer Erhebung einer Beschwerde gemäß § 24 DSG an die Datenschutzbehörde sind diese personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des § 24 Abs 6 DSG („Klaglosstellung des Beschwerdeführers“) zu verarbeiten.
- Die Berechtigung zu Abfragen in der PFX/SFX, KGF und im SIS durch die Justizbehörden und Finanzstrafbehörden erteilt auf Antrag das BMI.
- Abfragen über Ausschreibungen in der KGF an das BK, können formlos erfolgen.

15.

Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am 7. März 2023 Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift tritt

- die Gemeinsame Fahndungs- und Informationsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen 2020 (GFI 2020), GZ: 2020-0.287.097 vom 04.08.2020.

außer Kraft.

ANLAGEN

Anlage A – Prioritätenregelung und Vereinbarkeit

Personenfahndung / Personeninformation im SIS

Vereinbarkeit von SIS – Ausschreibungen

ANHANG 4 (Auszugsweise)

TABELLE ZUR VEREINBARKEIT VON PERSONENFAHNDUNGSAUSSCHREIBUNGEN

(Auszugsweise, alle anderen Ausschreibungskategorien sind miteinander vereinbar)

Ausschreibungs-kategorie	Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts	Ausschreibungen zur Rückkehr mit Einreiseverbot	Ausschreibungen von vermissten Personen, die zu schützen sind	Ausschreibungen von gefährdeten schutzbedürftigen Personen	Ausschreibungen von vermissten Personen, die ausfindig gemacht werden sollen	Ausschreibungen zur Rückkehr ohne Einreiseverbot
Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts	Ja	Ja	NEIN	NEIN	Ja	Ja
Ausschreibungen zur Rückkehr mit Einreiseverbot	Ja	Ja	NEIN	NEIN	Ja	Ja
Ausschreibungen von vermissten Personen, die zu schützen sind	NEIN	NEIN	Ja	NEIN	Ja	NEIN
Ausschreibungen von gefährdeten schutzbedürftigen Personen	NEIN	NEIN	NEIN	Ja	NEIN	NEIN
Ausschreibungen von vermissten Personen, die ausfindig gemacht werden sollen	Ja	Ja	Ja	NEIN	Ja	Ja
Ausschreibungen zur Rückkehr ohne Einreiseverbot	Ja	Ja	NEIN	NEIN	Ja	Ja

Anlage A

Rangfolge von SIS-Ausschreibungen

Teil A: Tabelle zur Rangfolge von Personenfahndungsausschreibungen

Rangfolge	Ausschreibungskategorie	Nationale Codes
1	Ausschreibungen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft	Code 02, 03, 04, 05, 06, 07
2	Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts	IFA/IZR
3	Ausschreibungen zur Rückkehr mit Einreiseverbot	IFA/IZR
4	Ausschreibungen von vermissten Personen, die zu schützen sind	Code 13, 18
5	Ausschreibungen von gefährdeten schutzbedürftigen Personen	Code 80, 81
6	Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle – sofortiges Handeln	Nicht anwendbar in AT
7	Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle	Nicht anwendbar in AT
8	Ausschreibungen zur Ermittlungsanfrage – sofortiges Handeln	Nicht anwendbar in AT
9	Ausschreibungen zur Ermittlungsanfrage	Nicht anwendbar in AT
10	Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle – sofortiges Handeln	Code 55, 56, 76, 77
11	Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Code 42, 43, 44, 45, 72, 73, 74, 75
12	Ausschreibungen von vermissten Personen, die ausfindig gemacht werden sollen	Code 18, 28, 29,
13	Ausschreibungen zur Mitteilung des Aufenthaltsorts	Code 20, 21, 22, 23
14	Ausschreibungen zur Rückkehr ohne Einreiseverbot	IFA/IZR

Teil B: Tabelle zur Rangfolge von Sachfahndungsausschreibungen

Rangfolge	Ausschreibungskategorie	Nationale Codes
1	Ausschreibungen zur Sicherstellung und Beweissicherung	Alle SIS-fähigen Codes, außer Code AI (Reisedokumente)
2	Ausschreibungen zur Sicherstellung eines für ungültig erklärten, zu Reisezwecken verwendeten Dokuments	Code AI (Reisedokumente)
3	Ausschreibungen zur Sicherstellung	Alle SIS-fähigen Codes, außer Code AI (Reisedokumente)
4	Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle – sofortiges Handeln	Nicht anwendbar in AT
5	Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle	Nicht anwendbar in AT
6	Ausschreibungen zur Ermittlungsanfrage – sofortiges Handeln	Nicht anwendbar in AT
7	Ausschreibungen zur Ermittlungsanfrage	Nicht anwendbar in AT
8	Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle – sofortiges Handeln	Code AI, BD, FW, KF, BS, CO, FZ, ZA
9	Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle	Code AI, BD, FW, KF, BS, CO, FZ, ZA


Anlage B – Formulare des BMJ

Anlage B1 – Anordnung, Aufenthaltsermittlung	 StPO%20Fahn1.pdf
Anlage B2 – Änderung – Aufenthaltsermittlung	 StPO%20Fahn2.pdf
Anlage B3 – Anordnung – Festnahme	 StPO%20Fahn3.pdf
Anlage B4 – Änderung - Festnahme	 StPO%20Fahn4.pdf
Anlage B5 – Präventivausschreibung (Vorlage BK)	 Anordnung Präventivausschreib
Anlage B6 – Präventivausschreibung Änderung/Widerruf (Vorlage BK)	 Änderung_Widerruf f Präventivausschrei
Anlage B7 – Präventivausschreibung/Abgängigkeit (Vorlage BK)	 Präventivausschreib ung_Abgängigkeit_'
Anlage B8 – Unsichtbarmachung von SIS-Ausschreibungen (Vorlage BK)	 Unsichtbarmachun g_Vorlage.docx




Anlage C – Formulare Trefferfall sowie Formular für die Präventivausschreibung

Anlage C1 - SIS-Trefferfall - Person	 Trefferformular_ _Person.docx
Anlage C2 - SIS-Trefferfall - Fahrzeug	 Trefferformular_ Fahrzeug.docx
Anlage C3 - SIS-Trefferfall - Industriemaschine	 Trefferformular_ Industriemaschine.d
Anlage C4 - SIS-Trefferfall - Boot	 Trefferformular_ Boot.docx
Anlage C5 - SIS-Trefferfall - Bootsmotor	 Trefferformular Bootsmotor.docx
Anlage C6 - SIS-Trefferfall - Container	 Trefferformular_ Container.docx
Anlage C7 - SIS-Trefferfall - Luftfahrzeug	 Trefferformular_ Luftfahrzeug.docx
Anlage C8 - SIS-Trefferfall - Flugzeugmotor	 Trefferformular_ Flugzeugmotor.doc:
Anlage C9 - SIS-Trefferfall - Feuerwaffe	 Trefferformular_ Feuerwaffe.docx
Anlage C10 - SIS-Trefferfall - Blankodokument	 Trefferformular_ Blankodokument.dc
Anlage C11 - SIS-Trefferfall - Dokument	 Trefferformular_ Dokument_augestel







Anlage C12 - SIS-Trefferfall - Fahrzeugdokumente	 Trefferformular_ Fahrzeugdokument
Anlage C13 - SIS-Trefferfall - Kennzeichentafel	 Trefferformular_ Kennzeichen.docx
Anlage C14 - SIS-Trefferfall - Banknote	 Trefferformular_ Banknote.docx
Anlage C15 - SIS-Trefferfall - Informationstechnologie	 Trefferformular_ Informationstechno
Anlage C16 - SIS-Trefferfall - Teile Fahrzeug	 Trefferformular_ Teile_Fahrzeug.docx
Anlage C17 - SIS-Trefferfall - Teile Industriemaschine	 Trefferformular_ Teile_Industriemaschl
Anlage C18 - SIS-Trefferfall - Zahlungsmittel	 Trefferformular_ Zahlungsmittel.docx
Anlage C19 - SIS-Trefferfall - Rückkehr	 Trefferformular_ Rückkehr.docx
Anlage C20 - SIS-Trefferfall - Fahndungserweiterung	 Trefferformular_Fah ndungserweiterung
Anlage C21 - SIS-Trefferfall - Bekanntgabe von Zusatzinformationen	 Bekanntgabe Zusatzinformationer
Anlage C22 - SIS-Trefferfall - Schriftverkehr mit SIRENE	 Schriftverkehr mit SIRENE_2022.docx

Anlage C23 - SIS Präventivausschreibung und Zusatzinformationen von Abgängigen	 Präventivausschreibung_Abgängige_20:
--	---



Anlage D – SIS-Verordnungen (Konsolidierte Fassungen ergänzt um Erwägungsgründe)

	Hinweis: Diese Texte sind keine verbindlichen Fassungen. Amtlichen Texte sind über die Links in diesen Dokumenten unmittelbar zugänglich.
SIS-VO Grenze	 SIS VO Rückkehr.docx
SIS-VO Rückkehr	 SIS VO Grenze.docx
SIS-VO Polizei und Justiz	 SIS VO Polizei und Justiz.docx

Anlage E – Durchführungsbeschlüsse der Kommission, vorbehaltlich etwaiger Änderungen

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18.11.2021 C(2021) 7901 und Annex SIRENE Handbuch – Polizei	 C_2021_7901_F1_C OMMISSION_IMPLEN	 C_2021_7901_F1_AN NEX_DE_V4_P1_1352
Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18.11.2021 C(2021) 7900 und Annex SIRENE Handbuch – Grenzen und Rückkehr	 C_2021_7900_F1_C OMMISSION_IMPLEN	 C_2021_7900_F1_AN NEX_DE_V4_P1_1352
Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15.1.2021 C(2021) 92 und Annex Festlegung der technischen Vorschriften von Daten	 C_2021_92_F1_COM MISSION_IMPLEMEN	 C_2021_92_F1_ANN EX_DE_POLICE.PDF

Anlage F – Betriebsvorschriften

Betriebsvorschrift Personenfahndung	 PEFA-Betriebsvorschrift.doc
Betriebsvorschrift Sachenfahndung	 SAFA-Betriebsvorschrift.doc